

# Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund N.V.

(eine Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital nach niederländischem Recht)  
mit Geschäftssitz in Rotterdam

---

**Verwaltungsgesellschaft:**

Robeco Institutional Asset Management B.V.

**Verwahrstelle:**

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Amsterdam Branch

**Vertreter in der Schweiz:**

.....  
Anteile A: Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund

Anteile B: Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G

# Prospekt für die Schweiz

1. Juli 2019

# Inhalt

<b>INHALT</b> .....	<b>3</b>
<b>DEFINITIONEN</b> .....	<b>6</b>
<b>WICHTIGE INFORMATIONEN</b> .....	<b>9</b>
<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZUR INVESTMENTGESELLSCHAFT</b> .....	<b>11</b>
RECHTLICHE INFORMATIONEN .....	11
VERWALTUNGSRAT UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	11
AUF SICHTSRAT .....	12
DEPOTBANK.....	12
OGAW .....	14
WIRTSCHAFTSPRÜFER .....	14
ADRESSEN .....	14
VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN UND VERBUNDENE INVESTMENTGESELLSCHAFTEN .....	14
STRUKTUR VON RIAM.....	15
AUSLAGERUNG.....	16
FONDSAGENT.....	16
ENL-AGENT UND ZAHLSTELLE .....	16
VERHÄLTNIS ZU ROBECO NEDERLAND B.V. ....	16
DATENSCHUTZ .....	16
<b>KAPITAL, AKTIEN UND VORZUGSAKTIEN</b> .....	<b>18</b>
ANTEILSKLASSEN.....	18
ANTEILSKLASSE GLOBAL SUSTAINABLE STARS EQUITIES FUND.....	18
ANTEILSKLASSE ROBECO SUSTAINABLE GLOBAL STARS EQUITIES FUND - EUR G .....	18
NAMENSANTEILE .....	18
K-STÜCKE .....	19
VORZUGSANTEILE .....	19
BÖRSENNOTIERUNG .....	19
<b>ANLAGEPOLITIK</b> .....	<b>20</b>
EINLEITUNG .....	20
ANLAGEZIEL.....	20
VERANTWORTUNGSVOLLES INVESTIEREN .....	20
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	20
ANLAGEUNIVERSUM UND AKTIENAUSWAHL .....	20
ANLAGEPORTFOLIO .....	21
BENCHMARK.....	21
WÄHRUNGSSTRATEGIE .....	21
DERIVATIVE ANLAGEINSTRUMENTE .....	21
SICHERHEIT (COLLATERAL).....	22
AUSWAHL DER GEGENPARTEIEN .....	23
LIQUIDITÄTSSTRATEGIE .....	23
GESAMTES RISIKO.....	23
ANLAGE IN (VERBUNDENEN) INVESTMENTGESELLSCHAFTEN UND VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN .....	24
AUSLEIHE VON FINANZINSTRUMENTEN.....	24
STIMMRECHTSPOLITIK.....	25
RENDITE .....	25

<b>RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>26</b>
RISIKOPROFIL DES ANTEILINHABERS .....	26
RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER INVESTMENTGESELLSCHAFT .....	26
<b>MANAGEMENT FINANZIELLER RISIKEN .....</b>	<b>34</b>
MARKTRISIKO .....	34
KONTRAHENTENRISIKO .....	34
LIQUIDITÄTSRISIKO .....	35
<b>AUSGABE UND RÜCKKAUF VON ANTEILEN .....</b>	<b>36</b>
KOSTEN BEI AUSGABE UND RÜCKKAUF VON ANTEILEN .....	36
AUF- UND ABSCHLAG .....	36
STICHZEIT .....	36
EINSCHRÄNKUNG ODER AUFSCIEBUNG .....	37
GESICHERTER RÜCKKAUF UND RÜCKZAHLUNG .....	37
RECHTZEITIGE EINZAHLUNG .....	37
<b>BEWERTUNG UND FESTSTELLUNG DES ERGEBNISSES.....</b>	<b>38</b>
<b>KOSTEN UND GEBÜHREN .....</b>	<b>39</b>
TRANSAKTIONSKOSTEN .....	39
AUSLEIHE VON FINANZINSTRUMENTEN.....	40
VERWAHRUNGSKOSTEN .....	40
DEPOTBANKGEBÜHREN .....	40
STEUERAUFWAND .....	40
KOSTEN FÜR DEN FONDSAGENTEN .....	41
KOSTEN BEI ANLAGE IN VERBUNDENEN INVESTMENTGESELLSCHAFTEN.....	41
KOSTEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN BEI ANDEREN INVESTMENTGESELLSCHAFTEN .....	41
KOSTEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN FINANZINSTRUMENTEN, DIE VON VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN (MIT-) AUSGEGEBEN WURDEN .....	41
KOSTEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN FINANZINSTRUMENTEN, DIE NICHT VON VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN (MIT) AUSGEGEBEN WURDEN .....	41
KOSTEN DURCH DIVIDENDENAUSCHÜTTUNGEN .....	41
<b>SPEZIFIKATIONEN DER ANTEILSKLASSEN .....</b>	<b>42</b>
ANTEILSKLASSE ROBECO SUSTAINABLE GLOBAL STARS EQUITIES FUND:.....	42
ANTEILSKLASSE ROBECO SUSTAINABLE GLOBAL STARS EQUITIES FUND - EUR G: .....	44
<b>DIVIDENDENPOLITIK .....</b>	<b>46</b>
<b>STEUERLICHE ASPEKTE .....</b>	<b>47</b>
STEUERLICHE ASPEKTE DER INVESTMENTGESELLSCHAFT .....	47
STEUERLICHE ASPEKTE FÜR NIEDERLÄNDISCHE ANTEILINHABER .....	48
FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA) / COMMON REPORTING STANDARD (CRS).....	48
<b>BERICHTERSTATTUNG UND SONSTIGE INFORMATIONEN .....</b>	<b>51</b>
REGELMÄßIGE BERICHTERSTATTUNG .....	51
DOKUMENTATION ÜBER DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT.....	51
HAUPTVERSAMMLUNG .....	51
VERGÜTUNGSPOLITIK.....	52
ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN .....	52
AUFLÖSUNG .....	52
VERFAHREN UND VERGLEICHE .....	53

BESCHWERDEN.....	53
<b>ERKLÄRUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....</b>	<b>54</b>
<b>BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS.....</b>	<b>55</b>
URTEIL.....	55
GRUNDLAGE UNSERER STELLUNGNAHME.....	55
FÜR DEN UMFANG UNSERER PRÜFUNG RELEVANTE SACHVERHALTE .....	55
VERANTWORTLICHKEITEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG FÜR DEN PROSPEKT .....	56
UNSERE VERANTWORTLICHKEITEN BEI DER PRÜFUNG DES PROSPEKTS .....	56
<b>REGISTRIERUNGSDOKUMENT ROBECO INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT B.V. ....</b>	<b>57</b>
<b>ANHANG I .....</b>	<b>59</b>
<b>SATZUNG .....</b>	<b>67</b>
<b>ANHANG II – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ</b>	<b>78</b>

## Definitionen

In diesem Prospekt haben die in dieser Tabelle fettgedruckten Wörter und Abkürzungen die folgende Bedeutung:

Verbundene Gesellschaft	Jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von ORIX Corporation Europe N.V. gemäß Artikel 2.24 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande.
Angeschlossenes Institut	Ein angeschlossenes Institut gemäß der Satzung
Verbundene Investmentgesellschaft	Eine Investmentgesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen verbundenen Gesellschaft verbunden ist oder von dieser verwaltet wird
Verbundene Partei	Eine (natürliche) Person im Sinne von Artikel 1 BGfo
AFM	Die Stiftung Autoriteit Financiële Markten
Satzung	Die Satzung der Investmentgesellschaft
Vermögen der Anteilsklasse	Alle Vermögensbestandteile einer Anteilsklasse abzüglich aller Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilsklasse
Benchmark	Ein Index, der zur Messung der Performance eines Fonds mit dem Ziel verwendet wird, die Rendite eines solchen Index nachzubilden, die Vermögensallokation eines Portfolios festzulegen oder die Performancegebühren zu berechnen
BGfo	Der Erlass zur Verhaltensaufsicht über Finanzunternehmen GfA („Besluit gedragstoezicht financiële ondernemingen Wft“)
CRS	Common Reporting Standard
Stichzeit	Zeitpunkt (15:00 MEZ), bis zu dem die Aufträge an einem Handelstag beim Fondsagenten eingehen müssen, damit der Auftrag zu dem am nächsten Handelstag berechneten Transaktionspreis abgewickelt wird.
Depotbank	Eine Depotbank gemäß Definition in Artikel 1:1 Wft, die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft als OGAW-Depotbank eingesetzt wird
Depotbank	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Zweigstelle Amsterdam
EUR	Euro
Euronext Amsterdam	Euronext Amsterdam, Segment Euronext NAV Trading Facility
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft laut Satzung
Fondsagent	ING Bank N.V.
Fondsvermögen	Alle Aktiva der Investmentgesellschaft, abzüglich aller Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft

Intergovernmental Agreement		Vertrag zwischen den Niederlanden und den USA, in dem nähere Regeln für die Anwendung des FATCA festgelegt sind, falls und insofern die Niederlande und die USA diese vereinbart haben
Investmentgesellschaft		Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund N.V.
Leihstelle		Die Investmentgesellschaft hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. als Leihstelle eingesetzt.
Verwaltungsrat		Der einzige satzungsmäßige Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft, nämlich Robeco Institutional Asset Management B.V.
Verwalter		Robeco Institutional Asset Management B.V., die Verwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 2: 69b Wft
Innerer Wert		Der innere Wert je Anteil, der zu einer bestimmten Anteilsklasse der Investmentgesellschaft gehört.
OECD		Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Versammlung Vorzugsaktionäre	der	Der Inhaber von Vorzugsanteilen, also Robeco Holding N.V.
Vorzugsanteil		Ein Vorzugsanteil mit einem Nennwert von EUR 1,- am Kapital der Investmentgesellschaft
Prospekt		Der Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft, wie er zu gegebener Zeit in aktuellster Fassung vorliegt, einschließlich des Registrierungsdokuments und aller Anlagen
Registrierungsdokument		Das Registrierungsdokument der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 4:48 Wft
RIAM		Robeco Institutional Asset Management B.V.
Anteil		Ein Anteil am Kapital der Investmentgesellschaft mit Ausnahme von Vorzugsanteilen. Die Anteile sind in Anteile A und B unterteilt.
Anteilsklasse		Eine Serie von Anteilen, in der Satzung mit den Buchstaben A und B angegeben, deren spezifische Merkmale in den Spezifikationen der Anteilsklassen aufgeführt sind
Spezifikationen Anteilsklassen	der	Der Teil des Prospektes, in dem spezifische Merkmale einer Anteilsklasse aufgeführt sind
Anteilinhaber		Ein Inhaber von einem oder mehreren Anteilen
Geschäftsbedingungen		Die zwischen der Investmentgesellschaft und den Anteilhabern geltenden Bedingungen, die (unter anderem) im Prospekt und in der Satzung enthalten sind
Handelstag		Ein Handelstag ist ein Tag, an dem 1) Euronext Amsterdam für den Handel geöffnet ist, 2) die Ausgabe oder der Ankauf von Anteilen der

Investmentgesellschaft nicht eingeschränkt oder ausgesetzt ist, und 3) die von der Verwaltungsgesellschaft nicht als börsenfreier Tag ausgewiesen ist, wobei die Öffnungen von Börsen und geregelten Märkten, in denen die Investmentgesellschaft anlegt, Berücksichtigung finden. Eine Aufstellung der börsenfreien Tage findet sich auf der Website.

Transaktionspreis	Der Kurs, zu dem die Investmentgesellschaft Anteile einkauft oder ausgibt. Der Transaktionspreis wird pro Anteil einer Anteilsklasse festgestellt.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Artikel 1:1 Wft
Website	Die Website der Verwaltungsgesellschaft, <a href="http://www.robeco.nl/riam">www.robeco.nl/riam</a>
Wft	Das niederländische Finanzaufsichtsgesetz (Wet op het financieel toezicht)

Wo oben die Einzahl beschrieben wird, kann auch die Mehrzahl gemeint sein (und umgekehrt).



## Wichtige Informationen

Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Prospekt auf der Grundlage von Artikel 4:49 Wft sowie den darauf basierenden Beschlüssen und Regelungen erstellt. Dieser Prospekt enthält Informationen über die Investmentgesellschaft und die Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei jeder Entscheidung, die sie im Rahmen der Verwaltung der Investmentgesellschaft trifft, abwägen, ob deren Folgen im Hinblick auf den Inhalt des Prospekts oder der Satzung gegenüber den Anteilhabern unredlich ist und was die Anteilhaber aufgrund der Entscheidung und aufgrund der geltenden Vorschriften billigerweise erwarten können.

Potentielle Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Investmentgesellschaft mit finanziellen Risiken verbunden ist. Anlegern wird empfohlen, diesen Prospekt vor einer Entscheidung zum Kauf von Anteilen sorgfältig zu lesen und den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sowie – sofern dies aufgrund der Dauer der Investmentgesellschaft möglich ist – den drei letzten Geschäftsberichten der Investmentgesellschaft sowie dem letzten Halbjahresbericht angeboten, sofern dieser nach dem zuletzt erschienen Geschäftsbericht veröffentlicht wurde. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen stellen keine Anlageberatung dar.

Sofern in diesem Prospekt Ertragszahlen genannt oder Zukunftserwartungen ausgesprochen werden, ist zu beachten, dass der Wert eines Anteils schwanken kann und dass in der Vergangenheit erzielte Ergebnisse keine Garantie für zukünftige Ergebnisse sind.

Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft ist niemand befugt, von diesem Prospekt abweichende Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben. Ein Kauf von Anteilen auf der Grundlage von Informationen, die von diesem Prospekt abweichen, erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Ausgabe und Verbreitung dieses Prospektes sowie das Angebot, der Verkauf und die Aushändigung von Anteilen können in bestimmten Gerichtshoheiten außerhalb der Niederlande (gesetzlichen) Bestimmungen unterworfen sein. Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf und keine Einladung zur Abgabe eines Kaufangebots in Gerichtshoheiten dar, wo ein derartiges Angebot oder eine derartige Einladung aufgrund der dort geltenden Gesetze und Vorschriften unrechtmäßig ist. Die Investmentgesellschaft fordert jeden, der in den Besitz dieses Prospektes kommt, auf, solche Gesetze und Vorschriften zur Kenntnis zu nehmen und sich daran zu halten. Die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft und/oder jede verbundene Gesellschaft lehnen jegliche Haftung für eine Verletzung der hier genannten Bestimmungen durch Dritte ab.

Die Anteile sind nicht nach dem Securities Act von 1933 („Securities Act“) der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) registriert und dürfen dort nicht angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, sofern dies nicht in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act erfolgt. Prinzipiell lässt die Investmentgesellschaft keine Anteilhaber zu, die in den USA niedergelassen sind oder auf Rechnung oder zum Vorteil einer in den USA ansässigen Person handeln.

Die Investmentgesellschaft ist ein Finanzinstitut im Sinne des Intergovernmental Agreement bzw. FATCA. Die Investmentgesellschaft oder eine von ihr zu benennende Vertretung kann für diese Zwecke bei Bedarf Unterlagen von den Anteilhabern anfordern, um deren Status gemäß FATCA, Intergovernmental Agreement oder gleichwertigen niederländischen Rechtsvorschriften (künftig) feststellen zu können. Es liegt im Ermessen des Vorstands der Investmentgesellschaft, im Zusammenhang mit den Anforderungen des FATCA, Intergovernmental Agreement oder von gleichwertigen niederländischen Rechtsvorschriften im Interesse der Investmentgesellschaft und seiner Anteilhaber Maßnahmen zu treffen, um bestimmte Teilnehmer nicht zur Investmentgesellschaft zuzulassen.

Anteile dürfen US-amerikanischen Vorsorgeplananlegern weder angeboten noch verkauft werden. Für diesen Zweck ist ein „Vorsorgeplananleger“ (i) ein „Mitarbeitervorsorgeplan“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der aktuellen Fassung („ERISA“), der den Bestimmungen von Part 4 Title I ERISA unterliegt, (ii) ein individuelles Vorsorgekonto, ein Keogh-Plan oder sonstiger in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in dessen aktueller Form beschriebener Plan, (iii) ein Rechtsträger, dessen zugrundeliegende Vermögenswerte „Planvermögen“ enthalten, weil mindestens 25 % einer Eigenkapitalanteilsklasse des Rechtsträgers durch einen unter (i) oder (ii) oben beschriebenen Plan gehalten werden, oder (iv) ein sonstiger Rechtsträger (wie getrennt oder gemeinsam verwaltete Konten einer Versicherungsgesellschaft, einer Unternehmensgruppe oder einer Treuhandgesellschaft), dessen zugrundeliegende Vermögenswerte aufgrund einer Investition in die Gesellschaft durch unter (i) oder (ii) beschriebene Pläne „Planvermögen“ enthalten.

Dieser Prospekt unterliegt ausschließlich niederländischem Recht und ersetzt alle früher veröffentlichten Prospekte der Investmentgesellschaft. Dieser Prospekt wird ursprünglich in englischer Sprache veröffentlicht. In Bezug auf alle Übersetzungen ist der englische Prospekt bindend, mit Ausnahme der Satzung, bei welcher die holländische Fassung bindend ist

Für jede Anteilsklasse der Investmentgesellschaft wurde ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger über das Produkt, die Kosten und die Risiken erstellt. Gehen Sie kein vermeidbares Risiko ein, lesen Sie diese wesentlichen Informationen für den Anleger.

Die Investmentgesellschaft empfiehlt interessierten Anlegern ausdrücklich, sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen, die mit einer Anlage in die Investmentgesellschaft verbunden sind, vom eigenen Steuerberater beraten zu lassen.

# Allgemeine Angaben zur Investmentgesellschaft

## Rechtliche Informationen

Die Investmentgesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne von Artikel 2:76a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie wurde nach niederländischem Recht mit Urkunde vom 24. März 1933, errichtet vor Notar mr. G. Nauta, gegründet. Die Investmentgesellschaft hat ihren satzungsgemäßen Sitz in Rotterdam und ist unter Nummer 24041906 im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Rotterdam eingetragen. Der Name der Investmentgesellschaft wurde per 1. März 2017 von Robeco N.V. auf Robeco Global Stars Equities Fund N.V. geändert, und per 1. Juli 2019 wurde der Name der Investmentgesellschaft auf Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund N.V. geändert.

## Verwaltungsrat und Verwaltungsgesellschaft

RIAM ist der einzige satzungsmäßige Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht seit dem 5. September 2018 aus G.O.J.M. Van Hassel, P.J.J. Ferket und K. van Baardwijk. Darüber hinaus wurden M.O. Nijkamp, V. Verberk und M.D. Donga und C. von Reiche als tägliche Entscheidungsträger der Verwaltungsgesellschaft ernannt. Diese Personen können gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung verbundener Gesellschaften sein.

RIAM ist gleichzeitig die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 1:1 Wft. RIAM verfügt über eine Genehmigung der niederländischen Finanzmarktaufsicht (Autoriteit Financiële Markten, AFM), als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2:69b mit ergänzenden Dienstleistungen aufgrund von Artikel 2:97 dritter Absatz Wft aufzutreten.

Die Investmentgesellschaft hat eine Vereinbarung (*Management Company Services Agreement*) mit RIAM abgeschlossen, nach der RIAM als Verwaltungsgesellschaft fungiert, und deshalb unter anderem die folgenden Aufgaben an RIAM übertragen: (1) die Ausführung der Verwaltung des Fondsvermögens entsprechend der Anlagestrategie, (2) die Durchführung der finanziellen Administration der Investmentgesellschaft und (3) Marketing und Vertrieb für die Investmentgesellschaft. Unter der Ausführung der Verwaltung des Fondsvermögens gemäß der Anlagepolitik ist unter anderem zu verstehen, dass die Verwaltungsgesellschaft (i) derivative Instrumente verwenden kann und (ii) Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden kann. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Tätigkeiten als Verwaltungsgesellschaft von der Investmentgesellschaft eine Verwaltungsgebühr. Höhe und Art der Berechnung der Verwaltungsgebühr sind im Kapitel „Kosten und Gebühren“ zu finden.

Die Verwaltungsgesellschaft führt die Transaktionen in Bezug auf derivative Instrumente zugunsten der Investmentgesellschaft aus. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung der niederländischen Finanzmarktaufsicht (Autoriteit Financiële Markten, AFM). Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft nach niederländischem Recht. Das aus Transaktionen in Bezug auf derivative Instrumente erzielte (positive oder negative) Ergebnis geht (ebenso wie die Kosten) ausschließlich auf Rechnung der Investmentgesellschaft und wird im Jahresabschluss der Investmentgesellschaft näher spezifiziert.

Im Fall eines (möglichen) Interessenskonflikts, der in Bezug auf die Dienstleistung auftreten kann, setzt die Verwaltungsgesellschaft den Compliance Officer der Verwaltungsgesellschaft darüber in Kenntnis. Unabhängig

vom Vorstehenden hat die Verwaltungsgesellschaft die Freiheit, als Verwaltungsgesellschaft für jede als geeignet angesehene Person(en) zu fungieren, und nichts in diesem Dokument hindert die Verwaltungsgesellschaft daran, Finanz-, Bank-, Geschäfts-, Beratungs- oder sonstige Transaktionen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Transaktionen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente) beziehungsweise auf Rechnung anderer, soweit es nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist, einzugehen oder abzuschließen.

RIAM ist zugleich satzungsmäßiger Verwaltungsrat und Verwaltungsgesellschaft von verbundenen Investmentgesellschaften. Eine aktuelle Übersicht und Informationen über diese Investmentgesellschaften sind auf der Website zu finden.

Die AFM hat diesen Prospekt geprüft. Der Prospekt erfüllt die Bestimmungen in Artikel 118 Absatz 1 und Anlage I des BGfo.

### Aufsichtsrat

Im Mai 2016 wurde von RIAM ein Aufsichtsrat bestellt, der RIAM und die von ihr verwalteten Investmentgesellschaften beaufsichtigt. Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht seit dem 18. September 2018 aus J.J.M. Kremers, Y. Fujii, S. Barendregt-Roojers und R.R.L. Vlaar.

### Depotbank

Der Fonds hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Zweigstelle Amsterdam, handelnd aus ihrer niederländischen Zweigniederlassung, zur Depotbank des Fonds im Sinne von Artikel 4:62m, Absatz 1 Wft bestellt. Die Depotbank ist soweit erforderlich nach und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich für die Beaufsichtigung des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft und die niederländische Zweigniederlassung von J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. haben einen Vertrag in Bezug auf Depotbankleistungen (den Depotbankvertrag) abgeschlossen. Der Depotbankvertrag wird den Anteilshabern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft gegen eine Gebühr, die maximal den Kosten für die Erstellung der Kopie entspricht, verfügbar gemacht.

Die Depotbank verwahrt die Aktiva der Investmentgesellschaft. Die Depotbank stellt fest, dass die Investmentgesellschaft das Eigentum an diesen Aktiva erworben hat und dass dies in der Buchhaltung erfasst ist. Die Depotbank wird diese Verwahrfunktion ausüben. Den Anteilshabern werden auf Anfrage aktuelle Informationen über jede Untervergabe zur Verfügung gestellt.

### Wichtigste Aufgaben

Die Depotbank wird im Zusammenhang mit der treuhänderischen Verwahrung der Anlagen des Fonds die folgenden Hauptaufgaben wahrnehmen:

- (i) die Überwachung und Prüfung der Cashflows des Fonds, einschließlich der Zahlungen von ein- und austretenden Anteilseignern;
- (ii) die treuhänderische Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Feststellung, dass der Fonds das Eigentum an diesen Aktiva erworben hat und dass dies in der Buchhaltung erfasst ist;
- (iii) die Feststellung, dass Ausgabe, Rückkauf, Rückzahlung und Rücknahme von Anteilen in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen und den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften erfolgen;
- (iv) die Überprüfung, ob der innere Wert des Fonds auf ordnungsgemäße Weise ermittelt wird und regelmäßige Prüfung, ob die dabei eingehaltenen Verfahren alle Anforderungen erfüllen, sowie die

- Überprüfung, dass ein den auf die Vermögenswerte des Fonds bezogenen Transaktionen entsprechender Wert übertragen wird;
- (v) das Überprüfen, dass die Erträge des Fonds gemäß den Vorgaben der Gesetze und Verordnungen sowie der Geschäftsbedingungen verwendet werden;
  - (vi) das Ausführen von Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Geschäftsbedingungen oder den maßgeblichen Gesetzen und Verordnungen stehen.

#### Entlassung/Kündigung der Depotbank

Die Depotbank kann aus bestimmten Gründen und unter bestimmten Bedingungen, die im Depotbankvertrag festgelegt sind, von der Verwaltungsgesellschaft entlassen werden oder kündigen. Bei einer (beabsichtigten) Entlassung der Depotbank bestellt die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften einen Nachfolger für die Depotbank.

#### Haftung der Depotbank

Die Depotbank haftet dem Fonds und/oder den Anteilhabern gegenüber für jeden Verlust eines Finanzinstruments, das bei der Depotbank oder einem Dritten, an den die Verwahrung delegiert wurde, verwahrt wird. Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge äußerer Umstände war, über die sie billigerweise keine Kontrolle hatte und deren Folgen trotz aller Anstrengungen, sie zu verhindern, unvermeidlich waren.

Die Depotbank haftet dem Fonds und/oder den Anteilhabern gegenüber auch für allen anderen Verluste, die ihnen daraus entstehen, dass die Depotbank mutwillig oder infolge von Fahrlässigkeit gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Depotbankvertrag verstößt. Die Anteilhaber können die Haftung der Depotbank indirekt über die Verwaltungsgesellschaft in Anspruch nehmen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einem derartigen Verlangen nicht stattgeben will, können die Anteilhaber den Schadensersatzanspruch direkt gegenüber der Depotbank geltend machen.

Die aktuelle Aufstellung von Unterdepotbanken und anderen von der Depotbank genutzten Beauftragten ist auf der Website verfügbar und ist den Anlegern auf Anfrage in ihrer aktuellen Version verfügbar.

Im Rahmen ihrer normalen globalen Geschäftsausübung kann die Depotbank von Zeit zu Zeit Verträge mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten bezüglich Verwahrdiensten und verbundenen Leistungen abgeschlossen haben. Innerhalb einer Multi-Service-Bankengruppe wie der JPMorgan Chase Group können von Zeit zu Zeit Konflikte infolge der Beziehungen zwischen der Depotbank und ihren mit Verwahrdiensten Beauftragten auftreten, zum Beispiel wenn ein benannter Beauftragter ein verbundenes Konzernunternehmen ist und ein Produkt oder eine Dienstleistung für einen Fonds erbringt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an einem solchen Produkt oder einer solchen Dienstleistung hat, oder wenn ein benannter Beauftragter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für andere Treuhandprodukte oder Dienstleistungen erhält, die der Fonds von ihm bezieht, zum Beispiel Devisengeschäfte, Wertpapierleihen, Preissetzungs- oder Bewertungsdienstleistungen. Wenn potenzielle Interessenkonflikte bestehen, die während der üblichen Geschäftsausübung auftreten könnten, hält die Depotbank jederzeit ihre nach maßgeblichen Recht geregelten Verpflichtungen ein.

Aktuelle Informationen über die Aufgaben der Depotbank und Interessenskonflikte, die bei deren Ausübung auftreten könnten, sowie über die Delegation von Verwahraufgaben durch die Depotbank werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### Hintergrund der Depotbank

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. hat ihren Geschäftssitz in Luxemburg, ist im Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg unter der Nummer B10958 eingetragen und verfügt über eine Bankenzulassung in Luxemburg. Die Depotbank erfüllt ihre Aufgaben über ihre Niederlassung in den Niederlanden, die am 8. Mai 2018 gegründet wurde und ihre Geschäftsräume in Strawinskylaan 1135, 1077 XX Amsterdam hat. Die Depotbank ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase Bank N.A., die zu JPMorgan Chase & Co. gehört. Eine schematische Überblicksdarstellung findet sich auf der Website.

### OGAW

Die Investmentgesellschaft ist ein OGAW. Zum Schutz der Anleger unterliegt die Anlagepolitik von OGAWs (unter anderem) bestimmten Einschränkungen. Die wichtigste Beschränkung beinhaltet (kurz zusammengefasst), dass das Ziel einer OGAW ausschließlich die Anlage in Finanzinstrumenten oder anderen liquiden Finanzanlagen unter Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung ist. Die Anteile einer OGAW können aufgrund der OGAW-Richtlinie relativ einfach in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union und in einem Land angeboten werden, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, aber sich dem Übereinkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum angeschlossen hat.

### Wirtschaftsprüfer

KPMG Accountants N.V. ist zum Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft benannt worden.

### Adressen

<u>Investmentgesellschaft</u>	<u>Verwalter</u>	<u>Depotbank</u>	<u>Wirtschaftsprüfer</u>
Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund N.V. Weena 850 NL-3014 DA Rotterdam Postbus 973 NL-3000 AZ Rotterdam Niederlande Tel.: +31 (0)10 - 224 1224	Robeco Institutional Asset Management B.V. Weena 850 NL-3014 DA Rotterdam Postbus 973 NL-3000 AZ Rotterdam Niederlande Tel.: +31 (0)10 - 224 7000	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Zweigstelle Amsterdam Strawinskylaan 1135 NL-1077 XX Amsterdam Niederlande Tel.: +31 (0)20 - 546 9700	KPMG Accountants N.V. Papendorpseweg 83 NL-3528 BJ Utrecht Postbus 43004 NL-3540 AA Utrecht Niederlande Tel.: +31 (0)30 - 658 2300

### Verbundene Gesellschaften und verbundene Investmentgesellschaften

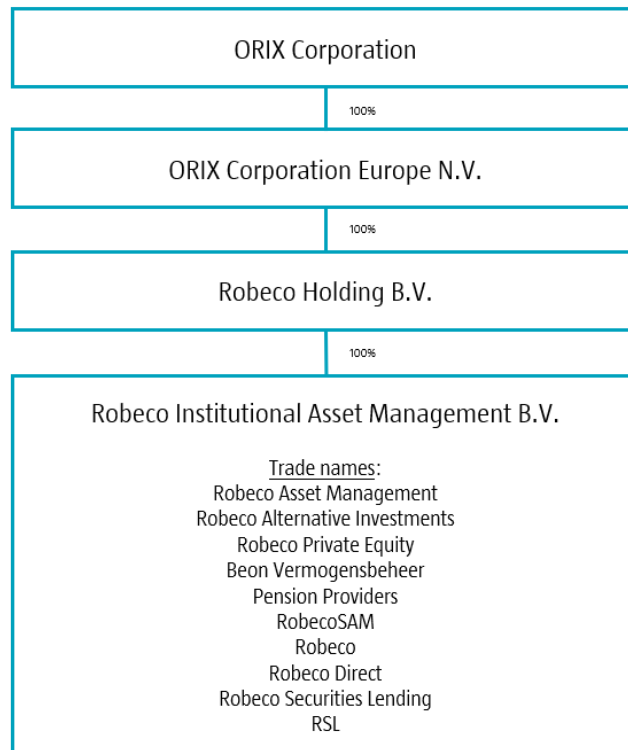
Die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft sind mit verbundenen Gesellschaften oder verbundenen Investmentgesellschaften verbunden, die von verbundenen Gesellschaften verwaltet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Robeco Holding B.V. Die letztere Gesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ORIX Corporation Europe N.V., die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ORIX Corporation ist. ORIX Corporation hat kein Mitspracherecht an der und keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft. Für eine schematische Darstellung wird auf die Website [www.robeco.nl/riam](http://www.robeco.nl/riam) verwiesen.

Neben den Dienstleistungen anderer Marktparteien können die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls die Dienstleistungen verbundener Gesellschaften oder verbundener Parteien in Anspruch nehmen. Von oder mit verbundenen Unternehmen oder verbundenen Parteien können unter anderem folgende Dienstleistungen oder Transaktionen ausgeführt werden: Kassenführung, Derivattransaktionen, Aufbewahrung der Finanzinstrumente, Verleih der Finanzinstrumente, Ausgabe und Rückgabe von Anteilen, Kreditvergabe, An- und Verkauf von Finanzinstrumenten an einem reglementierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung. Alle derartigen Dienstleistungen und Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen durchgeführt.

Mit Ausnahme von Transaktionen in Beteiligungsrechten an verbundenen Investmentgesellschaften, die ausschließlich qualifizierten Anlegern im Sinne von Artikel 1:1 Wft offen stehen, oder in nicht börsennotierten Beteiligungsrechten an anderen verbundenen Investmentgesellschaften tätig die Verwaltungsgesellschaft keine Transaktionen mit verbundenen Gesellschaften, verbundenen Investmentgesellschaften oder verbundenen Parteien hinsichtlich von Finanzinstrumenten außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems. Sollte dies zu irgendeinem Zeitpunkt dennoch der Fall sein, liegt derartigen Transaktionen immer eine unabhängige Ermittlung des Preises zugrunde.

### Struktur von RIAM

Im folgenden Schema wird die Position der im Prospekt genannten Gesellschaften sowie ihr Verhältnis zueinander veranschaulicht.



## Auslagerung

### **Verwaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vertrag über für die Fondsverwaltung spezifische Dienstleistungen mit J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. abgeschlossen, demzufolge J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für die finanzielle Administration, die Berechnung des inneren Wertes und das Führen der Bücher für die Investmentgesellschaft verantwortlich ist.

### **Übertragungsstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Namen der Investmentgesellschaft einen Übertragungsstellenvertrag mit J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. abgeschlossen, demzufolge J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für die Beurteilung, Annahme und Bearbeitung von außerbörslichen Aufträgen verantwortlich ist. Als Übertragungsstelle ist J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für die Bearbeitung der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen sowie für die Aktualisierung des Verzeichnisses verantwortlich.

### **Fondsagent**

Die Verwaltungsgesellschaft hat zugunsten der Investmentgesellschaft eine Fondsagenturvereinbarung mit ING Bank N.V. abgeschlossen, nach der Letztgenannte als Fondsagent dafür verantwortlich ist, dass die An- und Verkaufsaufträge entsprechend des Eingangs im Börsenauftragsbuch in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Prospektes beurteilt und angenommen werden. Diese Vereinbarung liegt für Anteilinhaber zur Einsichtnahme am Geschäftssitz der Investmentgesellschaft bereit.

### **ENL-Agent und Zahlstelle**

Die Investmentgesellschaft und ING Bank N.V. haben eine Vereinbarung abgeschlossen, nach der ING Bank N.V. sowohl als ENL- (Euroclear Netherlands) Agent sowie als Hauptzahlstelle der Investmentgesellschaft fungiert.

### **Verhältnis zu Robeco Nederland B.V.**

Die Investmentgesellschaft und RIAM haben keine eigene Belegschaft. RIAM hat mit Robeco Nederland B.V., der zentralen Serviceorganisation, eine Vereinbarung über die Bereitstellung von (unter anderem) Personal durch Robeco Nederland B.V. abgeschlossen.

### **Datenschutz**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle können personenbezogene Daten eines Anteilinhabers (wie z. B. Name, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Adresse, Kontonummer) für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, der Bearbeitung von Aufträgen, der Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, einschließlich des Anti-Geldwäschegesetzes und der steuerlichen Meldepflichten, erfassen und speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oben genannten Gesellschaften kann auch eine Übertragung derselben und eine Bearbeitung durch verbundene Personen, die ihren Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union haben, beinhalten. In diesem Fall wird ein gleichwertiges Schutzniveau, wie dies in der EU-Gesetzgebung geboten wird, angestrebt. Anteilinhaber müssen sich bewusst sein, dass personenbezogene Daten nur soweit dies für die Leistungserbringung unabdingbar ist und nach Abschluss eines Verarbeitungsvertrags an Dienstleistungserbringer oder, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, an ausländische Regulierungs- und/oder Finanzbehörden weitergegeben werden können.



Gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben Anteilhaber ein Recht auf Auskunft über ihre von der Verwaltungsgesellschaft oder der Übertragungsstelle gehaltenen personenbezogenen Daten und können eine Kopie dieser Daten verlangen. Darüber hinaus sind die Anteilhaber berechtigt, von der Verwaltungsgesellschaft mit einem schriftlichen Antrag die Berichtigung von Fehlern in ihren personenbezogenen Daten bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren Löschung (soweit dies unter Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zulässig ist) zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle behandeln alle personenbezogenen Informationen, die sie von den Anlegern erhalten, vertraulich und in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch RIAM auf der Grundlage eines Vertrages erfolgt, werden Ihre personenbezogenen Informationen nach Ablauf von sieben Jahren nach Ende des entsprechenden Vertrags gelöscht. Wenn Robeco Ihre personenbezogenen Daten auf der Rechtsgrundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet, werden Ihre personenbezogenen Daten aufbewahrt, solange Ihre Einwilligung gültig ist.

Anteilhaber erteilen ihre Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft, ihren Beauftragten, ihren ordnungsgemäß eingesetzten Vertretern oder deren jeweiligen verbundenen Parteien, die zu Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Verordnungen, als Beleg oder für Sicherheits- und/oder Schulungszwecke angefertigt werden.

# Kapital, Aktien und Vorzugsaktien

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft wird in der Satzung näher beschrieben.

## Anteilsklassen

Die gewöhnlichen Anteile der Investmentgesellschaft sind in zwei Serien unterteilt, die mit den Buchstaben A und B angegeben werden, wobei jede Serie als eine Anteilsklasse bezeichnet wird. Eine Anteilsklasse als solche legt nach der Anlagestrategie an, die im Kapitel „Anlagestrategie“ beschrieben ist. Eine Anteilsklasse als solche hat keine Rechtsfähigkeit, noch bilden die Anteilsklassen voneinander getrennte Vermögen. Jede Anteilsklasse hat jedoch infolge der unterschiedlichen Kosten- und Vergütungsstrukturen eine eigene Kursbildung. Für ausführliche Informationen über die einzelnen Anteilsklassen wird auf die betreffende Spezifikation der Anteilsklassen verwiesen. Der Verwaltungsrat behält sich unter Einhaltung der Bestimmungen in der Satzung das Recht vor, auf Wunsch eine neue Anteilsklasse ergänzend zu der (bzw. den) bereits aufgelegten Anteilsklasse(n) aufzulegen. Informationen über die Auflegung und Schließung von Anteilsklassen werden auf der Website veröffentlicht.

**Anteilsklasse Global Sustainable Stars Equities Fund:** Diese Anteilsklasse wird in der Satzung mit dem Buchstaben A angegeben. Diese Anteilsklasse hat eine Kosten- und Vergütungsstruktur, in der eine Vertriebsgebühr enthalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft an die Vertriebsgesellschaften für das Erbringen von Anlagedienstleistungen für Anteilsinhaber gezahlt wird. Deshalb ist die Verwaltungsgebühr höher als die Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G.

**Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G:** Diese Anteilsklasse wird in der Satzung mit dem Buchstaben B angegeben. Diese Anteilsklasse hat keine Kosten- und Vergütungsstruktur, in der eine Vertriebsgebühr enthalten ist, die an Vertriebsgesellschaften für das Erbringen von Anlagedienstleistungen für Anteilsinhaber gezahlt wird. Deshalb ist die Verwaltungsgebühr niedriger als die Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund.

## Namensanteile

Die Anteile der Investmentgesellschaft lauten auf den Namen. Der Verwaltungsrat führt für Inhaber von Namensanteilen sowohl der Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund als auch der Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund- EUR G ein Register der Anteilinhaber. Necigef (Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.), das unter dem Handelsnamen Euroclear Nederland auftritt, wird – nach Lieferung durch ein angeschlossenes Institut – als Anteilinhaber im Register eingetragen. Auf der Grundlage des niederländischen Gesetzes für den giralen Effektenverkehr („Wet giraal Effectenverkeer“, Wge; deutsch: GgE) bilden die Rechte eines Anteilinhabers hinsichtlich giraler Anteile ein Miteigentumsrecht (Anteil) in einem Sammeldepot. Ein angeschlossenes Institut (aangesloten instelling) führt ein Sammeldepot bei Euroclear Nederland. Die Eigentumsrechte werden durch das angeschlossene Institut zu Lasten des Anteilinhabers, der diese bei dem betreffenden Institut führt, verwaltet.

Seit dem 26. September 2009 wird unter Berücksichtigung der Regelungen in Artikel 26 des GgE bestimmt, dass die Auslieferung von giralen Effekten nicht länger möglich ist.

Bezeichnung Satzung	Anteilsklasse	Anteilsart	ISIN
A	Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund	Namensanteile	NL0000289783
B	Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G	Namensanteile	NL0010366407

### K-Stücke

Die Investmentgesellschaft hat in der Vergangenheit Anteile an Inhaber in Form von K-Stücken ausgegeben. Diese K-Stücke gehören zur Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund. Infolge einer Satzungsänderung vom 12. August 2010 kann der Inhaber eines K-Stücks die mit dem Anteil verbundenen Rechte nicht eher als nach Ausstellung der Aktienurkunde für die Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund ausüben. Hierfür müssen die K-Stücke erst bei dem angeschlossenen Institut zur Aufnahme in ein Sammeldepot abgegeben werden. Nach der Abgabe der K-Stücke bei dem angeschlossenen Institut wird dieses Institut als Anteilinhaber in das Register eingetragen. Nachfolgend werden die K-Stücke durch das angeschlossene Institut an Euroclear Nederland zur Aufnahme in das Girosammeldepot geliefert. Das angeschlossene Institut wird danach als Anteilinhaber aus dem entsprechenden Register herausgenommen. Euroclear Nederland wird anschließend als Anteilinhaber in das Register eingetragen.

Die wichtigsten Rechte sind das Recht auf Dividende und das Stimmrecht. Wenn ein Inhaber eines K-Stücks seine Aktienurkunde nicht vorlegt, wird sein Recht auf Dividende über das Geschäftsjahr fünf Jahre nach Zahlbarstellung der betreffenden Dividende verjähren. Die Aktienurkunde bleibt bestehen, aber das Stimmrecht kann nicht mehr ausgeführt werden. Die Aktienurkunde wird jedoch ihren Wert behalten.

### Vorzugsanteile

Die Vorzugsanteile werden von der Versammlung der Vorzugsaktionäre gehalten. Mit den Vorzugsanteilen sind besondere Rechte verbunden. Diese Rechte sind: (1) Erstellen eines verbindlichen Vorschlags für die Bestellung von satzungsmäßigen Verwaltungsräten, (2) Festlegen der Vergütung und der Arbeitsbedingungen jedes satzungsmäßigen Verwaltungsrats unter Beachtung der von der allgemeinen Hauptversammlung festgelegten Vergütungspolitik, (3) Stellen von Anträgen auf Änderung der Satzung und Auflösung der Investmentgesellschaft und (4) Benennen einer oder mehrerer Personen, die die Investmentgesellschaft vertreten, falls die Investmentgesellschaft einen Interessenskonflikt mit einem Verwaltungsrat hat.

### Börsennotierung

Sowohl die Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund als auch die Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G sind für den Handel an der Euronext Amsterdam im Segment Euronext NAV Trading Facility zugelassen. Darüber hinaus ist die Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund zum Handel in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Luxemburg, München, Wien und Zürich zugelassen.

# Anlagepolitik

## Einleitung

Die Investmentgesellschaft ist ein weltweit investierender Aktienfonds, der seit 1929 existiert. Damit ist die Investmentgesellschaft die älteste noch existierende Investmentgesellschaft in den Niederlanden. Die Anlagestrategie zielt auf die Auswahl von Unternehmen mit dem größten potentiellen Wertzuwachs.

## Anlageziel

Ziel der Investmentgesellschaft ist, durch Anlage in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen überall auf der Welt einen langfristigen Vermögenszuwachs zu bieten.

## Verantwortungsvolles Investieren

Die Verwaltungsgesellschaft ist Vertreter von Sustainability Investing innerhalb der Investmentgesellschaft. Dabei geht es um verantwortungsbewusstes Investieren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Nähere Informationen hierzu sind auf [www.robeco.com/si](http://www.robeco.com/si) zu finden.

## Anlagebeschränkungen

Die Investmentgesellschaft investiert vorwiegend in Aktien von großen und renommierten Unternehmen. Als OGAW unterliegt die Investmentgesellschaft dabei gewissen Anlagebeschränkungen.

Die wichtigsten geltenden Anlagebeschränkungen für OGAW sind in der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG und für niederländische OGAW im Erlass zur Verhaltensaufsicht über Finanzunternehmen (Besluit Gedragstoezicht financiële ondernemingen Wft) aufgeführt. Die am Prospektdatum geltenden Bestimmungen dieses Erlasses sind in Anhang I aufgeführt.

## Anlageuniversum und Aktienauswahl

Die Anlagen erfolgen überwiegend in marktgängigen Aktien von Unternehmen, die an Börsen weltweit, in erster Linie in Nordamerika sowie in entwickelten Ländern in Europa, Ozeanien und Südostasien, notiert sind. Daneben kann in begrenztem Maß in gut marktgängige Aktien von Unternehmen aus Schwellenländern angelegt werden. Die Aktienauswahl konzentriert sich auf Aktien von mittleren und großen Unternehmen mit dem größten potentiellen Wertzuwachs. Aktien werden auf Basis der Gewinnaussichten und der Unterbewertung gegenüber dem inneren Wert ausgewählt. Nachhaltigkeit bedeutet das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umweltschutz, sozialen Zielen und Governance. Für die Beurteilung werden Themen wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt- und Dienstleistungsangebot eines Unternehmens berücksichtigt.

Wer sich für Anlagen in die Investmentgesellschaft entscheidet, erwirbt demnach in einem Mal ein konzentriertes weltweites Aktienportfolio.

## Anlageportfolio

Eine Übersicht über das Anlageportfolio und über verschiedene Aufteilungen auf Basis dieses Portfolios (unter anderem die Länder- und Sektoraufteilung) für die vergangenen drei Geschäftsjahre sind in den Geschäftsberichten der Investmentgesellschaft zu finden.

## Benchmark

Dieser Fonds verwendet für seine Anlagestrategie keine Benchmark. Der MSCI World-Index wird als Referenz für den Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet.

## Währungsstrategie

Der Fonds verfolgt eine aktive Währungsstrategie mit dem Euro als Basiswährung. Die Investmentgesellschaft kann Devisentermingeschäfte nutzen, um die Währungsgewichtungen anzugleichen. Die Steuerung des Währungsrisikos ist Bestandteil des gesamten Risikomanagements für die Investmentgesellschaft. Über die gehandhabte Währungsstrategie wird im Geschäftsbericht und im Jahresabschluss der Investmentgesellschaft Rechenschaft abgelegt.

## Derivative Anlageinstrumente

Die Investmentgesellschaft kann kraft der Bedingungen und innerhalb der Grenzen von (i) der geltenden Rechtsvorschriften und (ii) der Anlagepolitik und der zugehörigen Anlagerestriktionen (wie in Anhang I aufgeführt), derivative Instrumente (wie Optionen, Futures und Swaps) für ein effizientes Portfoliomanagement, für die Absicherung von Währungs- und Marktrisiken sowie für Anlagezwecke verwenden.

Die Transaktionen in Bezug auf derivative Instrumente und die gemäß diesen Transaktionen ausgetauschte Sicherheit unterliegen dem ISDA Master Agreement 1992 oder 2002 beziehungsweise dem Credit Support Annex zum Schema des ISDA Master Agreement. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat diese Standarddokumentation für derartige Transaktionen ausgearbeitet.

Um bei einem Netto-Geldzufluss (cash inflow) ein schnelles Engagement auf dem Markt zu erhalten, kann die Investmentgesellschaft in derivative Instrumente anlegen, bei denen ein Finanzindex den zugrundeliegenden Wert bildet. Da diese Anlagen nicht dafür vorgesehen sind, den betreffenden Finanzindex zu replizieren, ist eine Neugewichtung des Index (erwartungsgemäß) kein Anlass, das Portfolio der Investmentgesellschaft in Einklang mit der Neugewichtung des Index zu bringen, und folglich sind damit für die Investmentgesellschaft keine zusätzlichen Kosten verbunden.

Die Anlagegesellschaft kann im Fall extremer Marktbedingungen innerhalb der Grenzen der Anlagepolitik und der geltenden Anlagerestriktionen Total Return Swaps, entweder auf einen Index oder eine entsprechend gewählte Zusammensetzung von Aktien, verwenden, um ein vorübergehendes Engagement auf dem Markt einzugehen, falls andere Instrumente nicht ausreichend sind. Die Investmentgesellschaft kann Total Return Equity Swaps bis höchstens 100 % des Anlageportfolios durchführen. Es ist davon auszugehen, dass der durchschnittliche Teil des Portfolios, der diese Swaps einsetzt, auf Jahresbasis sehr beschränkt sein wird (<5 %).

### Sicherheit (Collateral)

Zur Deckung des Risikos bei einem Engagement in eine Gegenpartei durch derivative Instrumente kann von der Investmentgesellschaft täglich eine Sicherheit von der Gegenpartei verlangt bzw. für sie gestellt werden. Die von der Investmentgesellschaft erhaltene Sicherheit entspricht den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Wert, Kreditwürdigkeit des Emittenten, Korrelation und Streuung.

Eine unbare Sicherheit, die von der Investmentgesellschaft für diese Transaktionen erhalten wird, wird nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet.

Die im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen erhaltene Sicherheit muss den Kriterien in den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Als Sicherheit können dienen:

- (i) Anleihen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat der OECD, einer Gebietskörperschaft eines solchen Staates oder von supranationalen Instanzen und Organisationen mit einem gemeinschaftlichen, regionalen oder internationalen Charakter begeben oder garantiert werden;
- (ii) von einem Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat der OECD begebene Investment-Grade-Unternehmensanleihen;
- (iii) von Geldmarkt-OGAWs, die täglich einen inneren Wert berechnen und die ein Rating von AAA oder gleichwertig haben, ausgegebene Anteile oder Beteiligungen;
- (iv) von OGAWs, die überwiegend in nachfolgend unter (v) und (vi) genannte Anleihen bzw. Anteile anlegen, ausgegebene Anteile oder Beteiligungen;
- (v) in einem Index enthaltene Aktien mit einer Notierung an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedsstaat, einem OECD-Mitgliedsstaat, Hongkong oder Singapur;
- (vi) Aktien, die auf einem geregelten Markt eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder auf einer Wertpapierbörse eines Mitgliedsstaats der OECD zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Index enthalten sind; oder
- (vii) liquide Mittel (Bargeld).
- (viii) Die Sicherheiten dürfen nicht aus Finanzinstrumenten bestehen, die von der Gegenpartei oder einer ihrer juristischen Personen herausgegeben worden sind. Die Sicherheit steht nicht wesentlich mit der Leistung der Gegenpartei im Zusammenhang.

Um das Kontrahentenrisiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten zu reduzieren, akzeptiert der Fonds Sicherheiten in Form liquider Mittel. Als Sicherheit empfangene liquide Mittel (Barmittel) können wieder angelegt werden. Auf liquide Mittel, die bei Transaktionen mit Derivaten als Sicherheit angenommen werden, wird kein „Haircut“ angewendet. „Haircut“ bedeutet, dass für die Berechnung des Werts der Sicherheit in Form von liquiden Mittel ein niedrigerer Wert als der Nennwert verwendet wird. Der Fonds kann liquide Mittel auch als Sicherheit in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften annehmen. Für bei Wertpapierleihen erhaltene

Barsicherheiten gilt eine Margenstruktur, in der Haircuts berücksichtigt sind (siehe Absatz „Ausleihe von Finanzinstrumenten“).

Die Investmentgesellschaft kann liquide Mittel, die sie im Zusammenhang mit diesen Transaktionen empfangen hat, auf eine mit den Anlagezielen der Investmentgesellschaft übereinstimmende Weise wieder anlegen in:

- (a) Anteile, die von Geldmarkt-OGAWs, wie sie in den einschlägigen Rechtsvorschriften definiert sind, die täglich einen inneren Wert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig haben, ausgegeben wurden;
- (b) kurzfristige Bankeinlagen bei einem Kreditinstitut, das seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder das, falls sein satzungsmäßiger Sitz sich in einem Drittland befindet, Aufsichtsvorschriften unterliegt, die die AFM als gleichwertig mit den Regelungen im Gemeinschaftsrecht ansieht, und
- (c) Anleihen mit einem hohen Rating, die von einem EU-Mitgliedsstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder von lokalen Gebietskörperschaften oder supranationalen Instanzen und Einrichtungen mit einer Reichweite auf EU-, Regional- oder Weltebene begeben oder garantiert wurden.
- (d) umgekehrte Rückkaufgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer finanzrechtlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit den bis dahin aufgelaufenen Barbetrag in voller Höhe zurückfordern kann. Eine derartige Wiederanlage wird für die Berechnung des globalen Engagements der Gesellschaft berücksichtigt, insbesondere, wenn sie einen Leverage-Effekt erzeugt.

Diese Vorgänge dürfen in keinem Fall dazu führen, dass die Investmentgesellschaft von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagerestriktionen abweicht.

Bei Transaktionen in Bezug auf derivative Instrumente ist die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich für die Verwaltung der Transaktionen und der Sicherheit, die Bewertung der Transaktionen und der Sicherheit zum Marktpreis sowie für die Substitution der Sicherheit. Die Transaktionen und die Sicherheit werden täglich mit dem Marktpreis bewertet.

### Auswahl der Gegenparteien

In Bezug auf das Kontrahentenrisiko wurden Verfahren im Hinblick auf die Auswahl von Kontrahenten festgelegt. Einzelheiten hierzu sind dem Kapitel „Management finanzieller Risiken“ zu entnehmen.

### Liquiditätsstrategie

Die Investmentgesellschaft kann eine beschränkte Barliquidität beibehalten, unter anderem im Hinblick auf den Zu- und Abfluss von Kapital. Die Investmentgesellschaft kann als Schuldner vorübergehend Darlehen bis zu 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

### Gesamtes Risiko

Da die Investmentgesellschaft derivative Instrumente nutzen und als Schuldner vorübergehend Darlehen aufnehmen kann, sodass Anlagen mit geliehenem Geld getätigt werden können, kann Hebelfinanzierung vorliegen. Das gesamte Risiko, gemessen auf Basis einer eingegangenen Verpflichtung (Commitment Method), für die Investmentgesellschaft ist auf 210 % (als Verhältnis zwischen dem Risiko der Investmentgesellschaft und dem Fondsvermögen) begrenzt. Hierbei handelt es sich um ein maximales Niveau, das für außergewöhnliche Umstände vorgesehen ist. Liegt keine Hebelfinanzierung vor, beträgt dieser Prozentsatz 100 %. Eine Übersicht über die tatsächliche Höhe der Hebelfinanzierung ist im Geschäftsbericht aufgeführt.

### Anlage in (verbundenen) Investmentgesellschaften und verbundenen Gesellschaften

Die Investmentgesellschaft kann sich bis zu einem Maximum von 10 % des verwalteten Vermögens an verbundenen Investmentgesellschaften und anderen Investmentgesellschaften beteiligen. Die Investmentgesellschaft kann sich – vorbehaltlich rechtlicher Beschränkungen – auch an Finanzinstrumenten beteiligen, die von verbundenen Gesellschaften (mit-)ausgegeben wurden. Solche Anlagen müssen gemäß der geltenden Transparenzvorschriften im Geschäftsbericht der Investmentgesellschaft angegeben werden. Anlagen in verbundenen Investmentgesellschaften erfolgen zu den Bedingungen, die in den diesbezüglichen Fondsdokumenten der betreffenden verbundenen Investmentgesellschaften festgelegt wurden.

### Ausleihe von Finanzinstrumenten

Zwecks Erhöhung des Anlageergebnisses ihres Anlageportfolios kann die Investmentgesellschaft Finanzinstrumente aus dem Beteiligungsportfolio an andere Finanzinstitute ausleihen (*Wertpapierleihe*). Wertpapierleihgeschäfte werden fast ausschließlich auf der Grundlage von Standardverträgen abgeschlossen, die von der International Securities Lending Association („ISLA“) entwickelt wurden. Die Investmentgesellschaft kann Transaktionen in Bezug auf die Ausleihe von Finanzinstrumenten bis höchstens 100 % des Anlageportfolios abschließen, ungeachtet der Anlageart. Es ist davon auszugehen, dass der durchschnittliche ausgeliehene Teil des Portfolios auf Jahresbasis beschränkt sein wird (<20 %). Die Investmentgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die durch diese Wertpapierleihgeschäfte entstandenen Risiken (exposures - unter anderem das Kontrahentenrisiko) durch den Erhalt von marktüblichen Sicherheiten (collateral) begrenzt werden. Darüber hinaus wird die Bonität der ausleihenden Gegenparteien überwacht. Die von der Investmentgesellschaft erhaltene Sicherheit entspricht den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Wert, Kreditwürdigkeit des Emittenten, Korrelation und Streuung.

Die im Zusammenhang mit der Ausleihe von Finanzinstrumenten erhaltene Sicherheit muss den Kriterien i bis viii entsprechen, die im Abschnitt „Sicherheit (Collateral)“ beschrieben sind. Um das Kontrahentenrisiko einzuschränken, werden in Verbindung mit Wertpapierleihen erhaltene liquide Mittel über umgekehrte Pensionsgeschäfte abgesichert.

Für Transaktionen in Bezug auf die Ausleihe von Wertpapieren ist das Standardverfahren, dass Sicherheiten von einem Tri-Party Agent empfangen werden. In spezifischen Fällen (z. B. Staatsanleihen) können Sicherheiten auch bilateral angenommen werden. Auf bilateraler Basis angenommene Sicherheiten werden von der Leihstelle verwaltet, überwacht und bewertet. Die bilateral angenommenen Sicherheiten werden auf einem separaten Konto bei der Depotbank in Verwahrung gehalten.

Wenn eine Sicherheit von einem Tri-Party Agent angenommen wird, wird das Eigentum der Sicherheit auf die Investmentgesellschaft übertragen und die Sicherheit danach zugunsten der Investmentgesellschaft durch die Depotbank auf einem Tri-Party-Konto in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzeslage und den Verpflichtungen der Depotbank aus dem Depotbankvertrag in Verwahrung gehalten. Die Sicherheiten werden von dem Tri-Party Agenten bewertet, der bei der Wertpapierleihe als Vermittler zwischen den beiden Parteien tätig ist. In diesem Fall ist der Tri-Party Agent für die Verwaltung der Sicherheit, die Bewertung mit dem Marktpreis und die Substitution der Sicherheit verantwortlich. Die Wertpapierleihpositionen und die Sicherheit werden täglich in einer ähnlichen Weise und mit einer ähnlichen Häufigkeit wie die Vermögenswerte der Gesellschaft zum Marktwert bewertet und von der Leihstelle überwacht.



Die von der Investmentgesellschaft von ihren Gegenparteien erhaltene Sicherheitsmarge liegt üblicherweise zwischen 102 % und 110 %. Die Marge kann ohne Vorankündigung zur Berücksichtigung der aktuellen Marktlage angepasst werden. Die Marge hängt von der Art der verliehenen Wertpapiere und der empfangenen Sicherheit (Aktien, Anleihen oder liquide Mittel), der Art des Emittenten (Staat oder Unternehmen), Währungsdifferenzen sowie von der Korrelation zwischen den verliehenen Wertpapieren und der erhaltenen Sicherheit ab. Unter normalen Bedingungen muss die für das Verleihen von Wertpapieren erhaltene Sicherheit den Marktwert der verliehenen Wertpapiere übersteigen. Es wird täglich beurteilt, ob die empfangene Sicherheit im Verhältnis zum Wert der geliehenen Finanzinstrumente ausreichend ist (mark-to-market). Eine zusätzliche Sicherheit wird verlangt, wenn sich erweist, dass die erhaltene Sicherheit im Verhältnis zu den verliehenen Werten nicht mehr ausreichend ist. Jeden Tag wird beurteilt, inwieweit die erhaltene Sicherheit im Vergleich zur Marge ausreichend ist; außerdem wird täglich beurteilt, ob die Margen noch ausreichend sind. Es findet keine andere Neubeurteilung der Sicherheit statt. Die Sicherheit kann erzwungen werden, wenn der betreffende Vertrag (über das Verleihen von Finanzinstrumenten) nicht eingehalten wird. Die Sicherheit unterliegt unter Umständen einem Pfandrecht, wie es im betreffenden Vertrag festgelegt ist.

Der Investmentgesellschaft steht potentiell ihr gesamtes Vermögen für die Wertpapierleihe zur Verfügung, sofern das Vermögen für die Wertpapierleihe geeignet ist und die Investmentgesellschaft Anträge auf Rückkauf jederzeit erfüllen kann. Wertpapierleihtransaktionen dürfen die Verwaltung der Investmentgesellschaft gemäß der Anlagepolitik nicht beeinflussen.

### Stimmrechtspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, weltweit das Stimmrecht für Aktien auszuüben, die sich in ihrem Besitz befinden. Der Verwalter tut dies aus der Überzeugung heraus, dass „Good Corporate Governance“ auf lange Sicht dem Shareholder Value zugutekommt. Robeco richtet sich in seiner Stimmrechtspolitik nach den international anerkannten Grundsätzen des International Corporate Governance Network (ICGN). Diese Grundsätze bilden einen breiten Rahmen für die Beurteilung der Corporate Governance von Unternehmen. Sie bieten ausreichend Spielraum für die Beurteilung von Unternehmen anhand lokaler Normen, nationaler Rechtsvorschriften und Verhaltenskodices für Corporate Governance. Ferner werden unternehmensspezifische Bedingungen und die Erläuterungen des Managements zur Strategie des Unternehmens berücksichtigt.

Wenn Aktien einer bestimmten Beteiligung ausgeliehen sind, wird während der betreffenden Jahreshauptversammlung kein Gebrauch von den mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechten gemacht. Für den Fall, dass wichtige Ereignisse eintreten, kann ein sogenannter „Recall“ (Rückruf) ausgeliehener Aktien erfolgen, so dass eine Ausübung der Stimmrechte für diese Aktien möglich wird. Nähere Angaben zur Stimmrechtspolitik werden auf der Internetseite [www.robeco.com](http://www.robeco.com) veröffentlicht.

### Rendite

Angaben zur erzielten Rendite sowie eine vergleichende Übersicht über die Entwicklung des Fondsvermögens sowie über die Aufwendungen und Erträge der Investmentgesellschaft für die vergangenen drei Geschäftsjahre sind in den Geschäftsberichten der Investmentgesellschaft zu finden, die auf der Website veröffentlicht werden.

# Risikofaktoren

## Risikoprofil des Anteilnehmers

Die Investmentgesellschaft eignet sich für Anleger, die in Investmentgesellschaften eine praktische Möglichkeit zur Reaktion auf die Entwicklungen im Aktienmarkt sehen. Der Anleger muss in der Lage sein, zeitweilige Verluste in beträchtlicher Höhe auffangen zu können. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Die Investmentgesellschaft eignet sich für Anleger, die es sich erlauben können, das in die Investmentgesellschaft investierte Kapital für mindestens fünf Jahre beiseite zu legen.

## Risiken in Verbindung mit der Investmentgesellschaft

Potentielle Anleger in Anteilen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Investmentgesellschaft mit erheblichen Risiken verbunden sein kann. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen. Aus diesem Grund müssen potenzielle Anleger alle Informationen in dem Verkaufsprospekt sorgfältig in Betracht ziehen, bevor sie entscheiden, Anteile zu kaufen. Insbesondere sollten sie dabei auf jeden Fall die nachstehend beschriebenen, nicht unerheblichen Risiken sowie die Anlagestrategie (siehe Kapitel „Anlagestrategie“) in Augenschein nehmen.

### ***Allgemeines Anlagerisiko***

Der Wert von Anlagen kann schwanken. In der Vergangenheit erzielte Renditen sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Der Wert eines Anteils hängt von Finanzmarktentwicklungen ab und kann sowohl steigen als auch fallen. Anteilnehmer gehen das Risiko ein, weniger als das investierte Kapital oder nichts zurückzuerhalten. Im Rahmen der allgemeinen Anlagerisiken kann zwischen mehreren Risikotypen unterschieden werden.

### ***Marktrisiko***

Der Wert der Anteile ist marktempfindlich im Allgemeinen und anfällig gegenüber Kursschwankungen einzelner Finanzpapiere im Besonderen. Darüber hinaus sollten sich Anleger der Möglichkeit bewusst sein, dass sich der Wert von Anlagen infolge von Änderungen politischer, wirtschaftlicher oder Marktverhältnisse sowie aufgrund von Änderungen in der individuellen Situation eines Unternehmens verändern kann. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der Investmentgesellschaft realisiert werden wird. Genauso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils niemals unter den Wert zum Kaufmoment des Anteils durch den Anteilnehmer sinken wird.

### ***Konzentrationsrisiko***

Aufgrund ihrer Anlagestrategie kann die Investmentgesellschaft in Finanzinstrumenten von ausgehenden Einrichtungen anlegen, die (hauptsächlich) im selben Sektor, in derselben Region oder im selben Markt tätig sind. Sofern dies geschieht, können aufgrund der Konzentration des Beteiligungsportfolios der Investmentgesellschaft Ereignisse, die sich auf diese ausgehenden Gesellschaften auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, als dies bei einem weniger konzentrierten Beteiligungsportfolio der Fall wäre.

### ***Währungsrisiko***

Das Wertpapierportfolio der Investmentgesellschaft kann völlig oder teilweise in (Finanzinstrumenten in) anderen Währungen als dem Euro angelegt werden. Devisenkursschwankungen können deshalb sowohl negative als auch

positive Auswirkungen auf das Anlageergebnis der Investmentgesellschaft haben. Währungsrisiken können durch Einsatz von Devisentermingeschäften und Währungsoptionen abgedeckt werden.

#### Inflationsrisiko

Eine Inflation (Geldwertminderung) kann die effektiven Anlageergebnisse der Investmentgesellschaft beeinträchtigen.

#### Risiko der frühzeitigen Beendigung

Im Fall der Auflösung der Investmentgesellschaft, wird das Liquidationssaldo über die Anteilinhaber gemäß dem Verhältnis ihrer Anteile verteilt. Es ist möglich, dass der Wert eines Anteils während der Auflösung unter den Wert zum Augenblick des Ankaufs dieses Anteils durch einen Anteilinhaber gesunken ist.

#### **Kontrahentenrisiko**

Es ist möglich, dass ein Kontrahent der Investmentgesellschaft seine Verpflichtungen gegenüber der Investmentgesellschaft nicht erfüllen kann. Dieses Risiko wird durch sorgfältige und vorsichtige Auswahl der Kontrahenten weitestmöglich eingeschränkt.

Im Allgemeinen existieren weniger Vorschriften und Aufsicht seitens der Regierung auf Transaktionen über andere Kanäle als den offiziellen Markt im Vergleich zu den Transaktionen auf offiziellen und regulierten Märkten. Über die inoffiziellen Kanäle werden vor allem derivative Instrumente wie Währungen, Termingeschäfte, Direktgeschäfte („spot contract“) und Optionsgeschäfte, Credit Default Swaps (CDS), Total Return Swaps (TRS) und bestimmte Optionen auf Währungen gehandelt. Zudem ist ein Großteil des Schutzes, den Anleger an bestimmten regulierten Börsen genießen, wie die Leistungsgarantie einer Clearingstelle an einer Börse, möglicherweise für Transaktionen über nichtoffizielle Börsen nicht verfügbar. Dadurch läuft die Investmentgesellschaft bei Transaktionen, die auf inoffiziellen Märkten getätigt werden, das Risiko, dass der direkte Kontrahent seinen an die Transaktionen verbundenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, und dass die Investmentgesellschaft aus diesem Grund einen Verlust erleidet.

Für derivative Instrumente, die nicht auf offiziellen Märkten gehandelt werden, und bei denen das Clearing durch eine zentrale Gegenpartei (CCP) erfolgt, ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Sicherheiten bei einer der CCP angeschlossenen Einrichtung zu stellen. Im Namen der Investmentgesellschaft wird diese Sicherheit anschließend von der angeschlossenen Einrichtung an die CCP übertragen. Infolgedessen läuft die Investmentgesellschaft vorübergehend ein Kontrahentenrisiko während der Übertragung beim angeschlossenen Institut und dauerhaft ein Kontrahentenrisiko bei der CCP. Beim Zurücküberweisen einer Sicherheit vom CCP an die angeschlossene Einrichtung läuft die Investmentgesellschaft erneut vorübergehend ein Kontrahentenrisiko bei der angeschlossenen Einrichtung, bis die angeschlossene Einrichtung die Sicherheit an die Investmentgesellschaft zurücküberwiesen hat.

Für derivative Instrumente, die auf offiziellen Märkten gehandelt werden (beispielsweise Optionen und Termingeschäfte (Futures)), bei denen die Investmentgesellschaft kein angeschlossenes Institut ist, werden die Dienstleistungen einer Drittpartei, die durchaus ein angeschlossenes Institut ist, zum Clearing verwendet. Dieses angeschlossene Institut ist verpflichtet Sicherheit zu leisten. Da das angeschlossene Institut eine Risikoprämie verlangt und die Sicherheit in Form eines Nettobetrages aller Kunden, für die das Clearing getätigt wurde, leistet, ist die geleistete Sicherheit durch die Investmentgesellschaft größer als die Sicherheit, die von dem

angeschlossenen Institut bereitgestellt wird. Infolgedessen läuft die Investmentgesellschaft ein Kontrahentenrisiko beim angeschlossenen Institut.

Weiterhin kann infolge des Verleihens von Instrumenten ein Kontrahentenrisiko bestehen. Dieses Risiko ist im Abschnitt „Risiko aus der Ausleihe von Finanzinstrumenten“ näher beschrieben.

#### Abwicklungsrisiko

Für die Investmentgesellschaft kann die nicht (pünktlich) erfolgende oder nicht korrekt erfolgende Bezahlung oder Auslieferung von Finanzinstrumenten durch einen Kontrahenten zur Folge haben, dass die Abwicklung über ein Handelssystem nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erwartungsgemäß stattfindet.

#### Depotrisiko

Die Finanzinstrumente im Wertpapierportfolio der Investmentgesellschaft werden zur Verwahrung an eine Bank von gutem Ruf gegeben (Depotbank). Die Investmentgesellschaft geht das Risiko ein, dass in Folge von Liquidation, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischer Handlungen des von ihr beauftragten (Unter-) Verwahrers die beim (Unter-) Verwahrer in Verwahrung gegebenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft verloren gehen.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von derivativen Instrumenten**

Derivative Instrumente sind mit den in diesem Kapitel beschriebenen Risiken verbunden, und es kann keine Garantie gegeben werden, dass das mit ihrer Verwendung angestrebte Ziel erreicht wird. Daneben bestehen die folgenden, für derivative Instrumente spezifischen Risiken:

#### Basisrisiko

Derivative Instrumente können einem Basisrisiko unterliegen: In ungünstigen Marktverhältnissen ist der Kurs derivativer Instrumente, wie unter anderem Futures und Total Return Swaps, unter Umständen nicht perfekt mit dem Kurs des zugrunde liegenden Finanzinstrumentes korreliert. Dies kann sich nachteilig auf die Ergebnisse der Investmentgesellschaft auswirken.

#### Verschuldungsrisiko

Die Investmentgesellschaft kann Gebrauch von derivativen Instrumenten, Techniken oder Strukturen machen. Diese können sowohl zur Abdeckung von Risiken als auch für eine effiziente Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Dadurch kann eine Hebelwirkung einsetzen, die die Anfälligkeit der Investmentgesellschaft für Marktbewegungen vergrößert. Das von derivativen Instrumenten, Techniken oder Strukturen ausgehende Risiko wird im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen der integralen Risikosteuerung der Investmentgesellschaft eingeschränkt. Im Kapitel „Anlagestrategie“ ist der maximale Umfang des gesamten Risikos der Investmentgesellschaft angegeben.

#### Synthetische Short-Positionen

Die Investmentgesellschaft darf derivative Instrumente verwenden, um synthetische Short-Positionen in einigen Anlagen einzunehmen. Sollte der Wert einer derartigen Anlage steigen, dann hat dies eine negative Wirkung auf den Wert der Investmentgesellschaft. Bei extremen Marktumständen kann die Investmentgesellschaft theoretisch unbegrenzten Verlusten gegenüberstehen. Derartige extreme Marktumstände könnten bedeuten,

dass Anleger, bei bestimmten Umständen, eine minimale oder keine Rendite oder sogar Verlust bei derartigen Anlagen erleiden.

#### Sicherheitsrisiko

In Bezug auf derivative Instrumente muss Anlegern insbesondere bewusst sein, dass im Fall der Fahrlässigkeit der Gegenpartei das Risiko besteht, dass die geleistete Sicherheit weniger als die Exposure an die Gegenpartei einbringt, unabhängig davon, ob dies die Folge einer fehlerhaften Preisermittlung der Sicherheit ist, von nachteiligen Marktentwicklungen, von einer Verschlechterung der Bonitätsbeurteilung der Emittenten der Sicherheit, oder von unzureichender Liquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird.

Weiterhin können (i) Verzögerungen beim Zurückerhalten der angelegten liquiden Sicherheit, oder (ii) Probleme beim Verkauf einer Sicherheit die Fähigkeit der Investmentgesellschaft einschränken, Anträge auf Rückkauf, auf Käufe von Wertpapieren oder allgemeiner auf Wiederanlage zu erfüllen.

#### **Liquiditätsrisiko**

##### *Liquiditätsrisiko der zugrunde liegenden Finanzinstrumente*

Die Bewertung und Höhe der tatsächlichen An- und Verkaufskurse von Finanzinstrumenten, in die die Investmentgesellschaft anlegt, hängt auch von der Liquidität der betreffenden Finanzinstrumente ab. Es ist möglich, dass eine zugunsten der Investmentgesellschaft eingenommene Position aufgrund eines (zeitweisen) Mangels an Liquidität im Markt im Rahmen von Angebot und Nachfrage (1) zu einem veralteten Kurs bewertet wird und (2) nicht (rechtzeitig) zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann. Weiterhin kann die Liquidität von Investmentgesellschaften, in denen die Investmentgesellschaft anlegt, durch diese Investmentgesellschaften eingeschränkt werden, indem sie unter spezifischen Bedingungen den Ankauf und die Ausgabe von Anteilen aussetzen oder begrenzen können. Potenziell kann der Mangel an Liquidität zu einer Verringerung oder Aufschiebung der Ausgabe und des Kaufs von Anteilen führen.

Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten unterliegen ferner einem Liquiditätsrisiko. Mit Blick auf den bilateralen Charakter von Positionen in nichtoffiziellen Märkten kann die Liquidität dieser Transaktionen nicht garantiert werden. Die Arbeitsweise nichtoffizieller Märkte kann die Anlagen der Investmentgesellschaft über nichtoffizielle Märkte beeinflussen.

Gelegentlich können Kontrahenten, mit denen die Investmentgesellschaft Transaktionen tätigt, ihre Market-Making-Aktivitäten oder die Abgabe von Preisen für einige Finanzinstrumente beenden. In diesen Fällen kann es sein, dass die Investmentgesellschaft nicht in der Lage ist, eine gewünschte Transaktion zu verrichten oder keine ausgleichende Transaktion für eine offene Position ausführen kann, was sich nachteilig auf die Performance der Investmentgesellschaft auswirken kann.

#### Risiko der Inflexibilität

Da es sich bei der Investmentgesellschaft um einen offenen Investmentfonds handelt, kann sie theoretisch jederzeit mit einer großen Anzahl von Austritten konfrontiert werden. In einem solchen Fall müssen kurzfristig Beteiligungen verkauft werden, um die Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den ausscheidenden Anteilhabern erfüllen zu können. Dies kann sich nachteilig auf die Ergebnisse der Investmentgesellschaft auswirken.

### Risiko der Aufschiebung oder Einschränkung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn sich ein in diesem Kapitel genanntes Risiko ergibt, kann die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingeschränkt oder aufgeschoben werden. Anteilinhaber gehen das Risiko ein, dass sie nicht immer kurzfristig Anteile an- oder verkaufen können.

### **Bewertungsrisiko**

Die Anlagen der Investmentgesellschaft unterliegen einem Bewertungsrisiko. Dabei handelt es sich um das finanzielle Risiko, dass eine Anlage nicht korrekt bewertet wird. Das Bewertungsrisiko kann die Folge der Verwendung nicht korrekter Daten oder Bewertungsmethoden sein.

Derivative Instrumente unterliegen einem Bewertungsrisiko als Folge verschiedener zulässiger Bewertungsmethoden und der Tatsache, dass derivative Instrumente nicht immer perfekt mit zugrunde liegenden Wertpapieren, Kursen und Indizes korrelieren. Eine Vielzahl derivativer Instrumente, vor allem derivative Instrumente, die nicht über offizielle Börsen gehandelt werden, ist komplex und wird oft subjektiv bewertet. Darüber hinaus kann die Bewertung nur durch eine begrenzte Anzahl von entsprechenden Experten vergeben werden, die oft als Kontrahent bei der zu bewertenden Transaktion auftreten. Das kann die Unabhängigkeit derartiger Bewertungen gefährden. Unkorrekte Bewertungen können in geforderten, höheren Barzahlungen an Kontrahenten oder Wertverlust für die Investmentgesellschaft resultieren.

### **Risiko aus der Ausleihe von Finanzinstrumenten**

Bei der Ausleihe von Finanzinstrumenten geht die Investmentgesellschaft das Risiko ein, dass der Leihende seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Finanzinstrumente zum vereinbarten Datum oder zur Gewährung der angeforderten Sicherheiten nicht nachkommt. Die Strategie der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft zielt darauf ab, derartige Risiken so weit wie möglich zu begrenzen.

In Bezug auf die Ausleihe von Wertpapieren müssen Anleger insbesondere folgende Risiken bewusst sein:

- (A) Wenn der Kreditnehmer von durch die Investmentgesellschaft verliehenen Wertpapieren diese nicht zurückliefert, besteht ein Risiko, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Wert als die geliehenen Wertpapiere hat. Dies kann die Folge von unkorrekten Preisbestimmungen, nachteiligen Marktbewegungen, einem Rückgang der Kreditbeurteilungen von dem die Sicherheit ausgebenden Institut oder unzureichender Liquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, sein.
- Ferner muss der Anleger damit rechnen, dass (B) im Fall von Wiederanlage von liquiden Sicherheiten eine derartige Wiederanlage (i) eine Hebelwirkung mit entsprechenden Risiken und das Risiko des Verlustes und der Volatilität entstehen können, (ii) Marktengagements mit sich bringt, die nicht den Zielsetzungen der Investmentgesellschaft entsprechen oder (iii) einen niedrigeren Betrag als den Betrag der zurückzuliefernden Sicherheiten einbringen.
- Schließlich müssen Anleger damit rechnen, dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe geliehener Wertpapiere eine nachteilige Wirkung auf die Fähigkeit der Investmentgesellschaft haben können, ihren Verbindlichkeiten hinsichtlich des Verkaufs von Wertpapieren nachzukommen.

Im Allgemeinen können Transaktionen in Bezug auf Wertpapierleihe ausgeführt oder eingegangen werden, um die gesamte Performance der Investmentgesellschaft zu erhöhen, jedoch kann ein Ereignis, das eine Nichterfüllung und/oder Nichtzahlung zur Folge hat (insbesondere, wenn es eine Gegenpartei betrifft), die Performance der Investmentgesellschaft beeinträchtigen. Durch das (oben dargelegte) von der

Verwaltungsgesellschaft und der Leihstelle eingerichtete Risikosteuerungsverfahren soll dieses Risiko gemindert werden.

### ***Risiko von (umgekehrten) Rückkaufvereinbarungen***

Im Zusammenhang mit (umgekehrten) Rückkaufvereinbarungen müssen sich Anleger insbesondere bewusst sein, dass (A) für den Fall des Ausfalls der anderen Partei, bei der Wertpapiere (Zahlungsmittel) eines Fonds platziert wurden, die Gefahr besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger Gewinn bringt als die platzierten Wertpapiere (Zahlungsmittel), unabhängig davon, ob dies auf inkorrekt gesetzter Preissetzung für das gehandelte Wertpapier, ungünstigen Marktbewegungen oder der nicht gegebenen Liquidität des Marktes beruht, in dem die Wertpapiere gehandelt werden; und (B) Schwierigkeiten bei der Realisierung der Sicherheiten möglicherweise die Fähigkeit eines Fonds zu Wertpapierkäufen oder ganz allgemein zur Wiederanlage einschränken können.

### ***Länderrisiko***

Der Fonds kann in Wertpapieren von ausübenden Instituten anlegen, die in verschiedenen Ländern und geografischen Regionen ihren Geschäftssitz haben. Die Volkswirtschaften einzelner Länder können sich auf günstige oder ungünstige Art und Weise voneinander hinsichtlich folgender Aspekte unterscheiden: Bruttoinlandsprodukt oder Bruttosozialprodukt, Inflation, Wiederanlage von Kapital, Selbstversorgung auf dem Gebiet von Rohstoffen und Situation der Zahlungsbilanz. Die Normen für Berichterstattung, Buchhaltung und Kontrolle ausübender Institute können in wesentlichen Punkten von Land zu Land variieren. Diese Unterschiede können beträchtlich sein. Dadurch können landesspezifisch weniger Informationen für Anleger in Effekten oder anderen Aktiva erhältlich sein. Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung, Währungsblockade, politische Veränderungen, staatliche Regulierung, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen können einen negativen Einfluss auf die Wirtschaft eines Landes oder die Anlagen des Fonds in einem solchen Land haben. Im Fall von Enteignung, Verstaatlichung oder einer anderen Form von Konfiszierung könnte der Fonds seine gesamten Anlagen in dem betreffenden Land verlieren.

### ***Risiko von Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten***

Die Investmentgesellschaft hat die Möglichkeit in Schwellenmärkten eingeschränkt anzulegen. In Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten befinden sich die gesetzliche, gerichtliche und regulierende Infrastruktur noch in der Entwicklung und kann man ggf. von Rechtsunsicherheit für sowohl lokale Marktteilnehmer als auch ihre ausländischen Gegenparteien sprechen. Einige Märkte bringen für Anleger größere Risiken mit sich.

Anleger müssen sich davon bewusst sein, dass die mögliche soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität in einigen Grenzstaaten und Entwicklungsländern, in denen die Investmentgesellschaft anlegt, Einfluss auf den Wert und die Liquidität von Anlagen der Investmentgesellschaft haben kann. Anlagen in einigen Ländern können ferner Währungsrisiken ausgesetzt sein, da die betreffenden Währungen oft während eines bestimmten Zeitraums schwach gewesen sind oder mehrfach abgewertet wurden.

Vor allem müssen Anleger die folgenden Risikowarnungen beachten:

- wirtschaftliche und/oder politische Instabilität kann zu juristischen oder steuerlichen Änderungen oder Änderungen der Gesetzeslage, zur Rückgängigmachung von juristischen, steuerlichen oder marktbezogenen

- Reformen oder zur Revision von Rechtsvorschriften führen. Aktiva können zwangsweise, ohne ausreichend Schadensvergütung, enteignet werden;
- Die Interpretation und Anwendung von Verordnungen und Gesetzesbeschlüssen können oft, vor allem hinsichtlich steuerlicher Angelegenheiten, widersprüchlich und undeutlich sein;
  - Die Administrations- und Kontrollsysteme entsprechen möglicherweise nicht den internationalen Normen; weniger entwickelte Systeme zur Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren sowie zur Registrierung von Vermögenswerten, da Registerstellen nicht immer einer effektiven Beaufsichtigung durch die Regierung unterliegen;
  - Für Einkünfte aus dem Verkauf von Wertpapieren kann keine Garantie auf den Umtausch in eine Fremdwährung oder die Umbuchung aus bestimmten Märkten gewährt werden. Der Wert der Währung kann in bestimmten Märkten im Verhältnis zu anderen Währungen sinken, wodurch der Wert der Anlage negativ beeinflusst wird;
  - Den Aktienmärkten von bestimmten Ländern mangelt es an der Liquidität, Effizienz, Regulierung und Aufsicht von besser entwickelten Märkten, und ein Mangel an Liquidität kann den Wert oder die Leichtigkeit, mit der Aktiva veräußert werden können, negativ beeinflussen; und
  - In bestimmten Märkten gibt es unter Umständen kein sicheres Verfahren zur Lieferung gegen Bezahlung, mit dem eine Exposition an Kontrahentenrisiken vermieden wird. Für einen Kauf bzw. für die Lieferung bei einem Verkauf kann es notwendig sein, vor Empfang der Wertpapiere bzw. der Verkaufserlöse Zahlungen zu leisten.
- Die Moskauer Börse MICEX – RTS gilt als regulierter Markt. Dementsprechend gilt die 10 %-Grenze, die grundsätzlich für alle an Märkten in Russland gehandelten oder notierten Wertpapiere gehandhabt wird, nicht für Anlagen in Wertpapiere, die an der Moskauer Börse MICEX – RTS gehandelt oder notiert werden. Die Risikowarnungen hinsichtlich Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten gelten jedoch weiterhin für alle Anlagen in Russland.

#### ***Risiko von Anlagen in anderen Investmentgesellschaften***

Bei Anlagen in andere Investmentgesellschaften ist die Investmentgesellschaft auch von der Qualität der Dienstleistung und dem Risikoprofil der Investmentgesellschaften, an denen sie sich beteiligt, abhängig. Dieses Risiko wird durch eine sorgfältige Auswahl der Investmentgesellschaften, an denen sich die Investmentgesellschaft beteiligt, begrenzt.

#### ***Risiko der Anlage von geliehenen Geldern***

Durch eine Anlage von geliehenen Geldern kann die Gesamrendite der Beteiligungen der Investmentgesellschaft gesteigert werden. Die Anlage von geliehenen Geldern ist jedoch auch mit Risiken verbunden. Wenn die Investmentgesellschaft geliehenes Geld für Beteiligungen einsetzt und diese Beteiligungen nicht die gewünschten Ergebnisse erzielen, ist der Verlust größer als in Fällen, in denen die Anlage nicht mit geliehenen Geldern finanziert wird. Der Einsatz von geliehenen Geldern für Beteiligungen vergrößert nicht nur die Gewinnchancen, sondern auch die Verlustmöglichkeiten. Im Kapitel „Anlagestrategie“ ist der maximale Umfang des gesamten (unter anderem) hiermit verbundenen Risikos angegeben.

#### ***Steuerliches Risiko***

Während des Bestehens der Investmentgesellschaft können sich das gültige Steuersystem oder die steuerrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Anlagen der Investitionsgesellschaft ändern. Folglich kann sich ein zum Zeitpunkt des Eintritts in die Investmentgesellschaft günstiger Umstand nachteilig verändern, möglicherweise sogar mit rückwirkender Kraft. Einige wichtige steuerliche Aspekte der Investmentgesellschaft



werden im Kapitel „Steuerliche Aspekte“ beschrieben. Die Investmentgesellschaft empfiehlt (potentiellen) Anteilhabern ausdrücklich, sich hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer (eventuellen) Anlage in die Investmentgesellschaft vom eigenen Steuerberater beraten zu lassen.

***Operatives Risiko***

Die von der Investmentgesellschaft verwendete operative Infrastruktur ist mit dem inhärenten Risiko potentieller Verluste infolge von unter anderem Prozessen, Systemen, Mitarbeitern und externen Ereignissen behaftet.

***Risiko durch externe Vergabe***

Das Risiko bei der externen Vergabe von Aktivitäten besteht darin, dass die Drittpartei ihre Verpflichtungen trotz der bestehenden Verträge nicht erfüllen kann und dass die Investmentgesellschaft einen Schaden erleidet, den sie nicht (in jedem Fall) von der Drittpartei ersetzt bekommen kann.

***Modellrisiko***

Die Investmentgesellschaft kann Modelle für Anlageentscheidungen nutzen. Es besteht das Risiko, dass diese Modelle nicht den Zielsetzungen entsprechen, für die sie verwendet werden.

## Management finanzieller Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Namen der Investmentgesellschaft einen Risikomanagementprozess eingerichtet, mit dem sie in der Lage ist, das finanzielle Risiko der Positionen sowie ihren Beitrag zum gesamten Risikoprofil zu messen und zu überwachen. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Namen der Investmentgesellschaft einen Prozess für eine präzise und unabhängige Beurteilung des Wertes aller derivativen Instrumente, die nicht auf einem offiziellen Markt gehandelt werden, eingerichtet.

Ein unabhängiges Risikomanagementteam ist im Namen der Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der finanziellen Risiken verantwortlich. Das finanzielle Risiko kann in drei Hauptkategorien untergliedert werden: Marktrisiko, Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiken. Diese Risiken werden nachfolgend gesondert behandelt.

### Marktrisiko

Es wurden Verwaltungsmaßnahmen getroffen, um das Marktrisiko der Investmentgesellschaft zu begrenzen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodologie für das interne Risikomanagement zielt auf Maßnahmen im Hinblick auf den Tracking Error. Das Maß, in dem die Investmentgesellschaft Marktrisiken ausgesetzt ist, wird mit Limits auf der Basis des Tracking Error begrenzt. Die Verwendung von Marktrisikolimits schränkt implizit auch die Verwendung von Hebelfinanzierung ein. Ergänzend zu den vorstehend genannten Risikomaßnahmen werden Ergebnisse von Stress-Tests, sowohl im absoluten als auch relativen Sinne (bezogen auf den Referenzindex), als ein Element für die Überwachung finanzieller Risiken verwendet.

Neben den internen Marktrisikolimits ist im Kapitel „Anlagestrategie“ der maximale Umfang des gesamten Risikos der Investmentgesellschaft angegeben.

### Kontrahentenrisiko

In Bezug auf das Kontrahentenrisiko wurden Verfahren im Hinblick auf die Auswahl von Kontrahenten festgelegt, die insbesondere auf externen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit und Credit-Spreads beruhen. Die Exposition an Kontrahentenrisiken und die Konzentrationslimits werden häufig berechnet und kontrolliert. Darüber hinaus wird das Kontrahentenrisiko durch Verwendung geeigneter Sicherheiten gemindert.

Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Gegenparteien für Bargeld, Einlagen und Transaktionen mit Finanzinstrumenten, die nicht auf offiziellen Märkten gehandelt werden, erfolgt vor Annahme der Gegenparteien anhand der kurz- und langfristigen Ratings durch externe Quellen, anhand des Credit-Spread und gegebenenfalls anhand von Garantien, die die Muttergesellschaft der Gegenpartei abgibt. Außer in besonderen Fällen oder Umständen ist das Mindestniveau für die Annahme einer Gegenpartei ein langfristiges mittleres Rating höher oder gleich A<sub>3</sub> und ein kurzfristiges mittleres Rating höher oder gleich P-1. Neben den externen Ratings werden bei der Beurteilung einer neuen Gegenpartei auch qualitative Indikatoren verwendet. Obwohl es keinen vorab festgelegten juristischen Status und keine geographischen Kriterien gibt, die bei der Auswahl der Gegenparteien anwendbar sind, werden diese Elemente normalerweise im Auswahlprozess ebenfalls berücksichtigt.

Die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei für derivative Instrumente bestimmt, ob Geschäfte in Bezug auf derivative Instrumente mit der betreffenden Gegenpartei eingegangen werden können. Die Investmentgesellschaft geht Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten nur mit Gegenparteien ein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind, und sich dabei an die oben dargelegten Annahmekriterien halten. Die Verwendung derivativer

Finanzinstrumente muss darüber hinaus der Zielsetzung, der Strategie und dem Risikoprofil der Investmentgesellschaft entsprechen.

Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei der Ausleihe von Finanzinstrumenten erfolgt anhand der kurz- und langfristigen Ratings durch externe Quellen, anhand des Credit-Spread und gegebenenfalls anhand von Garantien, die die Muttergesellschaft der Gegenpartei abgibt. Die festgestellte Kreditwürdigkeit der Gegenpartei bestimmt den maximalen Umfang von Ausleihen an diese Gegenpartei. Wenn die Gegenpartei ein kurzfristiges mittleres Rating unter P-1 hat, wird das maximale Ausleiheniveau verringert. Obwohl es keinen vorab festgelegten juristischen Status und keine geographischen Kriterien gibt, die bei der Auswahl der Gegenparteien anwendbar sind, werden diese Elemente normalerweise im Auswahlprozess ebenfalls berücksichtigt.

Wenn im Zusammenhang mit einem derivativen Instrument die Lieferung eines finanziellen Instruments von der Investmentgesellschaft an eine Gegenpartei stattfinden muss, dann muss die Investmentgesellschaft das Instrument entweder direkt liefern oder es so erhalten können, dass die Lieferung pünktlich stattfinden kann. Wenn aufgrund eines derivativen Instruments eine Zahlung von der Investmentgesellschaft an eine Gegenpartei stattfinden muss, dann muss die Investmentgesellschaft über Bargeld oder ausreichende Liquidität zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen.

Die oben genannten Richtlinien in Bezug auf das Kontrahentenrisiko wurden von der Investmentgesellschaft im wohlverstandenen Interesse des Kunden festgelegt und können ohne vorherige Mitteilung geändert werden.

### Liquiditätsrisiko

Die Marktliquidität der Investmentgesellschaft wird regelmäßig anhand der Handelsvolumina gemessen und überwacht. Das Finanzierungsliquiditätsrisiko wird ebenfalls gemessen und überwacht. Dabei wird das Liquiditätsrisiko als hoch eingestuft, falls das Portfolio aus illiquiden Anlagen (Marktliquiditätsrisiko) besteht und die Kundenbasis relativ konzentriert ist (Finanzierungsliquiditätsrisiko). Falls das Portfolio mit Markt- oder Finanzierungsliquiditätsrisiken behaftet ist, wird dies in den zuständigen Risikoausschüssen besprochen und werden bei Bedarf geeignete Maßnahmen getroffen.

# Ausgabe und Rückkauf von Anteilen

Die Investmentgesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft. Das bedeutet, dass sie, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen und außergewöhnlicher Situationen, an jedem Handelstag Anteile ausgibt, wenn die Nachfrage das Angebot übertrifft, und Anteile zurückkauft, wenn das Angebot die Nachfrage übertrifft, sofern und soweit dies nicht gegen die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften verstößt.

## Kosten bei Ausgabe und Rückkauf von Anteilen

Mit der Ausgabe und dem Rückkauf eigener Anteile durch die Investmentgesellschaft sind für die Investmentgesellschaft Kosten verbunden. Dabei handelt es sich um direkte Kosten, die mit der Ausgabe oder Rücknahme eigener Anteile zusammenhängen, wie beispielsweise Transaktionskosten und eventuelle Market-Impact-Kosten. Von Market-Impact spricht man, falls die Ausführung des Auftragsbestands nicht erfolgen kann, ohne dass davon ein Effekt auf die Wertpapierkurse ausgeht. Damit diese Kosten nicht zu Lasten der bestehenden Anteilinhaber anfallen, werden diese Kosten aus einem Aufschlag auf den inneren Wert pro Anteilklasse bei (Per-Saldo-)Ausgabe von Anteilen (der Saldo der Anteilsklassen Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund und Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G) bzw. einem Abschlag bei (Per-Saldo-)Rücknahmen von Anteilen (der Saldo der Anteilsklassen Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund und Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G) bestritten. Der auf diese Weise festgelegte Kurs wird als Transaktionspreis bezeichnet.

## Auf- und Abschlag

Zur Deckung der im vorhergehenden Absatz genannten Kosten hat die Verwaltungsgesellschaft zwecks Transparenz und Vereinfachung einen Prozentsatz von höchstens 0,35% des inneren Wertes für den Auf- bzw. Abschlag festgelegt. Dieser Tarif gilt sowohl für den Ankauf als auch für die Ausgabe von Anteilen (den Saldo der Anteilsklassen Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund und Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G) durch die Investmentgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet den Auf- oder Abschlag auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten, die bei Ausgabe oder Rücknahme anfallen. Die Höhe wird auf der Grundlage einer Kalkulation der tatsächlichen An- und Verkaufskosten hinsichtlich von Wertpapieren festgelegt, in die die Investmentgesellschaft anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Prozentsatz u. a. anpassen, falls sich der langfristige Durchschnitt infolge der Marktverhältnisse geändert hat oder falls nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und unter Mitberücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber besondere Marktverhältnisse Anlass dazu geben. Die Verwaltungsgesellschaft gibt den aktuellen Prozentsatz immer auf der Website bekannt. Das Ergebnis dieses Auf- oder Abschlags fällt insgesamt zugunsten der Investmentgesellschaft an, so dass diese damit die An- und Verkaufskosten der zugrunde liegenden Finanzinstrumente befriedigen kann. Ein eventueller Überschuss oder Fehlbetrag, der nach Begleichung der effektiven Transaktionskosten oder der eventuellen Market-Impact-Kosten langfristig anfällt, wird in vollem Umfang zu Gunsten bzw. zu Lasten der Investmentgesellschaft verbucht.

## Stichzeit

Nach den Regelungen von Euronext Amsterdam gilt für die Investmentgesellschaft ein Handelszeitpunkt pro Handelstag („T“). Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile müssen spätestens bis zur Stichzeit („T“) beim Fondsagenten eingehen, um zum Transaktionspreis dieses Handelstags (auf der Grundlage des inneren Wertes,

zuzüglich bzw. abzüglich des Auf- oder Abschlags) abgewickelt zu werden, der am nächsten Handelstag „T+1“ berechnet wird. Der Transaktionspreis pro Anteilsklasse kann unterschiedlich sein.

Nach der Stichzeit „T“ meldet der Fondsagent den Saldo aller An- und Verkaufsaufträge pro Anteilsklasse an die Investmentgesellschaft weiter. Der Transaktionspreis, zu dem diese An- und Verkaufsaufträge am nächsten Handelstag („T+1“) von der Verwaltungsgesellschaft abgerechnet werden, wird über den Fondsagenten an Euronext Amsterdam weitergemeldet. Die Abrechnung (Settlement) dieser Aufträge erfolgt standardmäßig „T+3“.

#### Beispiel: Handelszyklus, wenn der Handelstag ein Dienstag ist

Montag (T-1)	Dienstag (T)	Mittwoch (T+1)	Donnerstag (T+2)	Freitag (T+3)
	Stichzeit (15:00)	NIW- Veröffentlichung		
	Handelstag (T)	Ausführung Euronext		
	Bewertungsdatum			Abwicklungsdatum

#### Einschränkung oder Aufschiebung

Im Fall zwingender Gründe kann die Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe oder den Rückkauf von Anteilen im Interesse der Investmentgesellschaft oder von Anteilinhabern (vorübergehend) einschränken oder aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft muss dies unverzüglich auf der Website bekannt geben und die befugten Behörden unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.

#### Gesicherter Rückkauf und Rückzahlung

Bei der Investmentgesellschaft sind im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen jederzeit ausreichende Sicherheiten vorhanden, um die Verpflichtungen zum Rückkauf oder zur Rücknahme erfüllen zu können, es sei denn, dass dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder im Falle einer Einschränkung oder Aufschiebung nicht erforderlich ist.

#### Rechtzeitige Einzahlung

Anteile werden nur ausgegeben, wenn der Ausgabepreis innerhalb des festgelegten Zeitraums zugunsten des Vermögens der Investmentgesellschaft eingezahlt wurde.

## Bewertung und Feststellung des Ergebnisses

Die Verwaltung der Investmentgesellschaft wird so ausgeführt, dass die Veränderungen, Erträge und Kosten einer Anteilsklasse (anteilig) zugerechnet werden können und die steuerliche Ausschüttungsverpflichtung für jede Anteilsklasse berechnet werden kann. Kursgewinne und Kursverluste werden dem Vermögen der Anteilsklasse, auf die sich die Kursgewinne und Kursverluste beziehen, (anteilig) zugerechnet bzw. davon abgebucht.

Der innere Wert wird je Anteil einer Anteilsklasse ermittelt. Diese Ermittlung des inneren Wertes erfolgt, indem der den Anteilen zuzurechnende Teil des Vermögens der Anteilsklasse durch die Anzahl begebener Anteile der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird. Wegen der unterschiedlichen Kosten und Vergütungsstrukturen können die inneren Werte pro Anteilsklasse voneinander abweichen.

Der innere Wert pro Anteilsklasse wird auf der Website ausgewiesen und an jedem Handelstag berechnet. Der innere Wert wird mindestens einmal pro Handelstag ermittelt und in Euro ausgedrückt. Dabei werden die zur Investmentgesellschaft gehörenden Aktiva und Passiva prinzipiell wie folgt bewertet:

- alle Aktiva und Passiva werden auf der Grundlage ihres Nennwerts bewertet, soweit nichts anderes angegeben ist;
- Die Finanzanlagen werden grundsätzlich zum Substanzwert bewertet.
- Börsennotierte Anlagen werden mit dem letzten bekannten Börsenkurs, der nach der Stichzeit und vor dem Handelszeitpunkt liegt, bewertet (forward pricing principle). Sofern dieser Kurs nach Einschätzung nicht repräsentativ für den aktuellen Marktwert ist, wird das betreffende Instrument auf der Grundlage gesellschaftlich akzeptierter Bewertungsgrundlagen bewertet; und
- Anlagen in Verbundenen Investmentgesellschaften werden auf der Grundlage ihres inneren Wertes bewertet.

Erträge und Aufwendungen werden der jeweiligen Periode zugerechnet, auf die sie sich beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den inneren Wert nach dem Prinzip des echten Wertes („Fair Value Pricing“) zu ermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft kann dies u. a. (1) bei Verfügbarkeit von Daten zur Bewertung der Finanzinstrumente, in die die Investmentgesellschaft anlegt, (2) im Fall außergewöhnlicher Marktumstände, oder (3) falls infolge großer Volatilität auf den Finanzmärkten starke Schwankungen der Kurse der Finanzinstrumente auftreten, in die die Investmentgesellschaft anlegt. Bei Ermittlung nach dem Prinzip des „Fair Value Pricing“ werden nicht nur Kurse berücksichtigt, sondern auch andere relevante Faktoren, die auf den Finanzmärkten Kurse beeinflussen können. So kann, falls keine Daten für die Bewertung eines Fonds zur Verfügung stehen, beispielsweise der Future-Markt oder ein Referenzindex betrachtet werden. Auch wenn die Kurse starken Schwankungen unterliegen oder über lange Zeit nicht verfügbar sind, ist es jederzeit wichtig, den inneren Wert möglichst genau zu bestimmen, damit schließlich die Anteilinhaber bei der Ermittlung des inneren Wertes nicht aufgrund überholter Daten benachteiligt werden.

### **Ausgleich im Falle eines falsch berechneten inneren Wertes**

Im Falle eines falsch berechneten inneren Wertes vergütet die Verwaltungsgesellschaft der (den bestehenden Anteilinhaber der) Investmentgesellschaft - bzw. den benachteiligten ein- oder austretenden Anteilinhabern – eine Vergütung für die eventuell angefallenen nachteiligen Effekte, falls die Abweichung hinsichtlich des korrekt errechneten inneren Werts mindestens 1% beträgt.

## Kosten und Gebühren

Die folgenden Kostenposten werden vom Ergebnis der Investmentgesellschaft in Abzug gebracht und deshalb indirekt (anteilig) von den Anteilhabern der Anteilklassen bezahlt. Für die Kosten, die den Anteilklassen im Einzelnen in Rechnung gestellt werden, sowie für die Summe der wichtigsten Kosten wird auf das Kapitel „Spezifikationen der Anteilklassen“ verwiesen. Hinsichtlich der Kosten für die Ausgabe und den Rückkauf von Anteilen wird auf das Kapitel „Ausgabe und Rückkauf von Anteilen“ verwiesen.

### Transaktionskosten

Kosten in Verbindung mit dem An- und Verkauf von Aktiva der Investmentgesellschaft (Transaktionskosten) können aus (Transaktions-)Steuern, Maklercourtage (nachfolgend näher erläutert), Margen zwischen Brief- und Geldkursen und der Veränderung des Marktpreises infolge der Transaktion (Market-Impact) bestehen. Im Voraus kann die langfristige Höhe der Transaktionskosten nicht exakt abgeschätzt werden. Bei einigen Finanzinstrumenten werden die Transaktionskosten im (Brutto-)Preis eingerechnet. Weiterhin kann die Veränderung des Marktpreises infolge der Transaktion (Market-Impact) je nach Transaktion und Zeitraum stark fluktuieren. Die Kosten für den Ankauf können Bestandteil des Ankaufspreises der betreffenden Finanzinstrumente sein und werden, sofern die Bewertung zum Marktwert erfolgt, in den nicht realisierten Kursergebnissen verarbeitet. Die Verkaufskosten werden im realisierten Kursergebnis berücksichtigt. Die für die Investmentgesellschaft ausgeführten Transaktionen erfolgen zu marktgerechten Gebühren. Die durchschnittlich an Effektenmakler zu zahlende Provision beläuft sich auf höchstens 0,30 % des Fondsvermögens. Kosten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten gehen auf Rechnung der Investmentgesellschaft (ebenso wie Erträge und/oder Verluste).

### *Makler-Dienstleistungen*

Makler stellen Transaktionskosten in Rechnung, die aus zwei Elementen bestehen: Eine Vergütung für die Ausführung eines Auftrags und eine Vergütung für durchgeführte Analysen für bestimmte Anlagebereiche. Die insgesamt von Maklern in Rechnung gestellten Kosten sind ein Teil der oben genannten Transaktionskosten. Die Abrechnung kann durch Full-Service- oder Provisionsverrechnungsarrangements erfolgen. Bei Provisionsverrechnungsabkommen wird mit einem Effektenmakler vereinbart, dass die Kosten für Analysedienstleistungen von den Ausführungskosten abgetrennt werden. Die Vergütung für die Analysedienstleistungen wird demnach zu einem Guthaben der Investmentgesellschaft beim betreffenden Effektenmakler. Die Investmentgesellschaft kann diese Vergütung (teilweise) an einen anderen Effektenmakler oder Research-Dienstleister überweisen, der ebenfalls Wertpapieranalysen durchführt, aber weniger gut in der Durchführung von Aufträgen ist oder keine Dienstleistungen zur Durchführung von Aufträgen erbringt. Der Effektenmakler oder Research-Dienstleister, der nach Einschätzung der Investmentgesellschaft die besten Analysen liefert, erhält dafür eine Vergütung. Durch Abtrennung der Auftragsausführung von Analysedienstleistungen wird erreicht, dass für beide Bereiche die leistungsfähigsten Effektenmakler ausgewählt werden können. Die Investmentgesellschaft kann über die Verwaltungsgesellschaft Full-Service- und Provisionsverrechnungsarrangements in Anspruch nehmen. Bei Full-Service-Vereinbarungen werden die Ausführung und die Analysen im Anlagebereich vom selben Makler ausgeführt, und die Zahlung erfolgt ohne Trennung. Die eventuelle Inanspruchnahme derartiger Arrangements wird im Geschäftsbericht erläutert.

### Ausleihe von Finanzinstrumenten

Die Leihstelle schließt Leihgeschäfte auf Rechnung des Fonds ab. Der Bruttoertrag diese Wertpapierleihgeschäfte geht abzüglich einer von der Leihstelle erhobenen, vom Ertrag der Wertpapierleihe abhängigen Gebühr zugunsten des Fonds. Diese Gebühr beträgt (A) 25 % des Bruttoertrags dieser Wertpapierleihgeschäfte, wenn die Darlehen eine Rendite von maximal 0,5 % generieren, und (B) 10 % des Bruttoertrags dieser Wertpapierleihgeschäfte bei Darlehen, die eine höhere Rendite als 0,5 % generieren. Es ist davon auszugehen, dass der durchschnittliche ausgeliehene Teil des Portfolios auf Jahresbasis beschränkt sein wird (<20 %).

Wenn Barsicherheiten angenommen werden, führt die Leihstelle umgekehrte Rückkaufgeschäfte durch, deren Ertrag abzüglich einer von der Leihstelle erhobenen, vom Ertrag abhängigen Gebühr (also dem Prozentsatz des Ertrags aus dem umgekehrten Rückkaufgeschäft, den die Leihstelle einbehält) zugunsten des Fonds geht. Diese Gebühr beträgt (A) 25 % des Ertrags dieser Geschäfte, wenn diese eine Rendite von maximal 0,5 % generieren, und (B) 10 % des Ertrags dieser Geschäfte, wenn sie eine höhere Rendite als 0,5 % generieren. Der Anteil des Fondsvermögens, der voraussichtlich Gegenstand von umgekehrten Rückkaufgeschäften sein könnte, schwankt zwischen 0 und 20 %, vorbehaltlich einer Obergrenze von 100 %.

Im Geschäftsbericht der Investmentgesellschaft sind nähere Angaben zu den Finanzergebnissen aus diesen Aktivitäten enthalten. Die Investmentgesellschaft lässt regelmäßig durch einen externen Berater beurteilen, ob die Vergütung angesichts (i) des relativen / absoluten Wertes, den die Leihstelle als Vermittlungsstelle bei der Wertpapierleihe für die Investmentgesellschaft hinzufügt, und (ii) den Vergütungen anderer Vermittlungsstellen für die Wertpapierleihe im Einklang mit den aktuellen Marktgepflogenheiten steht.

### Verwahrungskosten

Die Kosten für die Verwahrung der Finanzinstrumente im Portfolio der Investmentgesellschaft belaufen sich jährlich auf höchstens 0,02% (ohne MwSt) des durchschnittlichen Fondsvermögens während des Geschäftsjahres und werden zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbucht. Die Verwahrkosten bestehen unter anderem aus den Verwahrkosten für die Depotbank und aus Bankkosten.

### Depotbankgebühren

Die Kosten der Depotbank für die Ausführung ihrer Aufgaben (wie im Abschnitt über die Depotbank im Kapitel „Allgemeine Angaben zur Investmentgesellschaft“ beschrieben) belaufen sich jährlich auf höchstens 0,01 % (ohne MwSt) des durchschnittlichen Fondsvermögens und werden zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbucht.

### Steueraufwand

Kosten in Bezug auf Steuern, wie beispielsweise zu zahlende Quellensteuern auf Einkünfte, Steuern auf Kursergebnisse, Umsatzsteuer auf bestimmte in Anspruch genommene Dienstleistungen und die eventuell zu zahlende Körperschaftsteuer, werden zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbucht.



### **Kosten für den Fondsagenten**

Die Kosten für den Fondsagenten werden aus dem Ergebnis der Investmentgesellschaft getragen. Diese Kosten betragen höchstens 0,02% des durchschnittlichen Fondsvermögens während des Geschäftsjahres.

### **Kosten bei Anlage in verbundenen Investmentgesellschaften**

Falls die Investmentgesellschaft in eine verbundene Investmentgesellschaft anlegt, werden die Kosten, die zu Lasten des Fondsvermögens der betreffenden verbundenen Investmentgesellschaft verbucht werden, indirekt zu Lasten der Anteilinhaber verbucht. Die Verwaltungsgebühr, die Servicegebühr sowie die Ein- und Austrittskosten (etwaige von der verbundenen Investmentgesellschaft verwendete Auf- und Abschläge zur Deckung von Transaktionskosten sowie eventuelle Performancegebühren ausdrücklich ausgenommen) für das von der Investmentgesellschaft gehaltene Teilnahmerecht an der verbundenen Investmentgesellschaft werden jedoch von der Verwaltungsgesellschaft an die Investmentgesellschaft zurückgezahlt.

### **Kosten in Verbindung mit Anlagen bei anderen Investmentgesellschaften**

Falls sich die Investmentgesellschaft an anderen Investmentgesellschaften beteiligt, bei denen es sich nicht um verbundene Investmentgesellschaften handelt, gehen alle Kosten auf der Ebene dieser Investmentgesellschaften (worunter unter anderem Verwaltungsgebühren, Servicegebühren, Anlageerfolgsprämien und/oder Transaktionskosten) indirekt zu Lasten der Anteilinhaber.

### **Kosten in Verbindung mit Anlagen in Finanzinstrumenten, die von verbundenen Gesellschaften (mit-) ausgegeben wurden**

Falls die Investmentgesellschaft in Finanzinstrumente anlegt, die von verbundenen Gesellschaften (mit) ausgegeben wurden - außer Beteiligungsrechte an verbundenen Investmentgesellschaften - werden die damit verbundenen Kosten von der Verwaltungsgesellschaft an die Investmentgesellschaft zurückgezahlt.

### **Kosten in Verbindung mit Anlagen in Finanzinstrumenten, die nicht von verbundenen Gesellschaften (mit) ausgegeben wurden**

Falls die Investmentgesellschaft in Finanzinstrumente anlegt, die nicht von verbundenen Gesellschaften (mit-) ausgegeben wurden, werden alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbucht.

### **Kosten durch Dividendenausschüttungen**

Die Kosten, die von Dritten hinsichtlich von Dividendenausschüttungen in Rechnung gestellt werden, werden zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbucht.

# Spezifikationen der Anteilsklassen

Nachfolgend sind für jede Anteilsklasse eine Reihe spezifischer Angaben zu der betreffenden Anteilsklasse aufgeführt.

## Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund:

### **Verwaltungsgebühr**

Die Investmentgesellschaft zahlt für diese Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,00 % pro Jahr (ohne MwSt). Der anteilige Teil der Verwaltungsgebühr wird täglich auf der Grundlage des Vermögens der Anteilsklasse (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Anteilsklasse verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Verwaltungsgebühr und Servicegebühr des Vortags) ermittelt. Die Summe der anteiligen Teile ab Beginn bis Ende des Monats wird dann zu Lasten des Ergebnisses der Anteilsklasse verbucht.

Die Verwaltungsgebühren dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für (1) die Verwaltung des Fondsvermögens, (2) Marketing und (3) Vertrieb und sind von der Mehrwertsteuer befreit.

### **Servicegebühr**

Die Investmentgesellschaft zahlt für diese Anteilsklasse eine jährliche Servicegebühr (ohne MwSt) an die Verwaltungsgesellschaft in Höhe von:

- 0,12 % auf das Vermögen der Anteilsklasse bis 1 Milliarde EUR (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Verwaltungsgebühr und Servicegebühr), zuzüglich bzw. abzüglich des Netto-Cashflows;
- 0,10 % auf das darüber hinausgehende Vermögen der Anteilsklasse bis 5 Milliarden EUR (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Verwaltungsgebühr und Servicegebühr), zuzüglich bzw. abzüglich des Netto-Cashflows;
- und
- 0,08 % auf das darüber hinausgehende Vermögen der Anteilsklasse über 5 Milliarden EUR (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Verwaltungsgebühr und Servicegebühr), zuzüglich bzw. abzüglich des Netto-Cashflows;

Der anteilige Teil der Servicegebühr wird täglich auf der Grundlage des Vermögens der Anteilsklasse (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Anteilsklasse verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Servicegebühr des Vortags) ermittelt. Die Summe der anteiligen Teile ab Beginn bis Ende des Monats wird dann zu Lasten des Ergebnisses der Anteilsklasse verbucht.

Die Servicegebühr dient unter anderem zur Deckung der Kosten für (1) Administration, (2) Wirtschaftsprüfer, Steuersachverständige und Rechtsberater, (3) Erstellen und Verbreiten der erforderlichen Unterlagen für die Investmentgesellschaft, (4) Registrierung der Investmentgesellschaft bei Behörden oder Börsen, (5) Veröffentlichung von Kursen, (6) Gesellschafterversammlungen und (7) Ausübung des Stimmrechtes entsprechend der Stimmrechtspolitik. Die Servicegebühr ist von der Umsatzsteuer befreit.

**Summe der wichtigsten Kosten**

Die Summe aus Verwaltungsgebühr, Servicegebühr, an Wertpapiermakler zu zahlende Provisionen, Kosten für den Fondsagenten und Verwahrkosten beläuft sich auf höchstens 1,47 % des durchschnittlichen Vermögens der Anteilsklasse während des Geschäftsjahres.

**Laufende Kosten**

In den wesentlichen Informationen für den Anleger sind die laufenden Kosten aufgeführt. Diese Kostenkennzahl gibt Einblick in die (geschätzten) Kosten, die in einem Geschäftsjahr zu Lasten des Vermögens einer Anteilsklasse verbucht worden sind (oder werden), mit Ausnahme der Transaktionskosten für Finanzinstrumente und Zinsaufwendungen. Die laufenden Kosten werden nach Ende des Geschäftsjahres berechnet. Sie bestehen aus der Verwaltungsgebühr, der Servicegebühr, den Verwahrungskosten sowie den Einnahmen von RIAM aus den Wertpapierleihtransaktionen und sind von der AFM vorgeschrieben. Mindestens einmal im Jahr werden die wesentlichen Informationen für den Anleger und die darin genannten laufenden Kosten aktualisiert. Die laufenden Kosten werden ebenfalls auf der Website angegeben. Hinsichtlich der Aufwandsquote für die letzten Geschäftsjahre wird auf die entsprechenden Geschäftsberichte der Investmentgesellschaft verwiesen.

**Zahlung der Vertriebsgebühr**

Aus der Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund kann eine Vertriebsgebühr an Vertriebsgesellschaften für das Erbringen von Anlagedienstleistungen für Anteilinhaber gezahlt werden.

## Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G:

### **Verwaltungsgebühr**

Die Investmentgesellschaft zahlt für diese Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,50% pro Jahr (ohne MwSt). Der anteilige Teil der Verwaltungsgebühr wird täglich auf der Grundlage des Vermögens der Anteilsklasse (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Anteilsklasse verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Verwaltungsgebühr und Servicegebühr des Vortags) ermittelt. Die Summe der anteiligen Teile ab Beginn bis Ende des Monats wird dann zu Lasten des Ergebnisses der Anteilsklasse verbucht.

Die Verwaltungsgebühr dient unter anderem zur Deckung der Kosten für (1) die Verwaltung des Fondsvermögens und (2) das Marketing und ist von der Mehrwertsteuer befreit.

### **Servicegebühr**

Die Investmentgesellschaft zahlt für diese Anteilsklasse eine jährliche Servicegebühr (ohne MwSt) an die Verwaltungsgesellschaft in Höhe von:

- 0,12 % auf das Vermögen der Anteilsklasse bis 1 Milliarde EUR (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Verwaltungsgebühr und Servicegebühr), zuzüglich bzw. abzüglich des Netto-Cashflows;
- 0,10 % auf das darüber hinausgehende Vermögen der Anteilsklasse bis 5 Milliarden EUR (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Verwaltungsgebühr und Servicegebühr), zuzüglich bzw. abzüglich des Netto-Cashflows;
- 0,08 % auf das darüber hinausgehende Vermögen der Anteilsklasse über 5 Milliarden EUR (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Investmentgesellschaft verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Verwaltungsgebühr und Servicegebühr), zuzüglich bzw. abzüglich des Netto-Cashflows;

Der anteilige Teil der Servicegebühr wird täglich auf der Grundlage des Vermögens der Anteilsklasse (ohne Abzug der noch nicht zu Lasten des Ergebnisses der Anteilsklasse verbuchten Verbindlichkeiten aufgrund der Servicegebühr des Vortags) ermittelt. Die Summe der anteiligen Teile ab Beginn bis Ende des Monats wird dann zu Lasten des Ergebnisses der Anteilsklasse verbucht.

Die Servicegebühr dient unter anderem zur Deckung der Kosten für (1) Administration, (2) Wirtschaftsprüfer, Steuersachverständige und Rechtsberater, (3) Erstellen und Verbreiten der erforderlichen Unterlagen für die Investmentgesellschaft, (4) Registrierung der Investmentgesellschaft bei Behörden oder Börsen, (5) Veröffentlichung von Kursen, (6) Gesellschafterversammlungen und (7) Ausübung des Stimmrechtes entsprechend der Stimmrechtspolitik. Die Servicegebühr ist von der Umsatzsteuer befreit.

### **Summe der wichtigsten Kosten**

Die Summe aus Verwaltungsgebühr, Servicegebühr, an Wertpapiermakler zu zahlende Provisionen, Kosten für den Fondsagenten und Verwahrkosten beläuft sich auf höchstens 0,97 % des durchschnittlichen Vermögens der Anteilsklasse während des Geschäftsjahres.

***Laufende Kosten***

In den wesentlichen Informationen für den Anleger sind die laufenden Kosten aufgeführt. Diese Kostenkennzahl gibt Einblick in die (geschätzten) Kosten, die in einem Geschäftsjahr zu Lasten des Vermögens einer Anteilsklasse verbucht worden sind (oder werden), mit Ausnahme der Transaktionskosten für Finanzinstrumente und Zinsaufwendungen. Die laufenden Kosten werden nach Ende des Geschäftsjahres berechnet. Sie bestehen aus der Verwaltungsgebühr, der Servicegebühr, den Verwahrungskosten sowie den Einnahmen von RIAM aus den Wertpapierleihtransaktionen und sind von der AFM vorgeschrieben. Die laufenden Kosten werden ebenfalls auf der Website angegeben. Mindestens einmal im Jahr werden die wesentlichen Informationen für den Anleger und die darin genannten laufenden Kosten aktualisiert.

***Keine Zahlung von Vertriebsgebühr***

Aus der Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund - EUR G wird keine Vertriebsgebühr an Vertriebsgesellschaften für das Erbringen von Anlagedienstleistungen für Anteilinhaber gezahlt.

## Dividendenpolitik

Die Investmentgesellschaft wird zur Einhaltung der Bedingungen für den Status als „fiscale beleggingsinstelling“ (steuerliche Investmentgesellschaft) den unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung zur Ausschüttung bestimmten Gewinn pro Anteilsklasse spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Anteilhaber ausschütten, wobei 15 % niederländische Dividendensteuer einbehalten werden.

Die Höhe der Dividende kann von Jahr zu Jahr schwanken und kann aus diesem Grund in einem Geschäftsjahr auch gleich null sein. Die Dividende kann infolge der unterschiedlichen Kosten- und Vergütungsstruktur in jeder Anteilsklasse unterschiedlich sein. Es besteht die Möglichkeit eine Interimsdividende auszuschütten.

Gemäß Satzung verfügt die Hauptversammlung über den zur Ausschüttung bestimmten Gewinn. Die Ausschüttung an die Anteilhaber erfolgt im Verhältnis zu ihren Anteilen.

### ***Auszahlbarkeit der Dividende***

Die Zahlbarstellung der Dividende, ihre Zusammensetzung sowie die Art und Weise der Zahlbarstellung werden in einer nationalen niederländischen Tageszeitung sowie auf der Website bekannt gegeben.

# Steuerliche Aspekte

Nachfolgend wird eine allgemeine Übersicht über die wichtigsten steuerlichen Aspekte der Investmentgesellschaft und die Anlage in ihre Anteile gegeben. Die Beschreibung der steuerlichen Aspekte basiert auf der steuerlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und den entsprechenden Richtlinien in den Niederlanden, wie sie zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes gültig und bekannt sind. Die Übersicht versteht sich nicht als Beratung für eine spezielle Situation.

## Steuerliche Aspekte der Investmentgesellschaft

### ***Körperschaftsteuer***

Die Investmentgesellschaft hat auf der Grundlage von Artikel 28 des niederländischen Körperschaftsteuergesetzes (Wet op de vennootschapsbelasting 1969) den Status einer „fiscale beleggingsinstelling“ (steuerliche Investmentgesellschaft). Dies bedeutet, dass die Investmentgesellschaft unter bestimmten Umständen keine Körperschaftsteuer auf ihre erzielten Ergebnisse zu entrichten hat. Voraussetzung dazu ist neben anderen Bedingungen, dass der zur Ausschüttung bestimmte jährliche Gewinn spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres als Dividende an die Anteilinhaber ausgeschüttet wird. Um diese Ausschüttungsverpflichtung zu erfüllen, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den gesamten aus den Beteiligungen zur Ausschüttung verfügbaren Gewinn, abzüglich der Kosten, an die Anteilinhaber auszuschütten.

Die Ausschüttungsverpflichtung wird durch Anwendung der Wiederanlage- und der Rundungsreserve durch die Investmentgesellschaft eingeschränkt. In die Wiederanlagereserve wird der Saldo aus Kursgewinnen und -verlusten (sowohl realisiert als auch nicht realisiert) auf Anlagen sowie Gewinne und Verluste hinsichtlich der Veräußerung übriger Anlagen eingestellt, und zwar nach Abzug eines verhältnismäßigen Anteils an den Kosten, die mit der Verwaltung der Anlagen zusammenhängen. Daneben kann maximal 1% des eingezahlten Kapitals der zum Ende des Geschäftsjahres im Umlauf befindlichen Anteile der Rundungsreserve zugeführt werden.

### ***Dividendensteuer auf Ausschüttungen***

Auf alle Ausschüttungen aus dem (steuerlichen) Gewinn der Investmentgesellschaft an die Anteilinhaber wird, sofern gesetzlich vorgeschrieben, eine 15%-ige Dividendensteuer einbehalten.

### ***Niederländische und ausländische Quellensteuer auf Einnahmen***

Auf eingehende Dividenden aus Anlagen in Anteilen von in den Niederlanden ansässigen Gesellschaften können zu Lasten der Investmentgesellschaft niederländische Dividendensteuern in Höhe von 15% einbehalten werden. Auch können die Dividenden, die die Investmentgesellschaft aus ausländischen Anlagen erhält, ausländischen Quellensteuern im entsprechenden Land unterliegen. Die steuerliche Investmentgesellschaft („fiscale beleggingsinstelling“) hat prinzipiell Zugang zu den niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen. Sofern auf die erhaltenen Dividenden ein Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar ist, kann die Investmentgesellschaft einen Teil der einbehaltenen Quellensteuern zurückfordern oder beantragen, dass die Höhe der Quellensteuer auf die Höhe der Steuern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen gesenkt wird. Auch Zinszahlungen können einer Quellensteuer unterliegen.

Für die niederländische Dividendensteuer und die restliche ausländische Quellensteuer (bis 15 %), die zu Lasten der Investmentgesellschaft einbehalten wurde, kann die Investmentgesellschaft eine Abgabeminderung im Sinne von Artikel 11a des Gesetzes zur Dividendenbesteuerung (Wet op de dividendbelasting 1965) geltend machen. Diese Abgabeminderung beinhaltet, dass die Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung der auf Anforderung zu zahlenden niederländischen Dividendensteuer, die auf die Ausschüttungen einbehalten wurde, eine Reduzierung aufgrund der zu Lasten der Investmentgesellschaft einbehaltenen niederländischen Dividendensteuer und ausländischen Quellensteuer (bis 15 %) in Anspruch nehmen kann. Diese Abgabenreduzierung führt zu einer Erhöhung der auszuschüttenden Dividende des Fonds.

## Steuerliche Aspekte für niederländische Anteilinhaber

Anteilinhabern wird empfohlen, sich über alle steuerlichen Aspekte hinsichtlich ihrer individuellen Situation zu informieren. Für nicht in den Niederlanden ansässige Anteilinhaber werden in den Länderanhängen, die Bestandteil dieses Prospektes sind, zusammengefasst einige Aspekte je Land beschrieben.

### ***Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer***

Anteile, die sich im Besitz von in den Niederlanden wohnhaften privaten Anteilinhabern befinden, werden normalerweise entsprechend Box 3 des niederländischen Einkommenssteuergesetzes (Wet Inkomstenbelasting 2001) besteuert. Im Rahmen von Box 3 wird das Vermögen mit der so genannten „vermogensrendementsheffing“ (Vermögenssteuer) besteuert. Die Höhe der tatsächlich erhaltenen Zinsen, Dividenden und erzielten Kapitalgewinne ist deshalb unerheblich.

Die Vermögensertragsteuer ist jährlich auf einen (pauschalen) Ertrag des Wertes der Vermögensbestandteile in Box 3 am Anfang des Kalenderjahrs zu zahlen. Dabei handelt es sich um das Box 3-Vermögen, abzüglich der Box 3-Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge und abzüglich des steuerfreien Vermögens und der eventuellen Aufschläge auf das steuerfreie Vermögen. Dieser (Pauschal-) Ertrag wird mit einem festen Satz von 30% versteuert.

### ***Körperschaftssteuer***

Falls die Anteile zum Unternehmensvermögen des Anteilinhabers gehören, stellen die Ergebnisse (Dividenden und Kursergebnisse) dieser Anteile einen Bestandteil des steuerpflichtigen Gewinns dar. Dies gilt sowohl für die Einkommenssteuer von in den Niederlanden ansässigen Unternehmern als auch für in den Niederlanden ansässige Gesellschaften, die einer niederländischen Körperschaftssteuer unterliegen.

### ***Niederländische Dividendensteuer***

Die einbehaltenen niederländischen Dividendensteuer fungiert als Steuervorauszahlung für die Einkommens- und Körperschaftssteuer für in den Niederlanden wohnhafte oder niedergelassene Anteilinhaber. Dies bedeutet, dass die einbehaltene Dividendensteuer mit der zu zahlenden Einkommens- oder Körperschaftssteuer verrechnet wird.

## Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) / Common Reporting Standard (CRS)

Der Hiring Incentives to Restore Act (im Folgenden: „HIRE ACT“) ist eine im März 2010 ergangene amerikanische Rechtsvorschrift. Ein Teil dieser Rechtsvorschriften sind die FATCA-Rechtsvorschriften. Das Ziel von FATCA ist, zur Verhinderung von Steuerhinterziehung den US-Steuerbehörden Daten über finanzielle Vermögenswerte von



US-Steuerpflichtigen außerhalb der USA unter Mitwirkung von Finanzinstituten zu melden. Finanzinstitute mit Sitz außerhalb der USA, die nicht bei FATCA Mitwirkung leisten, laufen Gefahr, dass in den USA eine Steuer von 30 % auf Verkaufserträge und Einkünfte erhoben wird.

Unter anderem zur Vermeidung des Risikos, dass niederländische Finanzinstitute die Anforderungen des FATCA nicht erfüllen können und in den USA einer Besteuerung mit 30 % unterliegen, haben die Niederlande am 18. Dezember 2013 mit den USA einen Vertrag über einen automatischen Datenaustausch mit den USA in Bezug auf US-Steuerpflichtige abgeschlossen (das Intergovernmental Agreement). Dieser Vertrag hat Eingang in das niederländische Recht gefunden, wobei niederländische Finanzinstitute, die unter diese Rechtsvorschriften fallen, verpflichtet werden, sich bei der US-Steuerbehörde (IRS) zu registrieren und den niederländischen Steuerbehörden Daten von Kunden, die unter diese Rechtsvorschriften fallen, zu melden. Die niederländischen Steuerbehörden leiten diese Daten ihrerseits an den IRS weiter. Die Investmentgesellschaft ist ein Finanzinstitut im Sinne des FATCA und der niederländischen Durchführungsrechtsvorschriften. Die Investmentgesellschaft ist beim IRS als Finanzinstitut registriert und entspricht den Anforderungen des FATCA und den Verpflichtungen, die sich dementsprechend aus dem niederländischen Recht ergeben.

FATCA trat ab 2014 phasenweise in Kraft.

Die Investmentgesellschaft ist, um die Anforderungen des FATCA und in diesem Rahmen auch die Anforderungen der niederländischen Rechtsvorschriften, erfüllen zu können, verpflichtet, sogenannte „Account Holders“ zu identifizieren. Das bedeutet, dass die Investmentgesellschaft ab dem 1. Juli 2014 neue (direkte) Anteilinhaber um (zusätzliche) Angaben bittet, um feststellen zu können, ob sie eine sogenannte „Specified US Person“ im Sinne der vorstehend genannten Rechtsvorschriften oder ein Finanzinstitut, das die Anforderungen des FATCA erfüllt, sind. Die Investmentgesellschaft geht dabei von dem Grundsatz aus, dass sie in Übereinstimmung mit ihren ALM/KYC-Prozessen nur jene Anteilinhaber näher identifizieren muss, die direkt im Register der Investmentgesellschaft aufgeführt sind. In der Regel sind das Finanzinstitute, die unter dem eigenen Namen eingetragen sind, aber auf Rechnung und Risiko ihrer Kontoinhaber/Kunden handeln. Falls und insofern ein im Register der Investmentgesellschaft eingetragener Anteilinhaber eine „Specified US person“ ist oder sich als ein Finanzinstitut im Sinne des vorstehend genannten Vertrags zwischen den Niederlanden und den USA, das die Anforderungen des FATCA nicht erfüllt, erweist, ist die Investmentgesellschaft gesetzlich verpflichtet, Daten in Bezug auf diese Partei an die niederländische Steuerbehörde weiterzugeben, die diese Informationen ihrerseits automatisch mit den Vereinigten Staaten austauschen wird. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, diese Identifizierung und die Erfüllung der Berichtspflichten an eine dafür von der Verwaltungsgesellschaft zu benennende externe Partei zu vergeben.

Die Investmentgesellschaft ist ein Finanzinstitut im Sinne des CRS und der niederländischen Durchführungsrechtsvorschriften des CRS wie von der europäischen Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2014/107/EU) vorgeschrieben.

Im Rahmen des CRS tauschen die teilnehmenden Länder auf Basis von automatischem Datenaustausch Informationen aus über Finanzkonten von natürlichen und juristischen Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem anderen CRS-Land haben. Ebenso wie FATCA zielt CRS darauf ab, Steuerhinterziehung zu verhindern. Nach Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 sind alle Mitgliedstaaten der EU zur Umsetzung des CRS verpflichtet. Das bedeutet, dass die Investmentgesellschaft seit dem 1. Januar 2016 verpflichtet ist, bei jedem neuen Anteilinhaber vor der Teilnahme an der Investmentgesellschaft dessen steuerliche(n) Wohnsitz(e)

festzustellen und spätestens vor dem 1. Januar 2018 den bzw. die steuerlichen Wohnsitz(e) von bestehenden Anteilhabern festzustellen. Die Investmentgesellschaft geht dabei von dem Grundsatz aus, dass sie in Übereinstimmung mit ihren ALM/KYC-Prozessen für Anteilhaber nur jene Anteilhaber näher identifizieren muss, die direkt im Register der Investmentgesellschaft aufgeführt sind. Das gilt unter anderem für Anteilhaber, die keine Finanzinstitute sind und einen steuerlichen Wohnsitz in einem (anderen) CRS-Land haben. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Daten von Anteilhabern, die einen steuerlichen Wohnsitz in einem anderen CRS-Land haben, an das niederländische Finanzamt weiterzugeben, das diese Informationen ihrerseits automatisch mit dem betreffenden CRS-Land austauschen wird. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, diese Identifizierung und die Erfüllung der Berichtspflichten an eine dafür von der Verwaltungsgesellschaft zu benennende externe Partei zu vergeben.

Es liegt im Ermessen des Vorstands der Investmentgesellschaft, im Zusammenhang mit den Anforderungen des FATCA, CRS und der betreffenden niederländischen Durchführungsrechtsvorschriften im Interesse der Investmentgesellschaft und seiner Anteilhaber Maßnahmen zu treffen, um bestimmte neue Anteilhaber nicht zur Investmentgesellschaft zuzulassen.

# Berichterstattung und sonstige Informationen

## Regelmäßige Berichterstattung

Jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres wird ein Geschäftsbericht der Investmentgesellschaft auf der Website veröffentlicht. Hierauf wird auch durch eine Anzeige in einer nationalen niederländischen Tageszeitung aufmerksam gemacht. Im Jahresabschluss wird der Ertrag der Anteilklassen der Investmentgesellschaft im Geschäftsjahr ausgewiesen. Daneben wird jährlich innerhalb von neun Wochen nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ein Halbjahresbericht über den Geschäftsgang der Investmentgesellschaft durch Veröffentlichung auf der Website bekannt gemacht.

Exemplare der drei letzten Geschäftsberichte, der letzten drei Jahresabschlüsse und des Halbjahresberichts, der nach dem letzten Geschäftsbericht veröffentlicht wurde, sind auf Wunsch kostenlos beim Geschäftssitz der Investmentgesellschaft und auf der Website erhältlich. Die drei zuletzt erschienenen Geschäftsberichte sind integraler Bestandteil des Prospektes. In diesen Geschäftsberichten wird eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und über die Aufwendungen und Erträge der Investmentgesellschaft in den letzten drei Geschäftsjahren gegeben.

## Dokumentation über die Investmentgesellschaft

Auf Anfrage ist kostenlos ein Exemplar der Satzung erhältlich. Auf Anfrage werden höchstens zum Selbstkostenpreis Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt, wie sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften beim Handelsregister in Rotterdam hinterlegt sein müssen. An Anteilinhaber werden auf Anfrage höchstens zum Selbstkostenpreis die folgende Informationen weitergegeben: (1) Kopie der Genehmigung für die Verwaltungsgesellschaft, (2) falls zutreffend, Kopie des Beschlusses der AFM über die Befreiung von den Wft-Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Investmentgesellschaft und (3) Kopie der monatlichen Meldung der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 50, Absatz 2 BGfo.

Die hier oben genannten Dokumente sind auch über die Website erhältlich. Weitere Informationen und Angaben zu aktuellen Entwicklungen sind ebenfalls auf der Website zu finden.

## Hauptversammlung

Mindestens einmal jährlich muss die Investmentgesellschaft spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres in Rotterdam eine Hauptversammlung abhalten. Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat und wird zumindest in einer nationalen niederländischen Tageszeitung und auf der Website veröffentlicht. Die Einladung erfolgt spätestens zweiundvierzig Tage vor dem Datum der Hauptversammlung, wobei der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet wird. Für die Investmentgesellschaft gilt ein Registriertatum, das am 28. Tag vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber festgelegt wird. Jeder stimmberechtigte Anteilinhaber ist befugt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und sein Stimmrecht auszuüben. Jeder Anteil repräsentiert ein Stimmrecht.

## Vergütungspolitik

Der Verwalter hat eine Vergütungspolitik eingeführt. Ziele der Vergütungspolitik sind unter anderem, für Arbeitnehmer ein Anreiz zu sein, im Interesse des Kunden zu handeln, das Eingehen unerwünschter Risiken zu vermeiden sowie gute Arbeitnehmer zu gewinnen und zu halten.

Das feste Gehalt jedes Arbeitnehmers wird auf Basis der Funktion und Erfahrung nach der Gehaltsskala von Robeco festgelegt. Außerdem werden die Benchmarks im Vermögensverwaltungssektor in der jeweiligen Region betrachtet. Das feste Gehalt wird als hinreichende Vergütung für den Arbeitnehmer für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben angesehen, unabhängig davon, ob zusätzlich eine variable Vergütung gezahlt wird. Die gesamte verfügbare variable Vergütung wird jährlich von und im Namen von RIAM festgelegt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Die Vergütung wird grundsätzlich als ein bestimmter Prozentsatz des Betriebsgewinns von RIAM festgelegt. Um sicherzustellen, dass die gesamte variable Vergütung die Leistungen korrekt widerspiegelt, wird der Gesamtbetrag der variablen Vergütung unter anderem durch Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgestellt:

1. Das Finanzergebnis, dem geplanten Ergebnis und den langfristigen Zielen gegenübergestellt;
2. Die erforderlichen Maßnahmen, um Risiken so weit wie möglich zu begrenzen, und die messbaren Risiken.

Die variable Vergütung kann in bar und/oder Finanzinstrumenten ausgezahlt werden. Möglicherweise kommt ein Auszahlungsschema zur Anwendung, das ist jedoch abhängig vom Betrag der variablen Vergütung und von den Kategorien der Mitarbeiter, die für eine Vergütung in Betracht kommen. Es gelten zusätzliche Bedingungen für Arbeitnehmer, die viele Risiken eingehen, dem leitenden Management angehören oder Kontrollfunktionen ausüben, oder andere Personen, die die Anforderungen in den OGAW-Richtlinien erfüllen. Zum Begrenzen der identifizierten Risiken wurden Kontrollmaßnahmen (wie Malus- und Rückforderungsklauseln) eingeführt.

Nähere Informationen über die derzeitige Vergütungspolitik des Verwalters sind auf der Website zu finden. Hier ist auch beschrieben, wie die Boni und Vergütungen berechnet werden, wer für die Gewährung der Boni und Vergütungen verantwortlich ist und wie der Vergütungsausschuss besetzt ist. Eine Papierversion ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## Änderung der Geschäftsbedingungen

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Geschäftsbedingungen (mit Ausnahme der Satzung) zu ändern. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsbedingungen wird von der Verwaltungsgesellschaft in einer nationalen niederländischen Tageszeitung sowie auf der Website bekannt gegeben. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsbedingungen wird auf der Website erläutert. Eine Änderung der Geschäftsbedingungen wird von der Verwaltungsgesellschaft in einer nationalen niederländischen Tageszeitung und auf der Website bekannt gemacht. Änderungen, durch die die Rechte oder Sicherheiten von Anteilhabern geschmälert oder die zu Lasten der Anteilhaber ausgelegt werden oder durch die die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft erheblich geändert wird, treten erst einen Monat nach der hier beschriebenen Veröffentlichung in Kraft. Innerhalb dieses Zeitraums können Anteilhaber aber ihre Anteile zu den üblichen Bedingungen zurückgeben. Änderungen in der Satzung können nur auf Vorschlag des Inhabers von Vorzugsanteilen und nach Genehmigung durch eine Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erfolgen.

## Auflösung

Die Auflösung der Investmentgesellschaft ist nur dann möglich, nachdem der Inhaber von Vorzugsanteilen diesbezüglich einen Vorschlag bei der Hauptversammlung vorgelegt hat. Ein derartiger Vorschlag kann nur nach Zustimmung des Inhabers von Vorzugsanteilen bei absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgelegt werden. Ein Beschluss über die Auflösung der Investmentgesellschaft bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der bei der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung kann eine

oder mehrere Personen als Liquidatoren bestellen. Die Liquidation erfolgt gemäß Band 2 des Burgerlijk Wetboek (niederl. BGB). Während der Liquidation bleibt die Satzung soweit wie möglich in Kraft. Für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Ende der Liquidation werden die Geschäftsbücher, Unterlagen und sonstigen Datenträger der Investmentgesellschaft von einer damit durch die Hauptversammlung beauftragten Person verwahrt.

### Verfahren und Vergleiche

Sofern dies im Interesse der Anteilhaber ist, kann die Investmentgesellschaft gerichtliche und außergerichtliche Verfahren und/oder Vergleiche einleiten bzw. an solchen Verfahren mitwirken.

### Beschwerden

Anteilhaber können Beschwerden hinsichtlich der Investmentgesellschaft schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen.

Wird die Beanstandung des Anteilhabers von der Verwaltungsgesellschaft nicht zu seiner Zufriedenheit gelöst, kann der Anteilhaber die Beanstandung dem Ombudsmann Finanzdienstleistungen der Stiftung Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD) vorlegen. Der Ombudsmann vermittelt zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anteilhaber. Mit dem Einschalten des Ombudsmanns sind für den Anteilhaber keine Kosten verbunden.

Führt die Vermittlung des Ombudsmanns nicht zu einer befriedigenden Lösung des Streitfalls, kann die Beanstandung der Streitfallkommission für Finanzdienstleistungen (Geschillencommissie Financiële Dienstverlening) des KiFiD vorgelegt werden. Der Anteilhaber tut dies innerhalb von drei Monaten, nachdem ihm die Entscheidung des Ombudsmanns mitgeteilt wurde. Mit dem Einschalten der Geschillencommissie Financiële Dienstverlening sind Kosten verbunden. Es ist möglich, innerhalb von sechs Wochen nach der Entscheidung der Streitfallkommission für Finanzdienstleistungen Berufung bei der Berufungskommission (Commissie van Beroep) einzulegen. Mit dem Einschalten der Berufungskommission sind Kosten verbunden.

Die Anschrift des KiFiD lautet:

Postbus 93257

2509 AG DEN HAAG

[www.kifid.nl](http://www.kifid.nl)

## Erklärung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erklärt, dass Robeco Institutional Asset Management B.V., die Investmentgesellschaft und der Prospekt den Vorschriften des niederländischen Gesetzes zur Finanzaufsicht (Wet op het financieel toezicht) entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft hat zur Deckung möglicher Berufshaftpflichtrisiken als Folge der Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die auf die gedeckten Risiken abgestimmt ist.

Rotterdam, 1. Juli 2019

Robeco Institutional Asset Management B.V.

# Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

(siehe Artikel 4:49 Unterabsatz 2 c Wft)

## An die Geschäftsleitung von Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund N.V.

### Urteil

Wir haben den Prospekt von Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund N.V. in Rotterdam gemäß Artikel 4:49 Unterabsatz 2 c des Wet op het financieel toezicht (Wft, Finanzaufsichtsgesetz) geprüft. Gemäß unseres Urteils enthält der Prospekt vom 1. Juli 2019 von Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund N.V. in allen Aspekten, die von wesentlicher Bedeutung sind, zumindest die nach dem Gesetz über die Finanzaufsicht für den Prospekt eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

### Grundlage unserer Stellungnahme

Unsere Überprüfung haben wir in Übereinstimmung mit dem niederländischem Recht, insbesondere nach dem Niederländischen Standard 3000A „Assurance-opdrachten anders dan opdrachten tot controle of beoordeling van historische financiële informatie (attest-opdrachten)“ (Andere Aufträge als die Prüfung oder Durchsicht historischer Finanzdaten (Attestaufträge)) durchgeführt. Zweck dieses Auftrags ist eine angemessene Prüfung. Unsere diesbezüglichen Verantwortlichkeiten sind genauer im Abschnitt „Unsere Verantwortlichkeiten bei der Prüfung des Prospekts“ dieses Berichts beschrieben.

Wir sind von Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund N.V. unabhängig, wie es die Verordnung über die Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern bei Bestätigungsleistungen (ViO) und andere für den Auftrag relevante Bestimmungen über die Unabhängigkeit in den Niederlanden vorschreiben. Daneben haben wir die Verordnung über Verhaltens- und Berufsregeln für Wirtschaftsprüfer (VGBA) eingehalten.

Wir sind der Ansicht, dass die von uns erhaltenen Prüfungsangaben ausreichen und sich als Basis für unser Urteil eignen.

### Für den Umfang unserer Prüfung relevante Sachverhalte

Unsere Prüfung besteht in der Bestätigung, dass der Prospekt die erforderlichen Informationen enthält. Dementsprechend haben wir nicht die Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen geprüft. niederländische Recht fordert außerdem nicht vom Wirtschaftsprüfer, dass dieser zusätzliche Handlungen in Bezug auf Artikel 4:49 Unterabsatz 2 a Wft durchführt. Gemäß Artikel 4:49 Absatz 2a Wft enthält der Prospekt eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren die Angaben, die für Anleger notwendig sind, um sich ein Urteil über den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie die mit ihm verbundenen Kosten und Risiken bilden zu können.

Es erfolgt keine Änderung unserer Stellungnahme unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte.

### Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung für den Prospekt

Die Geschäftsführung ist für die Erstellung des Prospekts verantwortlich, der zumindest die nach dem Wft für den Prospekt eines OGAW vorgeschriebenen Angaben enthält.

Darüber hinaus ist die Geschäftsführung für die internen Kontrollen verantwortlich, die von ihr für die Erstellung des Prospekts ohne wesentlichen Auslassungen aufgrund von Fehlern oder Vorsatz als notwendig erachtet werden.

### Unsere Verantwortlichkeiten bei der Prüfung des Prospekts

Es liegt in unserer Verantwortung, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende und geeignete Prüfungsnachweise für unsere Stellungnahme erhalten.

Wir haben unsere Prüfung mit hoher, aber nicht absoluter Sicherheit durchgeführt, so dass wir möglicherweise nicht alle wesentlichen Auslassungen im Prospekt aufgrund von Fehlern und Betrug festgestellt haben.

Wir wenden die „Nadere voorschriften kwaliteitssystemen“ (NVKS, Anforderungen an Qualitätssysteme) an. Aufgrund dessen verfügen wir über ein kohärentes System zur Qualitätssicherung einschließlich festgelegter Richtlinien und Verfahren in Bezug auf die Einhaltung ethischer Vorschriften, Wirtschaftsprüfungsstandards sowie einschlägiger Rechtsvorschriften.

Unsere Untersuchung umfasste unter anderem:

- eine Identifizierung und Bewertung der Risiken in Verbindung mit wesentlichen Auslassungen von Informationen, die gemäß Wft für den Prospekt verlangt oder vorgeschrieben sind, aufgrund von Fehlern oder Betrug, die Konzeption und Durchführung von Prüfverfahren, die auf diese Risiken eingehen können, und die Einholung von Prüfnachweisen, die ausreichend und angemessen sind, um eine Grundlage für unsere Stellungnahme zu liefern. Das Risiko, eine wesentliche, durch Betrug verursachte Auslassung nicht zu erkennen, ist höher als bei einer aufgrund von Fehlern, da mit Betrug Absprachen, Fälschungen, vorsätzliche Auslassungen, falsche Darstellungen oder die Umgehung der internen Kontrolle verbunden sein kann;
- die Erlangung eines Verständnisses des internen Kontrollsystems, das für die Prüfung relevant ist, um unter den gegebenen Umständen geeignete Prüfverfahren zu entwerfen, jedoch nicht, um eine Stellungnahme zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben.

1. Juli 2019, Utrecht  
KPMG Accountants N.V.

G.J. Hoeve RA



# REGISTRIERUNGSDOKUMENT ROBECO INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT B.V.

Robeco Institutional Asset Management B.V. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet mehrere Investmentgesellschaften.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Rotterdam. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 21. Mai 1974 unter dem Namen Rotrusco B.V. gegründet und ist im Handelsregister Rotterdam unter Nummer 24123167 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung der niederländischen Finanzmarktaufsicht („AFM“) als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 2:69b (OGAW) des Gesetzes über die Finanzaufsicht („Wft“) mit den ergänzenden Dienstleistungen gemäß Art. 2:97 Absatz 3 Wft.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht derzeit aus G.O.J.M. Van Hassel, P.J.J. Ferket und K. van Baardwijk. Darüber hinaus wurden M.O. Nijkamp, V. Verberk und M.D. Donga und C. von Reiche als tägliche Entscheidungsträger der Verwaltungsgesellschaft ernannt. Diese Personen können gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung weiterer mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaften sein.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht derzeit aus J.J.M. Kremers, Y. Fujii, S. Barendregt-Roojers und R.R.L. Vlaar.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Robeco Holding B.V. Die letztere Gesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ORIX Corporation Europe N.V. Die Anteile von ORIX Corporation werden zu 100 % von der Orix Corporation Europe N.V. gehalten. Für eine schematische Darstellung wird auf die Website [www.robeco.nl/riam](http://www.robeco.nl/riam) verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, die folgenden Tätigkeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen:

- die gemeinsame Vermögensverwaltung für Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital (OGAWs und Nicht-OGAWs) sowie „Fondsen voor gemene rekening“ nach niederländischem Recht;
- die Erbringung von Investmentdienstleistungen einschließlich diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatung sowie Annahme und Übermittlung von Handelsaufträgen;
- die Durchführung der Administration von Investmentfonds. Hierunter ist auch die Bewertung der Aktiva und die Aufzeichnung von Transaktionen zu verstehen; und
- die Vermarktung und Vertrieb von Anteilen/Beteiligungen im In- und Ausland.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Niederlassungen im Ausland errichten.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft die Vereinbarung, durch die sie als Verwaltungsgesellschaft eingesetzt ist, kündigen, muss sie ihre Tätigkeiten für einen angemessenen Zeitraum weiter ausführen, bis eine neue Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht und einen Jahresabschluss, einschließlich eines Prüfvermerks durch den Abschlussprüfer, dass dieser den Abschluss geprüft hat. Zudem ist von der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr vor dem 1. September ein Halbjahresbericht zu veröffentlichen.

Die Satzung, der Geschäftsbericht und die Halbjahresberichte der Verwaltungsgesellschaft sind für Anteilinhaber/Teilnehmer am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und über die Website [www.robeco.nl/riam](http://www.robeco.nl/riam) erhältlich.

Ein Antrag bei der AFM nach Artikel 1:104 Buchstabe a Wft auf Rücknahme der Zulassung wird in einer nationalen niederländischen Tageszeitung oder an die Adresse eines jeden Anteilinhabers/Teilnehmers sowie auf der Website [www.robeco.com/riam](http://www.robeco.com/riam) bekannt gegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eigenes Vermögen, das Artikel 3:53 Wft entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ausreichende Solvenz im Sinne von Artikel 3:57 Wft. Der bzw. die aktuelle Prüfvermerk(e), aus dem bzw. denen dieser Sachverhalt hervorgeht, findet sich auf der Website [www.robeco.nl/riam](http://www.robeco.nl/riam).

Aktuelle Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, die von ihr verwalteten Investmentgesellschaften und das aktuelle Registrierungsdokument sind auf der Website [www.robeco.com/riam](http://www.robeco.com/riam) zu finden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zweigstelle Amsterdam der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. als Depotbank für die von ihr verwalteten OGAW eingesetzt. J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. hat ihren Geschäftssitz in Luxemburg und ist dort im Registre de Commerce et des Sociétés in Luxemburg unter der Nummer B10958 eingetragen. Sie verfügt über eine Bankenzulassung in Luxemburg. Die Depotbank erfüllt ihre Aufgaben über ihre Niederlassung in den Niederlanden, die am 8. Mai 2018 gegründet wurde und ihre Geschäftsräume in Strawinskylaan 1135, 1077 XX Amsterdam hat. Die Depotbank ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase Bank N.A., die zu JPMorgan Chase & Co. gehört. Eine schematische Überblicksdarstellung findet sich auf der Website.

Der tägliche Entscheidungsträger bei J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Zweigstelle Amsterdam, ist: Petrus (Peter) P.A.A.M. Kerckhoffs.

Die täglichen Entscheidungsträger bei J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. sind: Michael Fox, Frederic Mouchel und Mario Pirola.

Die Satzung, der Geschäftsbericht mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sowie die Geschäftsberichte der Depotbank stehen auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zum Download bereit und sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Wenn die Depotbank die Vereinbarung, nach der sie zur Depotbank bestimmt wurde, kündigt, muss sie ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum weiterführen, bis eine neue Depotbank eingesetzt wurde.

Robeco Institutional Asset Management B.V.

April 2019

# Anhang I

**Übersicht über die wichtigsten am Prospektdatum für einen OGAW geltenden Anlagebeschränkungen, die im Erlass zur Verhaltensaufsicht über Finanzunternehmen (Besluit Gedragstoezicht financiële ondernemingen) enthalten sind.**

## Artikel 130

Das verwaltete Vermögen eines OGAW gemäß Artikel 4:61 erster Absatz des Gesetzes wird ausschließlich angelegt in:

- a. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung zur Notierung zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem System, das mit einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung vergleichbar ist, in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, zur Notierung zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern die Satzung oder das Fondsreglement des OGAW Anlagen in derartigen Finanzinstrumenten vorsehen;
- c. Wertpapieren, von denen anzunehmen ist, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission an einem geregelten Markt, einer multilateralen Handelseinrichtung oder an einem System, das mit einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung vergleichbar ist, in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, zur Notierung zugelassen oder zum Handel angeboten werden, sofern die Satzung oder das Fondsreglement des OGAW Anlagen in derartigen Finanzinstrumenten vorsehen;
- d. Anteile an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren, für die aufgrund von Artikel 2:65 des Gesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, oder an OGAW, die gemäß der revidierten Richtlinie für Investmentgesellschaften in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassen sind, sofern die betreffenden Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren nach ihren Satzungen oder Fondsreglements nicht mehr als zehn Prozent ihres verwalteten Vermögens in Anteilen an anderen Investmentgesellschaften anlegen;
- e. Anteile an Investmentgesellschaften mit Sitz in einem geeigneten Staat oder an Investmentgesellschaften, die nach dem Urteil der aufsichtsführenden Instanzen in anderen Mitgliedsstaaten mit der revidierten Richtlinie für Investmentgesellschaften gleichwertig ist und in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsführenden und den aufsichtsführenden Instanzen hinreichend gewährleistet ist, sofern:
  1. die Anteile an den Investmentgesellschaften oder OGAW auf Antrag der Anteilinhaber zu Lasten der Aktiva direkt oder indirekt zurückgekauft oder zurückgezahlt werden;
  2. der ausschließliche bestimmungsgemäße oder satzungsgemäße Zweck der Investmentgesellschaften oder OGAW die Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Einlagen oder Finanzderivaten unter Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung ist;

3. die für die Investmentgesellschaften geltenden Regeln in Bezug auf Trennung des Vermögens, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Verkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus einer ungedeckten Position mit den Vorschriften der revidierten Richtlinie für Investmentgesellschaften gleichwertig sind; und

4. die Investmentgesellschaften oder OGAW nach ihren Satzungen oder Fondsreglements nicht mehr als zehn Prozent ihres verwalteten Vermögens in Anteilen an anderen Investmentgesellschaften oder OGAW anlegen;

f. Einlagen;

g. Finanzderivaten, die an einem geregelten Markt, einer multilateralen Handelseinrichtung oder an einem mit einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung vergleichbaren System in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, zur Notierung zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern der Wert von den in diesem Artikel genannten Finanzinstrumenten und Einlagen, Börsenindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die der OGAW nach seiner Satzung oder seinen Reglements anlegen darf, abhängig ist;

h. Finanzderivaten, die nicht an einem geregelten Markt, einer multilateralen Handelseinrichtung oder einem mit einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung vergleichbarem System in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, gehandelt werden, sofern:

1. der Wert von den in diesem Artikel genannten Finanzinstrumenten und Einlagen, Börsenindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die OGAW nach ihrer Satzung oder ihren Reglements anlegen dürfen, abhängig ist;

2. die Gegenpartei eine Gesellschaft ist, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und zu den Kategorien gehört, die von der niederländischen Finanzmarktaufsicht (Autoriteit Financiële Markten, AFM) oder einer aufsichtsführenden Instanz in einem anderen Mitgliedsstaat anerkannt ist; und

3. sie einer zuverlässigen und verifizierbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit zu ihrem Wert im Wirtschaftsverkehr auf Veranlassung des OGAW verkauft, zu Geld gemacht bzw. durch eine Ausgleichstransaktion abgeschlossen werden können; oder

i. Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt, einer multilateralen Handelseinrichtung oder einem mit einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung vergleichbarem System in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zum Schutz von Anlegern und Ersparnissen unterliegt und diese Instrumente:

1. von einer zentralen, regionalen oder lokalen staatlichen Stelle, der Zentralbank eines Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, einem Bundesland eines Bundesstaates oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, an der ein Mitgliedsstaat oder mehrere Mitgliedsstaaten beteiligt ist bzw. sind, begeben oder garantiert werden;

2. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt, einer multilateralen Handelseinrichtung oder einem System, das mit einem geregelten Markt oder einer

multilateralen Handelseinrichtung vergleichbar ist, in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, gehandelt werden;

3. von einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedsstaat einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt, die in jedem Fall mit der nach Gemeinschaftsrecht geltenden aufsichtsrechtlichen Überwachung gleichwertig ist, begeben oder garantiert werden; oder

4. von anderen Emittenten gegeben werden, für die ein gleichwertiger Anlegerschutz, wie er in diesem Buchstaben, dem ersten Halbsatz und unter Ziffer 1, 2 und 3 festgelegt ist, gilt, sofern der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen insgesamt mindestens 10.000.000 € betragen und das seine Jahresabschlüsse gemäß der Richtlinie über Jahresabschlüsse vorlegt und veröffentlicht, oder eine juristische Person ist, die innerhalb einer Gruppe, zu der ein oder mehrere Unternehmen, deren Aktien zur Notierung an einem geregelten Markt, einer multilateralen Handelseinrichtung oder einem mit einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung vergleichbaren System in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, zugelassen ist, die für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder eine juristische Person ist, die für die Finanzierung der wertpapiermäßigen Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie zuständig ist.

#### **Artikel 131**

1. Abweichend von Artikel 130 kann das verwaltete Vermögen eines OGAW:

a. zu höchstens zehn Prozent in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt oder anderen Markt für Finanzinstrumente zugelassen sind oder gehandelt werden, angelegt werden;

b. falls es sich um eine Gesellschaft für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren handelt: in Sachen angelegt werden, die direkt für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind; oder

c. als akzessorische liquide Mittel gehalten werden.

2. Abweichend von Artikel 130 kann das verwaltete Vermögen eines Feeder-OGAW zu höchstens fünfzehn Prozent:

a. in Finanzderivaten gemäß Artikel 130 Buchstabe g und h, die ausschließlich zum Absichern von Risiken verwendet werden dürfen, angelegt werden;

b. falls es sich um eine Gesellschaft für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren handelt: in Sachen angelegt werden, die direkt für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind; oder

c. als akzessorische liquide Mittel gehalten werden.

#### **Artikel 132**

Das verwaltete Vermögen eines OGAW im Sinne von Artikel 4:61 erster Absatz des Gesetzes wird nicht in Edelmetallen oder in Zertifikaten, die diese Metalle repräsentieren, angelegt.

### Artikel 133

1. Der OGAW gemäß Artikel 4:61 erster Absatz des Gesetzes setzt die AFM mindestens jährlich über die zu seinen Aktiva gehörenden Arten von Finanzderivaten, die zugrundeliegenden Risiken, die quantitativen Einschränkungen und die Methoden, die zum Ermitteln der mit Transaktionen mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken gewählt worden sind, in Kenntnis.
2. Die AFM beurteilt die Vorschriftsmäßigkeit und Vollständigkeit der Informationen gemäß dem ersten Absatz.
3. Das gesamte Risiko eines OGAW wird täglich berechnet.
4. Für die Berechnung des gesamten Risikos durch Finanzderivate eines Feeder-OGAW wird das eigene direkte Risiko durch Finanzderivate gemäß Artikel 131 zweiter Absatz (Buchstabe a) des Feeder-OGAW kombiniert mit:
  - a. dem realen Risiko durch Finanzderivate des Master-OGAW im Verhältnis der Anlage des Feeder-OGAW in Anteilen am Master-OGAW; oder
  - b. dem potenziellen gesamten Höchstisiko durch Finanzderivate, das der Master-OGAW nach seinem Fondsreglement oder seiner Satzung im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in Anteilen am Master-OGAW eingehen darf.
5. Das gesamte Risiko des OGAW beträgt nicht mehr als das Zweifache des gesamten Nettowertes der Aktiva. Das gesamte Risiko einer Investmentgesellschaft wird durch den Abschluss kurzfristiger Darlehen nicht um mehr als zehn Prozent des gesamten Nettowertes ihres Portfolios vergrößert, in welchem Fall das gesamte Risiko des OGAW nicht mehr als 210 Prozent des gesamten Nettowerts seines Portfolios beträgt.
6. Das gesamte Risiko des OGAW in Finanzderivaten überschreitet nicht den gesamten Nettowert der Aktiva. Für die Berechnung des Risikos werden der Tageswert der zugrundeliegenden Aktiva, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktbewegungen und die verfügbare Zeit für die Liquidierung der Positionen berücksichtigt.
7. Das verwaltete Vermögen des OGAW kann im Rahmen der Anlagestrategie und in den in Artikel 137 vorgegebenen Grenzen in Finanzderivaten angelegt werden, sofern das Risiko in Bezug auf die zugrundeliegenden Aktiva insgesamt nicht die in Artikel 134, 135, 136, erster Absatz und 137 vorgegebenen Grenzen überschreitet. Wird das verwaltete Vermögen des OGAW in auf einem Index beruhenden Finanzderivaten angelegt, werden diese Anlagen zur Ermittlung der Obergrenze, die sich aus den Grenzen nach Artikel 134, 135, 136 erster Absatz und 137 ergibt, nicht addiert.
8. Die AFM kann Regeln in Bezug auf die Berechnung des Risikos, das Verfahren zur Feststellung des Tageswertes der zugrundeliegenden Aktiva, die Arten der Verpflichtungen, die zu einem Kontrahentenrisiko führen, das Berücksichtigen zukünftiger Marktbewegungen bei der Feststellung und der Methoden, die unter

anderem in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstrumentes, in das angelegt wird, für die Berechnung der Risiken verwendet werden können, festlegen.

#### **Artikel 134**

1. Das verwaltete Vermögen eines OGAW gemäß Artikel 4:61 erster Absatz des Gesetzes wird zu höchstens zehn Prozent in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten begeben worden sind, angelegt. Ein OGAW legt nicht mehr als zwanzig Prozent des verwalteten Vermögens in Einlagen bei einer einzigen Bank an.

2. Das Kontrahentenrisiko des OGAW bei einer Transaktion mit Finanzderivaten, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen Markt für Finanzinstrumente gehandelt werden, beträgt nicht mehr als:

a. zehn Prozent seines Vermögens, wenn die Gegenpartei eine Bank ist; oder

b. fünf Prozent seines Vermögens in anderen Fällen.

3. Der Gesamtwert der Wertpapiere und der Geldmarktinstrumente, die der OGAW von Emittenten hält, in denen er pro Emittent mehr als fünf Prozent anlegt, beträgt nicht mehr als vierzig Prozent des verwalteten Vermögens des OGAW. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit Finanzderivaten, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen Markt für Finanzinstrumente gehandelt werden, bei beziehungsweise mit Einrichtungen, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen.

4. Unabhängig von den individuellen Grenzen, die sich aus den Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz ergeben, wird das verwaltete Vermögen des OGAW zu höchstens zwanzig Prozent angelegt in einem einzelnen Emittenten in einer Kombination aus:

a. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von dem Emittenten begeben worden sind;

b. Einlagen bei diesem Emittenten; oder

c. Risiken infolge von Transaktionen mit Finanzderivaten, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem anderen Markt für Finanzinstrumente gehandelt werden, in Bezug auf diesen Emittenten.

5. Bei der Berechnung der Risiken, die der OGAW bei Anlagen gemäß dem ersten bis vierten Absatzes eingeht, wird das Risiko anhand des maximalen Verlustes für den OGAW, falls eine Gegenpartei in Verzug bleibt, ermittelt. Die AFM kann nähere Vorschriften in Bezug auf die Berechnung des Kontrahentenrisikos und der dabei in Betracht zu ziehenden Sicherheiten zur Begrenzung des Kontrahentenrisikos, das der OGAW eingeht, festlegen.

#### **Artikel 135**

1. Abweichend von Artikel 134 kann das verwaltete Vermögen eines OGAW zu höchstens fünfundzwanzig Prozent in registrierten gedeckten Anleihen im Sinne des Erlasses über aufsichtsrechtliche Vorschriften Wft („Besluit prudentiële regels Wft“) einer bestimmten emittierenden Bank angelegt werden.
2. Wird das verwaltete Vermögen eines OGAW zu mehr als fünf Prozent in Anleihen gemäß dem ersten Absatz angelegt, die von einem einzigen Emittenten begeben worden sind, beträgt der Gesamtwert dieser Anlagen nicht mehr als achtzig Prozent der Aktiva dieses Emittenten.

#### **Artikel 136**

1. Abweichend von Artikel 134 erster Absatz kann das verwaltete Vermögen eines OGAW zu höchstens fünfunddreißig Prozent in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedsstaat, einer öffentlichen Körperschaft mit Verordnungsbefugnis in einem Mitgliedsstaat, einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, oder einer internationalen Organisation, an der ein Mitgliedsstaat oder mehrere Mitgliedsstaaten beteiligt ist bzw. sind, emittiert worden sind oder garantiert werden, angelegt werden.
2. Die AFM kann einem OGAW auf Antrag Befreiung vom ersten Absatz erteilen, sofern:
  - a. er Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen eines emittierenden Staates, einer emittierenden öffentlichen Körperschaft bzw. einer emittierenden internationalen Organisation im Portfolio hat;
  - b. die Finanzinstrumente einer einzelnen Emission nicht mehr als dreißig Prozent des verwalteten Vermögens des OGAW betragen;
  - c. der emittierende Staat, die emittierende öffentliche Körperschaft bzw. die emittierende internationale Organisation in der Satzung oder dem Fondsreglement des OGAW genannt ist; und
  - d. die Anteilhaber am OGAW einen Schutz genießen, der mit dem Schutz, der sich aus dem ersten Absatz und den Artikeln 134, 135 und 137 ergibt, gleichwertig ist.

#### **Artikel 137**

1. Die Finanzinstrumente gemäß Artikel 135 und 136 erster Absatz bleiben für die Grenze von vierzig Prozent gemäß Artikel 134 dritter Absatz außer Betracht.
2. Die Anlagen nach Artikel 134, 135 und 136 erster Absatz in von einem einzigen Emittenten begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten oder in Einlagen bei diesem bzw. in Finanzderivaten dieses Emittenten betragen insgesamt in keinem Fall mehr als fünfunddreißig Prozent des verwalteten Vermögens des OGAW.
3. Für die Berechnung der in Artikel 134, 135 und 136 erster Absatz festgelegten Grenzen werden Unternehmen, die für die Erstellung von Konzernjahresabschlüssen gemäß der Richtlinie über Konzernjahresabschlüsse oder anderen international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zu einem Konzern gerechnet werden,



gemeinsam als ein Emittent angesehen, wobei Anlagen gemäß Artikel 134 erster Absatz erster Satz in den einzelnen Konzernunternehmen höchstens zwanzig Prozent des verwalteten Vermögens des OGAW betragen können.

4. Die Aktiva von Investmentgesellschaften, in deren Anteilen der OGAW anlegt, werden zum Ermitteln der Grenzen gemäß Artikel 134, 135, 136 erster Absatz Mitglied, und 137 nicht zu den Anlagen des OGAW hinzugezählt.

#### **Artikel 138**

1. Abweichend von Artikel 134 erster Absatz kann das verwaltete Vermögen eines OGAW zu höchstens zwanzig Prozent in Aktien und Anleihen desselben Emittenten angelegt werden, wenn im Fondsreglement oder in der Satzung des OGAW festgelegt ist, dass die Anlagestrategie des OGAW darauf abzielt, der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleiheindex zu folgen, und dieser Index folgende Bedingungen erfüllt:

- a. die Zusammensetzung des Index ist diversifiziert;
- b. der Index ist repräsentativ für den Markt, auf den er sich bezieht; und
- c. der Index wird auf geeignete Weise veröffentlicht.

2. Die AFM kann auf Antrag Befreiung vom ersten Absatz erteilen, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dazu Anlass geben. In diesem Fall kann das verwaltete Vermögen des OGAW zu höchstens fünfunddreißig Prozent in Aktien und Anleihen desselben Emittenten angelegt werden.

#### **Artikel 139**

1. Das verwaltete Vermögen eines OGAW gemäß Artikel 4:61 erster Absatz des Gesetzes wird zu höchstens zwanzig Prozent in Anteilen an Investmentgesellschaften oder OGAW gemäß Artikel 130 Buchstabe d oder e, die von derselben Investmentgesellschaft oder demselben OGAW ausgegeben worden sind, angelegt.

2. Die Anlagen in Anteilen an Investmentgesellschaften oder OGAW im Sinne von Artikel 130 Buchstabe e betragen insgesamt nicht mehr als dreißig Prozent des verwalteten Vermögens des OGAW.

#### **Artikel 140**

1. Eine Verwaltungsgesellschaft eines OGAW erwirbt für die von ihr verwalteten OGAW gemäß Artikel 4:61 erster Absatz des Gesetzes insgesamt nicht mehr als zwanzig Prozent der Anteile mit Stimmrecht an demselben Emittenten.

2. Das verwaltete Vermögen eines OGAW gemäß Artikel 4:61 erster Absatz des Gesetzes wird nicht angelegt in mehr als:

- a. zehn Prozent der Aktien ohne Stimmrecht desselben Emittenten;

- b. zehn Prozent der Anleihen desselben Emittenten;
  - c. fünfundzwanzig Prozent der Anteile an einer Investmentgesellschaft oder an einem OGAW, deren bzw. dessen Anteile auf Antrag der Anteilinhaber zu Lasten der Aktiva direkt oder indirekt von derselben Investmentgesellschaft bzw. demselben OGAW zurückgekauft oder zurückgezahlt werden; oder
  - d. zehn Prozent der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
3. Die Grenzen gemäß dem zweiten Absatz, ersten Halbsatz und Buchstabe b, c und d, brauchen nicht beachtet zu werden, wenn der Bruttowert der Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente bzw. der Nettowert der Anteile an einer Investmentgesellschaft oder einem OGAW zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

#### **Artikel 141**

Artikel 140 erster und zweiter Absatz finden keine Anwendung auf den Erwerb beziehungsweise die Anlage in:

- a. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedsstaat, einer öffentlichen Körperschaft mit Verordnungsbefugnis in einem Mitgliedsstaat, einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, oder einer internationalen Organisation, an der ein Mitgliedsstaat oder mehrere Mitgliedsstaaten beteiligt ist bzw. sind, begeben worden sind oder garantiert werden.
- b. Anteilen am Kapital einer juristischen Person mit Sitz in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat ist, die unter Einhaltung der Grenzen nach Artikel 134, 135, 136 erster Absatz, 137, 139 und 140 ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten, die in diesem Staat ihren Sitz haben, anlegt, wenn nach dem Recht dieses Staates eine solche Beteiligung für den OGAW die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anzulegen; oder
- c. Anteilen am Kapital eines Tochterunternehmens der Investmentgesellschaft, die ausschließlich zugunsten der Investmentgesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Handelstätigkeiten in dem Staat, wo das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, in Bezug auf den Kauf von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern ausführt.

# SATZUNG

## Definitionen und Begriffsbestimmungen

### Artikel 1

- 1.1. Die folgenden Begriffe haben in dieser Satzung die nachstehend beschriebene Bedeutung, sofern aus dem Kontext nicht ausdrücklich etwas anderes hervorgeht:
- Angeschlossenes Institut:** Institut, das gemäß GgE als angeschlossenes Institut zugelassen ist und eine Sammelverwahrung durchführen darf;
- Hauptversammlung:** Das Organ, die Hauptversammlung der Anteilhaber/Aktionäre;
- Zentralinstitut:** das Zentralinstitut im Sinne des GgE;
- Teilhaber:** ein Teilhaber an der Sammelverwahrung im Sinne des GgE;
- Tochtergesellschaft:** eine Tochtergesellschaft im Sinne von Artikel 2:24a Bürgerliches Gesetzbuch;
- Kapitalkonto:** das für jede Art der Stammaktien geführte Konto, das mit demselben Buchstaben wie die betreffende Art der Stammaktien gekennzeichnet ist, und auf das die eingezahlten Beträge und der Wert der Einzahlungen für die Aktien, die zu jeder Art der Stammaktien (darin inbegriffen unter anderem Agio) zuzurechnen sind, gebucht werden;
- Versammlung der Vorzugsaktionäre:** Versammlung der Inhaber von Vorzugsaktien
- Teilnahmeberechtigte:** Inhaber von Aktien, die Nutznießer und Pfandinhaber von Aktien, mit Ausnahme derer, denen das Stimmrecht bei Bestellung der Nutznießung bzw. des Pfandrechts oder bei Übergang oder Übertragung der Nutznießung bzw. des Pfandrechts vorenthalten wurde;
- Sammelverwahrung:** Sammelverwahrung im Sinne des GgE;
- Wge:** Gesetz für den gирalen Effektenverkehr
- Gewinnrücklagenkonto:** Das in Artikel 20 beschriebene Konto, das für jede Art der Stammaktien von der Gesellschaft geführt wird.
- 1.2. Wo in dieser Satzung von Aktien oder Aktionären ohne nähere Angabe die Rede ist, sind darunter sowohl Vorzugsaktien als auch Aktien A und Aktien B beziehungsweise deren Inhaber zu verstehen.

## Name, Sitz, Charakterisierung

### Artikel 2

- 2.1. Die Gesellschaft trägt den Namen: **Robeco Sustainable Global Stars Equities Fund N.V.**
- 2.2. Sie hat ihren Sitz in Rotterdam.
- 2.3. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital.

## Gegenstand

### Artikel 3

Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage des Vermögens in Finanzinstrumenten, kurzfristigen Einlagen und (Hypotheken-) Schuldforderungen - und zwar derart, dass die damit verbundenen Risiken der Anlagen gestreut werden – um die Aktionäre am Ertrag zu beteiligen, sowie die Durchführung aller Handlungen, die im weitesten Sinne als dazugehörig bzw. dazu dienlich betrachtet werden können oder im Zusammenhang damit stehen.

## Kapital und Aktien

### Artikel 4

- 4.1. Das Gesellschaftskapital beträgt dreihundert Millionen Euro (300.000.000,-- EUR), aufgeteilt in zehn (10) Vorzugsaktien, einhundertfünfzig Millionen (150.000.000) Aktien A und einhundertneunundvierzig Millionen neunhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunzig (149.999.990) Aktien B. Jede Aktie hat einen Nennwert von einem Euro (1,-- EUR).

- 4.2. Die Vorzugsaktien, die Aktien A und die Aktien B bilden jeweils eine gesonderte Aktienklasse. Die Aktien A und Aktien B werden zusammenfassend auch als Stammaktien bezeichnet. Die Gelder und anderen Güter, die auf ein für eine Stammaktienklasse vorgesehene Kapitalkonto eingezahlt wurden und/oder diesem Konto zugerechnet werden, werden für die Inhaber der betreffenden Stammaktienklasse gesondert verwaltet und so angelegt, wie es der Vorstand für die betreffende Stammaktienklasse bestimmt.
- 4.3. Die Aktien lauten auf den Namen und sind fortlaufend nummeriert, die Vorzugsaktien beginnend mit P<sub>1</sub>, die Aktien A beginnend mit A<sub>1</sub> und die Aktien B beginnend mit B<sub>1</sub>.
- 4.4. Der Vorstand darf nicht begebene Aktien ganz oder teilweise zu Bedingungen begeben, die von ihm festgesetzt werden. Nicht erlaubt ist es, Aktien unter dem Nennwert und anders als gegen volle Einzahlung zu begeben, vorbehaltlich Artikel 2:80 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek).
- 4.5. Der Vorstand kann eine Erhöhung der Anzahl Aktien A oder Anzahl Aktien B, die im Gesellschaftskapital enthalten sind, beschließen. Dabei ist die maximale Anzahl Aktien, die zu einer Aktienklasse hinzugefügt werden kann, gleich der Anzahl der im Gesellschaftskapital enthaltenen Stammaktien, die zum Zeitpunkt des vorgenannten Beschlusses noch nicht ausgegeben wurden.
- 4.6. Bei einem Beschluss im Sinne von Absatz 5 zur Erhöhung der Anzahl der Aktien einer bestimmten Stammaktienklasse, die im Gesellschaftskapital enthalten ist, wird gleichzeitig die im Gesellschaftskapital enthaltene Anzahl der Aktien der Stammaktienklasse, zu deren Lasten die vorstehend genannte Erhöhung stattfindet, um eine solche Anzahl Aktien verringert, dass das gesamte Gesellschaftskapital unverändert bleibt.
- 4.7. Ein Beschluss im Sinne von Absatz 5 kann nur unter der aufschiebenden Bedingung der unverzüglichen Hinterlegung einer Abschrift des Beschlusses beim Handelsregister gefasst werden. In dem in Absatz 5 genannten Beschluss sind genannt;
- die Anzahl, um die die im Gesellschaftskapital enthaltene Anzahl der Aktien der betreffenden Stammaktienklasse erhöht wird
  - die Anzahlen, um die die im Gesellschaftskapital enthaltenen Anzahlen der Aktien der betreffenden Stammaktienklasse verringert werden.
- 4.8. Soweit das Gegenteil nicht ausdrücklich angegeben oder aus dem Satzzusammenhang ersichtlich ist, gelten die Bestimmungen in dieser Satzung in Bezug auf Aktien und Aktionäre für jede Aktie und für jeden Inhaber von Aktien unabhängig von deren Klasse.
- 4.9. Die Gesellschaft ist nicht zur Mitarbeit bei der Ausgabe von Aktienzertifikaten befugt.
- 4.10. Der Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, Rechtshandlungen zu begeben, wie sie der Artikel 2:94 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) vorsieht.
- 4.11. Der Vorstand darf für die Gesellschaft eigene Aktien entgeltlich erwerben. Das gesamte begebene Kapital, abzüglich des Betrags der Aktien, die die Gesellschaft selbst hält, muss mindestens ein Zehntel des gesamten Gesellschaftskapitals betragen.  
Der Vorstand darf die so erworbenen Aktien veräußern.
- 4.12. Für eine Aktie im Besitz der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft kann in der Hauptversammlung keine Stimme abgegeben werden. Dies gilt ebenso für eine Aktie, für die eine von ihnen Zertifikate besitzt. Nutznießer und Pfandinhaber von Aktien, die der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften gehören, sind allerdings nicht von der Ausübung ihres Stimmrechts ausgeschlossen, sofern die Nutznießung oder das Pfandrecht bestellt wurde, bevor die Aktie der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft gehörte.  
Bei der Feststellung, inwieweit die Aktionäre stimmen, anwesend oder vertreten sind, oder inwieweit das Aktienkapital gehalten wird oder dies vertreten ist, werden Aktien, für die keine Stimme abgegeben werden darf, nicht berücksichtigt.  
Auf diese Aktien erfolgen keine Ausschüttungen und bei der Berechnung der Aufteilung eines zur Ausschüttung auf Aktien bestimmten Betrages zählen diese Aktien nicht mit.
- 4.13. Die Aktien A, und die Aktien B sind, sobald der Vorstand es beschließt, an der Euronext Amsterdam von NYSE Euronext notiert und werden über Euronext Fund Service gehandelt. Die Gesellschaft kauft und verkauft über Euronext Fund Service eigene Aktien A und Aktien B zu einem Preis, der gleich dem inneren Wert einer Aktie A und einer Aktie B ist, unter Anwendung eines vom Vorstand festgelegten

Auf- oder Abschlags. Ein etwaiger Kauf und Verkauf eigener Aktien A und Aktien B, sobald diese notiert sind, durch die Gesellschaft außerhalb des Euronext Fund Service, erfolgt zu dem im vorstehenden Satz genannten Preis. Die Ermittlung des inneren Wertes einer Stammaktie erfolgt, indem die Summe der Aktiva und Passiva, auf die eine Stammaktie einen Anspruch verbrieft, durch die Anzahl der begebenen Stammaktien der betreffenden Klasse dividiert wird, korrigiert um den Anspruch der begebenen Vorzugsaktien am Gewinn. Alle Aktiva und Passiva werden auf der Grundlage ihres Nennwerts bewertet, es sei denn, der Vorstand erachtet diesen nicht für repräsentativ. Die Finanzanlagen werden grundsätzlich zum Substanzwert bewertet. Anlagen mit Börsennotierung werden mit dem zuletzt bekannten Börsenkurs bewertet, oder, falls der Vorstand diesen nicht für repräsentativ erachtet, auf der Basis von Maßstäben, die im gesellschaftlichen Verkehr als annehmbar betrachtet werden. Anlagen in Investmentgesellschaften, die vom Vorstand oder einer verbundenen Gesellschaft des Vorstands verwaltet werden, werden auf der Grundlage des intrinsischen Wertes bewertet. Erträge und Aufwendungen werden in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen.

- 4.14. Der Vorstand kann den Umtausch einer von der Gesellschaft gehaltenen Aktie einer bestimmten Stammaktienklasse in eine andere Stammaktienklasse beschließen. Bei der Umwandlung wird jede umzuwandelnde Aktie einer bestimmten Klasse in eine Aktie einer anderen Klasse umgewandelt. Den Umwandlungsbeschluss trifft der Vorstand: Der Vorstand bestimmt im Beschluss zur Umwandlung: (i) welche Aktienklasse umgewandelt werden, (ii) welche Anzahl Aktien umgewandelt wird und (iii) in Aktien welcher Klasse die Umwandlung erfolgt. Eine Umwandlung im Sinne dieses Absatzes kann nicht stattfinden, wenn auf den betreffenden Aktien Sicherungsrechte lasten. Führt ein Beschluss zur Umwandlung dazu, dass mehr Aktien einer Art begeben sind als Aktien der betreffenden Art im Gesellschaftskapital enthalten sind, finden die Bestimmungen in Absatz 5 bis einschließlich 7 analoge Anwendung.
- 4.15. Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit der Übernahme oder dem Erwerb von Anteilen am Kapital der Gesellschaft oder Zertifikaten davon durch andere unter Berücksichtigung diesbezüglicher gesetzlicher Vorschriften Kredite gewähren.

### **Aktionärsverzeichnis**

#### **Artikel 5**

- 5.1. Der Vorstand führt ein Verzeichnis, in dem für jeden Aktionär, bei dem es sich nicht um einen Teilhaber handelt, Name und Anschrift sowie Anzahl und Art der von ihm gehaltenen Aktien sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung oder der Zustellung sowie des auf jede Aktie eingezahlten Betrages und weitere Angaben eingetragen werden, die gesetzlich darin enthalten sein müssen.
- 5.2. Hinsichtlich von Aktien, die an ein angeschlossenes Institut zwecks Aufnahme in eine Sammelverwahrung oder an das Zentralinstitut zur Aufnahme in das Girosammeldepot geliefert wurden, werden Name und Anschrift des angeschlossenen Instituts bzw. des Zentralinstituts im Verzeichnis vermerkt, unter Angabe des Datums, an dem diese Aktien in eine Sammelverwahrung bzw. das Girodepot aufgenommen wurden sowie, falls zutreffend, des Datums der Genehmigung oder Zustellung.

### **Lieferung**

#### **Artikel 6**

Die Abgabe der Namensaktien oder der beschränkten Bezugsrechte erfolgt durch eine diesbezügliche Lieferungsurkunde sowie durch eine schriftliche Bestätigung dieser Lieferung durch die Gesellschaft, vorbehaltlich dem Fall, dass die Gesellschaft selbst bei dieser Rechtshandlung Partei ist.

Die Bestätigung erfolgt in einer Urkunde, oder in einer datierten Erklärung, welche die Bestätigung der Urkunde enthält oder aber in einem notariellen Bescheid bzw. in einem durch den Veräußerer beglaubigten Bescheid oder dessen Auszug.

Der Bestätigung entspricht die Vorlage dieser Urkunde, dieses Bescheids bzw. dieses Auszugs an die Gesellschaft.

### **Gemeinschaft**

#### **Artikel 7**

Wenn Aktien einer Gemeinschaft gehören, können die gemeinsamen Teilhaber gegenüber der Gesellschaft nur durch eine von ihnen schriftlich dazu ermächtigte Person vertreten werden. Die gemeinsamen Teilhaber können auch mehrere Personen ermächtigen.

Wenn die Gemeinschaft Aktien umfasst, können die gemeinsamen Teilhaber – vorausgesetzt, dass dies mit einstimmigem Votum erfolgt – bei der Ermächtigung oder später festlegen, dass, sofern ein Teilhaber das verlangt, eine solche Anzahl von Stimmen entsprechend seiner Ermächtigung abgegeben werden, wie es dem Teil entspricht, für die er von der Gemeinschaft ermächtigt wurde.

## **Vorstand**

### **Artikel 8**

- 8.1. Die Gesellschaft wird von einem Vorstand, dem ein oder mehrere Mitglied(er) angehören, verwaltet.
- 8.2. Die Versammlung der Vorzugsaktionäre legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest.
- 8.3. Eine Rechtsperson kann zum Mitglied des Vorstands ernannt werden.

## **Ernennung von Vorstandsmitgliedern**

### **Artikel 9**

- 9.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung aus einer von der Versammlung der Vorzugsaktionäre vorzulegenden Kandidatenliste ernannt, die wenigstens aus der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl von Personen besteht.
- 9.2. Ist eine Stelle im Vorstand unbesetzt, bittet der Vorstand die Versammlung der Vorzugsaktionäre, innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Aufforderung eine Kandidatenliste vorzulegen.
- 9.3. Sollte die Versammlung der Vorzugsaktionäre dieser Bitte nicht innerhalb der angegebenen Frist nachgekommen sein, steht der Hauptversammlung die Ernennung von Vorstandsmitgliedern frei.
- 9.4. Eine von der Versammlung der Vorzugsaktionäre rechtzeitig vorgelegte Kandidatenliste ist bindend. Die Hauptversammlung kann die Kandidatenliste mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals repräsentiert, ablehnen. Sofern die Hauptversammlung die Kandidatenliste mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ablehnt, aber diese Mehrheit nicht mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals repräsentiert, kann eine neue Versammlung einberufen werden, bei der die Kandidatenliste mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgelehnt werden kann.
- 9.5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Hauptversammlung suspendiert und entlassen werden.
- 9.6. Eine nicht auf Antrag der Versammlung der Vorzugsaktionäre erfolgende Suspendierung oder Entlassung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die über die Hälfte des gezeichneten Kapitals repräsentiert, beschlossen werden.
- 9.7. Jede Suspendierung kann ein- oder mehrmalig verlängert werden, darf aber einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten nicht überschreiten. Sollte nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung hinsichtlich einer Aufhebung der Suspendierung oder einer Entlassung gefallen sein, endet die Suspendierung.

## **Vorstandsbezüge**

### **Artikel 10**

- 10.1. Die Gesellschaft handhabt eine Vergütungsstrategie für den Vorstand, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Strategie wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Darin werden auf jeden Fall die in Artikel 2:383c bis einschließlich e) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) beschriebenen Themen, sofern sie den Vorstand betreffen, berücksichtigt.
- 10.2. Die Entlohnung und die weiteren Arbeitsbedingungen eines jeden Vorstandsmitglieds werden, unter Berücksichtigung der im Absatz 1 erwähnten Strategie, von der Versammlung der Vorzugsaktionäre festgelegt.
- 10.3. Die Versammlung der Vorzugsaktionäre unterbreitet der Hauptversammlung hinsichtlich von Regelungen in der Form von Aktien oder Bezugsrechten auf Aktien einen Vorschlag zur Genehmigung. In diesem Vorschlag muss auf jeden Fall die Zahl der Aktien bzw. der Bezugsrechte festgelegt werden, die dem Vorstand zugeteilt werden dürfen sowie die Kriterien, die auf die Zuteilung oder Änderung

Anwendung finden. Das Fehlen der Genehmigung der Hauptversammlung beeinträchtigt die Vertretungsbefugnis der Versammlung der Vorzugsaktionäre nicht.

### **Beschlussfassung des Vorstands, Vertretung**

#### **Artikel 11**

- 11.1. Vorbehaltlich der Beschränkungen dieser Satzung obliegt dem Vorstand die Verwaltung der Gesellschaft, zu der die Aufgabe gehört, das Vermögen der Gesellschaft so anzulegen, dass die damit verbundenen Risiken gestreut werden, um die Aktionäre der Gesellschaft am Ertrag zu beteiligen.
- 11.2. Beschlüsse des Vorstands hinsichtlich einer wesentlichen Änderung der Identität oder des Charakters der Gesellschaft oder des Unternehmens unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung. Dazu gehören auf jeden Fall:
  - a. die Übertragung des Unternehmens oder fast des gesamten Unternehmens an einen Dritten;
  - b. die Aufnahme beziehungsweise der Abbruch einer dauerhaften Zusammenarbeit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft mit einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft, falls diese Zusammenarbeit bzw. der Abbruch von tiefgreifender Bedeutung für die Gesellschaft ist;
  - c. der Erwerb oder die Veräußerung einer Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft in Höhe von mindestens einem Viertel der in der Bilanz samt Erläuterungen ausgewiesenen Aktiva oder, wenn die Gesellschaft eine konsolidierte Bilanz erstellt, gemäß der konsolidierten Bilanz samt Erläuterungen im jüngsten festgestellten Jahresabschluss dieser Gesellschaft, durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft.
- 11.3. Das Fehlen einer Genehmigung im Sinne von Absatz 2 beeinträchtigt die Vertretungsbefugnis des Vorstands und der Vorstandsmitglieder nicht.
- 11.4. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Ferner können zwei Vorstandsmitglieder, ein Vorstandsmitglied und ein Prokurist oder zwei Prokuristen die Gesellschaft vertreten. Im Falle der gemeinsam handelnden Prokuristen sind die Einschränkungen, die hinsichtlich ihrer Befugnis gelten und im Handelsregister eingetragen sind, zu berücksichtigen.
- 11.5. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Prokuristen zu bestellen. Der Vorstand legt ihre Aufgaben sowie die Weise, in der sie die Gesellschaft gegenüber Dritten vertreten, und die Fälle, in denen sie die Gesellschaft gegenüber Dritten vertreten, fest. Der Vorstand kann Prokuristen eventuell den Titel „stellvertretendes Vorstandsmitglied“ oder einen anderen Titel, den er für erwünscht hält, verleihen. Der Vorstand kann einen Sekretär der Gesellschaft bestellen. Wenn Dritten gegenüber ein Beschluss eines der zur Gesellschaft gehörenden Gremien mitgeteilt werden muss, genügt dazu ein vom Sekretär unterschriebener Beschluss.
- 11.6. Die Gesellschaft wird in allen Fällen, in denen ein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 2:146 Bürgerliches Gesetzbuch mit einem Vorstandsmitglied oder mehreren Vorstandsmitgliedern besteht, von der Person beziehungsweise den Personen vertreten, die die Versammlung der Vorzugsaktionäre damit beauftragt.
- 11.7. Falls ein Vorstandsmitglied abwesend oder verhindert ist, so ist das andere Vorstandsmitglied bzw. sind die anderen Vorstandsmitglieder vorübergehend mit der gesamten Verwaltung beauftragt. Falls alle Vorstandsmitglieder abwesend oder verhindert sind, übernimmt die dazu von der Versammlung der Vorzugsaktionäre beauftragte bzw. zu beauftragende Person vorübergehend die Verwaltung.  
Bei Abwesenheit ergreift die im vorherigen Satz genannte Person so schnell wie möglich die erforderlichen Maßnahmen für eine definitive Regelung.

### **Hauptversammlung, Einberufung**

#### **Artikel 12**

- 12.1. Hauptversammlungen werden so häufig einberufen, wie der Vorstand dies für angebracht hält oder es gesetzlich bzw. nach dieser Satzung vorgeschrieben ist.
- 12.2. Eine Hauptversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies von einer oder mehreren Person(en), die gemeinsam zur Abgabe von mindestens einem Zehntel der gesamten Anzahl von Stimmen, die abgegeben werden können, berechtigt sind, bei gleichzeitiger Mitteilung der zu behandelnden Themen beim Vorstand beantragt wird.
- 12.3. Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung geschieht in einer gesetzlich zulässigen Weise, wozu ein Einberufungsschreiben, eine auf elektronischem Wege verschickte, lesbare und reproduzierbare Mitteilung oder eine auf elektronischem Wege veröffentlichte Bekanntmachung zählen.
- 12.4. Falls es der Vorstand versäumt, die in Artikel 17 vorgeschriebene Hauptversammlung einzuberufen, oder es versäumt, einem Ersuchen im Sinne von Absatz 2 nachzukommen, können Teilnahmeberechtigte, die dazu nach dem Gesetz befugt sind, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vom Präsidenten des Gerichtes, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat, ermächtigt werden, selbst eine Hauptversammlung einzuberufen.
- 12.5. Die Einberufung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einberufungsfrist.
- 12.6. Die Einberufung gibt die zu behandelnden Themen sowie sonstige gesetzlich oder durch diese Satzung vorgeschriebene Informationen bekannt.
- 12.7. Ein Thema, dessen Behandlung von einem oder mehreren Teilnahmeberechtigten, die dazu gesetzlich berechtigt sind, schriftlich beantragt wurde, wird in die Einberufung aufgenommen oder in der gleichen Weise angekündigt, sofern die Gesellschaft den Antrag spätestens am sechzigsten Tag vor dem Datum der Versammlung erhalten hat und vorausgesetzt, dass dem kein schwerwiegendes Interesse der Gesellschaft entgegen steht.
- 12.8. Schriftliche Anträge im Sinne von Artikel 2:110 erster Absatz und Artikel 2:114a erster Absatz des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) können elektronisch vorgelegt werden.

### **Hauptversammlung: Ort, Protokoll, Tagesordnung**

#### **Artikel 13**

- 13.1. Die ordentlichen Hauptversammlungen finden in Rotterdam statt.
- 13.2. Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz der Versammlung. Bei seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden für die Versammlung. Ist bei der Versammlung kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung selbst ihren Vorsitzenden.  
Als Sekretär der Versammlung fungiert der Sekretär der Gesellschaft. Ist dieser abwesend, kann der Vorsitzende eine andere Person zum Sekretär der Versammlung ernennen.
- 13.3. Der Sekretär führt das Protokoll der Versammlung, das von ihm und dem Vorsitzenden festgelegt und unterzeichnet wird.
- 13.4. Der Vorsitzende kann auch einen Notar zur Teilnahme an der Versammlung hinzuziehen, dem er den Auftrag erteilen kann, das Protokoll in notarieller Urkunde festzulegen.
- 13.5. Sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Teilnahme bei der Hauptversammlung sowie auf die Ausübung des Stimmrechts und alle anderen Angelegenheiten, die sich auf den Geschäftsgang der Hauptversammlung beziehen, werden, vorbehaltlich von Artikel 2:13 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek), durch den Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung entschieden.

### **Hauptversammlung: Ausübung des Stimmrechts**

#### **Artikel 14**

- 14.1. Teilnahmeberechtigte können sich in der Versammlung von einem schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 14.2. Nur wenn das Gesetz keinen festen Eintragungstichtag vorschreibt, legt der Vorstand unter Berücksichtigung diesbezüglich bestehender gesetzlicher Bestimmungen einen Eintragungstichtag für die Hauptversammlung fest. Teilnahmeberechtigt sind alle, die zum Eintragungstichtag diese



- Rechte haben und dementsprechend in einem vom Vorstand dazu bestimmten Verzeichnis eingetragen sind, und zwar unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt der Hauptversammlung teilnahmeberechtigt wäre, falls kein Eintragungstichtag im Sinne dieses Absatzes festgelegt worden wäre. Bei der Einberufung der Versammlung werden der Eintragungstichtag sowie die Art und Weise, in der Teilnahmeberechtigte sich eintragen lassen und auf welche Weise sie ihre Rechte ausüben können, angegeben.
- 14.3. Der Vorstand kann beschließen, dass Stimm- und Teilnahmeberechtigte ihre Stimme innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Periode vor der Hauptversammlung, die allerdings nicht vor dem im vorherigen Absatz erwähnten Eintragungstichtag beginnen darf, über ein vom Vorstand festzulegendes elektronisches Kommunikationsmittel und/oder per Brief abgeben können. Alle entsprechend dem vorherigen Satz abgegebenen Stimmen sind den Stimmen gleichgestellt, die während der Versammlung abgegeben werden.
- 14.4. Falls der Vorstand von der in Absatz 2 genannten Befugnis keinen Gebrauch macht, müssen Teilnahmeberechtigte, die an der Versammlung teilnehmen und (sofern stimmberechtigt) abstimmen wollen, den Vorstand im Voraus über ihre Absicht benachrichtigen.  
Was das Stimmrecht und/oder Teilnahmerecht betrifft, so betrachtet die Gesellschaft unter analoger Anwendung von Artikel 2:88 und 2:89 Bürgerliches Gesetzbuch auch jene als Aktionäre, die in einer schriftlichen Erklärung einer angeschlossenen Einrichtung mit dem Inhalt, dass die in der Erklärung genannte Anzahl Aktien A beziehungsweise Aktien B zu ihrer Sammelverwahrung gehört und dass die in der Erklärung genannten Personen bis zur genannten Anzahl Aktien A beziehungsweise Aktien B Teilhaber an ihrer Sammelverwahrung sind und es bis zur Versammlung bleiben werden, genannt sind, sofern die betreffende Erklärung rechtzeitig in der Geschäftsstelle der Gesellschaft hinterlegt worden ist.  
In der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung wird das Datum angegeben, an dem die Mitteilung an den Vorstand bzw. die Hinterlegung der Erklärung des angeschlossenen Instituts spätestens erfolgen muss. Dieses Datum darf nicht früher als sieben Tage vor dem Datum der Hauptversammlung liegen.
- 14.5. Ein Teilnahmeberechtigter, der sich bei der Hauptversammlung von einem schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen will, ist verpflichtet, die Vollmacht innerhalb der in der Einberufung erwähnten Frist vor der Hauptversammlung am Geschäftssitz der Gesellschaft einzureichen.
- 14.6. Streitfälle in Bezug auf die Frage, ob ein Teilnahmeberechtigter oder ein Bevollmächtigter seine Legitimation zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts bei der Hauptversammlung ausreichend nachgewiesen hat, und alle sonstigen Fragen, die mit dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf der Versammlung zu tun haben, werden vom Vorsitzenden der Versammlung entschieden.
- 14.7. Der Vorstand kann beschließen, dass mit Hilfe eines elektronischen Kommunikationsmittels Kenntnis von den Verhandlungen bei der Versammlung genommen werden kann.
- 14.8. Der Vorstand kann beschließen, dass jeder (stimmberechtigte) Teilnahmeberechtigte befugt ist, mit Hilfe eines elektronischen Kommunikationsmittels sein Stimmrecht persönlich oder über einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben und/oder an der Hauptversammlung teilzunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der (stimmberechtigte) Teilnahmeberechtigte über das elektronische Kommunikationsmittel identifiziert werden kann und die Verhandlungen während der Versammlung direkt zur Kenntnis nehmen kann. Der Vorstand kann die Verwendung des elektronischen Kommunikationsmittels an Bedingungen knüpfen, wobei solche Bedingungen bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht und auf der Internetseite der Gesellschaft erwähnt werden müssen.

### **Beschlussfassung während der Hauptversammlung**

#### **Artikel 15**

- 15.1. Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme.
- 15.2. Alle Beschlüsse, für die nach dem Gesetz oder der Satzung keine größere Mehrheit notwendig ist, werden bei einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

**Satzungsänderung, Auflösung****Artikel 16**

- 16.1. Die Hauptversammlung ist, allerdings nur auf Vorschlag der Versammlung der Vorzugsaktionäre, berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen die Satzung zu ändern und einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.
- 16.2. Für die Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 16.3. Wird der Hauptversammlung die Änderung der Satzung vorgeschlagen, so ist dies bei der Einberufung der Versammlung mitzuteilen. Eine wörtliche Abschrift dieses Änderungsvorschlags muss bis zum Ende der Versammlung in den Geschäftsräumen zur Einsicht für jeden Teilnahmeberechtigten ausgelegt werden. Die Teilnahmeberechtigten können auch eine gebührenfreie Abschrift des Änderungsvorschlags erhalten.

**Hauptversammlung****Artikel 17**

- 17.1. Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung spätestens sechs (6) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs der Gesellschaft statt.
- 17.2. Die Tagesordnung der Hauptversammlung enthält auf jeden Fall die folgenden Punkte:
  - a. Bericht des Vorstands über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft und über die Geschäftsführung;
  - b. Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr;
  - c. Bestätigung der Geschäftsführung des Vorstandes;
  - d. Besetzung freigewordener Stellen;
  - e. Anträge, die gemäß den Bestimmungen in dieser Satzung eingereicht wurden.

**Versammlungen von Inhabern von Aktien einer bestimmten Klasse.****Artikel 18**

- 18.1. Versammlungen von Inhabern von Aktien einer bestimmten Klasse finden so oft statt, wie die gesetzlichen Bestimmungen oder diese Satzung es erforderlich machen.
- 18.2. Weiterhin wird eine Versammlung im Sinne des vorstehenden Absatzes so oft einberufen, wie der Vorstand es für notwendig erachtet, sowie dann, wenn ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die gemeinsam mindestens ein Zehntel der abgegebenen Aktien der betreffenden Klasse vertreten, dies unter ausführlicher Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich beim Vorstand beantragen. Leistet der Vorstand einem derartigen Antrag nicht insoweit Folge, dass die Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfindet, sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung selbst durchzuführen.
- 18.3. Alle Beschlüsse der in diesem Artikel genannten Versammlungen der Aktionäre werden mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 18.4. Eine einstimmige schriftliche Erklärung der gemeinschaftlichen Inhaber von Vorzugsaktien hat dieselbe Rechtskraft wie ein Beschluss, der einstimmig in einer Versammlung, in der alle abgegebenen Vorzugsaktien vertreten sind, gefasst wird.
- 18.5. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Hauptversammlung so weit wie möglich analoge Anwendung, wobei die Einberufung der Versammlung der Inhaber von Aktien einer bestimmten Klasse nicht später als am fünfzehnten Tag vor dem Tag der Versammlung erfolgt.

**Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung****Artikel 19**

- 19.1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 19.2. Jährlich wird innerhalb von vier (4) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, vorbehaltlich einer Verlängerung dieser Frist um höchstens sechs (6) Monate durch die Hauptversammlung aufgrund besonderer Umstände, vom Vorstand ein Jahresabschluss erstellt und für die Teilnahmeberechtigten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb dieser Frist legt der Vorstand auch den Jahresbericht vor.

- 19.3. Der Jahresabschluss wird von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Fehlt die Unterschrift eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, wird dies unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- 19.4. Der Jahresabschluss wird von der Hauptversammlung festgestellt.
- 19.5. Die Genehmigung der vom Vorstand verfolgten Geschäftsführung durch die Hauptversammlung führt zur Entlastung der Vorstandsmitglieder für alle Handlungen, die dem Jahresabschluss zu entnehmen sind oder deren Resultat darin enthalten ist, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht.

**Dies gilt unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen, die diesbezüglich festgelegt wurden oder werden.**  
**Gewinnermittlung und Verteilung Ausschüttungen**

**Artikel 20**

- 20.1. Für jede Stammaktienklasse führt die Gesellschaft ein Gewinnrücklagenkonto, das mit dem Buchstaben der Stammaktienklasse, auf die sich das Konto bezieht, gekennzeichnet ist.
- 20.2. Von dem laut festgestellten Jahresabschluss erzielten Gewinn wird der Betrag der Einkünfte (in denen unter anderem Zinsen enthalten sind) ermittelt, der mit dem Vermögen erzielt wurde, das jeder Stammaktienklasse zuzurechnen ist, und zwar nach Abzug der Kosten und Steuern in Bezug auf die Einzahlungen auf jedes Kapitalkonto und der Zugänge auf dem Gewinnrücklagenkonto mit derselben Buchstabenkennzeichnung, sowie nach Abzug der übrigen Kosten, die sich auf die Aktienklasse beziehen (darin inbegriffen insbesondere die Verwaltungsvergütung), sowie des zu Lasten der betreffenden Aktienklasse gehenden Anteils an den Gemeinkosten und Abgaben der Gesellschaft. Der Vorstand bestimmt für jede Stammaktienklasse, welcher Teil des im vorstehenden Satz genannten Betrages auf dem für die betreffende Aktienklasse geführte Gewinnrücklagenkonto thesauriert wird. Nach der im vorstehenden Satz genannten Thesaurierung wird soweit möglich auf die Vorzugsaktien eine Dividende in Höhe von sechs Prozent (6 %) des Nennwertes dieser Aktien ausgeschüttet. Auf die Vorzugsaktien erfolgt keine weitere Gewinnausschüttung. Der Restbetrag nach der Thesaurierung im Sinne des vorstehenden Satzes wird an die Inhaber von Aktien der betreffenden Aktienklasse im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen an der betreffenden Aktienklasse ausgeschüttet. Erlittene (Kurs-)Verluste im Vermögen, das einer Stammaktienklasse zuzurechnen ist, werden auf dem Gewinnrücklagenkonto mit derselben Buchstabenkennzeichnung wie die Stammaktienklasse abgebucht, falls dieser Kontostand nicht ausreicht, erfolgt die Abbuchung vom Kapitalkonto mit derselben Buchstabenkennzeichnung wie die Stammaktienklasse.
- 20.3. Inhaber von Aktien einer bestimmten Stammaktienklasse haben Anspruch auf den Saldo des Gewinnrücklagenkontos mit derselben Buchstabenkennzeichnung im Verhältnis des Nominalbetrags der von ihnen gehaltenen Aktien der betreffenden Aktienklasse. Ausschüttungen zu Lasten eines Gewinnrücklagenkontos oder dessen Auflösung können bzw. kann unter Einhaltung von Absatz 5 und 6 jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag der Versammlung der Vorzugsaktionäre und der Versammlung der Inhaber von Aktien der betreffenden Aktienklasse erfolgen.
- 20.4. Die Ausschüttung des Gewinns an Inhaber von Aktien einer Klasse erfolgt im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien der betreffenden Klasse. Der Vorstand kann beschließen, Ausschüttungen insgesamt oder teilweise in anderer Form als in Geld zu leisten, unter anderem in Form von Beteiligungsrechten an Investmentgesellschaften, deren Verwalter der Vorstand oder ein verbundenes Unternehmen des Vorstands ist.
- 20.5. Gewinnausschüttungen können nur vorgenommen werden, insoweit das Eigenvermögen der Gesellschaft den Betrag des eingezahlten und abgerufenen Teils des Kapitals, erhöht um die Rücklagen, die nach dem Gesetz oder der Satzung gebildet werden müssen, übersteigt.
- 20.6. Die Thesaurierung und Ausschüttung des Gewinns erfolgt nach der Feststellung des Jahresabschlusses, aus dem ersichtlich ist, dass sie berechtigt ist. Ausschüttungen zu Lasten eines Kapitalkontos und/oder eines Gewinnrücklagenkontos beziehungsweise die vollständige Aufhebung eines Kapitalkontos und/oder eines Gewinnrücklagenkontos können unter Einhaltung von Absatz 5 jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung, jedoch ausschließlich auf Antrag sowohl des Vorstandes als auch der Versammlung der Inhaber von Aktien der betreffenden Aktienklasse erfolgen.
- 20.7. Die festgestellte Dividende wird an dem Termin ausgeschüttet, der von der Hauptversammlung bei der Feststellung der Dividende auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird, andernfalls unmittelbar nach der Feststellung.

- 20.8. Der Vorstand kann nach Genehmigung der Versammlung der Vorzugsaktionäre beschließen, eine Zwischendividende auszuschütten oder zwischenzeitliche Ausschüttungen zu Lasten der Rücklagen durchzuführen, wobei Artikel 2:105 Bürgerliches Gesetzbuch einzuhalten ist.
- 20.9. Ansprüche auf Zahlung von Dividenden verfallen nach einer Frist von fünf Jahren nach Fälligkeit.

### **Auflösung und Abwicklung**

#### **Artikel 21**

- 21.1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung obliegt dem Vorstand die Auflösung des Vermögens der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 23:2 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch.
- 21.2. Während der Abwicklung bleiben die Bestimmungen der Satzung soweit wie möglich in Kraft.
- 21.3. Aus dem Vermögen, das nach Begleichung der Schulden übrig geblieben ist, wird an die Vorzugsaktionäre der Nominalbetrag der Vorzugsaktien ausgezahlt. Der danach verbleibende Rest wird wie folgt an die Inhaber von Stammaktien ausgeschüttet:
- die Inhaber von Stammaktien empfangen soweit möglich die Summe der Salden des Kapitalkontos und des Gewinnrücklagenkontos der Klasse, deren Aktien sie halten, nach Abzug des zu Lasten des betreffenden Gewinnrücklagenkontos gehenden Anteils an den Kosten, darin inbegriffen die in Artikel 20 Absatz 2 genannten Kosten sowie die Liquidierungskosten und Abgaben der Gesellschaft;
  - ein etwaiger Restbetrag wird an alle Inhaber von Stammaktien ausgeschüttet;
  - alle Auszahlungen, die infolge dieses Artikels an Inhaber von Stammaktien ausgeführt werden, erfolgen, falls es mehrere Inhaber der betreffenden Aktienklasse gibt, im Verhältnis der Anzahl der gehaltenen Aktien der betreffenden Klasse.
- 21.4. Alle Geschäftsbücher, Unterlagen und sonstige Datenträger werden nach Ende des Bestehens der Gesellschaft sieben Jahre lang von der Person verwahrt, die dazu von den mit der Abwicklung beauftragten Personen bestimmt wurde.

### **Übergangsbestimmung I**

#### **Artikel 22**

- 22.1. Nach Hinterlegung einer Erklärung des Vorstandes beim Handelsregister, dass mindestens zweihundertvierzig Millionen Euro (240.000.000,- EUR) vom Gesellschaftskapital der Gesellschaft eingezahlt worden sind, beträgt das Gesellschaftskapital vierhundertachtzig Millionen Euro (480.000.000,- EUR), aufgeteilt in zehn (10) Vorzugsaktien und im Übrigen verteilt auf die Stammaktienklassen im Verhältnis der Anzahl Stammaktien einer Klasse, die zum Zeitpunkt der vorstehend genannten Erhöhung im Gesellschaftskapital enthalten ist. Diese Aufteilung wird im Handelsregister angegeben.
- 22.2. Nach Hinterlegung einer Erklärung des Vorstandes beim Handelsregister, dass mindestens dreihundertachtzig Millionen Euro (380.000.000,- EUR) vom Gesellschaftskapital der Gesellschaft eingezahlt worden sind, beträgt das Gesellschaftskapital siebenhundertsechzig Millionen Euro (760.000.000,- EUR), aufgeteilt in zehn (10) Vorzugsaktien und im Übrigen verteilt auf die Stammaktienklassen im Verhältnis der Anzahl Stammaktien einer Klasse, die zum Zeitpunkt der vorstehend genannten Erhöhung im Gesellschaftskapital enthalten ist. Diese Aufteilung wird im Handelsregister angegeben.
- 22.3. Nach Hinterlegung einer Erklärung des Vorstandes beim Handelsregister, dass mindestens sechshundert Millionen Euro (600.000.000,- EUR) vom Gesellschaftskapital der Gesellschaft eingezahlt worden sind, beträgt das Gesellschaftskapital eine Milliarde zweihundert Millionen Euro (1.200.000.000,- EUR), aufgeteilt in zehn (10) Vorzugsaktien und im Übrigen verteilt auf die Stammaktienklassen im Verhältnis der Anzahl Stammaktien einer Klasse, die zum Zeitpunkt der vorstehend genannten Erhöhung im Gesellschaftskapital enthalten ist. Diese Aufteilung wird im Handelsregister angegeben.

### **Übergangsbestimmung II**

#### **Artikel 23**

- 23.1. Nach Zustandekommen der Änderung der Satzung der Gesellschaft können ein Aktionär, ein Nutznießer und ein Pfandinhaber, die ihre Rechte aus einer (Teil-)Inhaberaktie ableiten, die mit dieser Aktie verbundenen Rechte nicht ausüben (lassen), so lange die Aktien nicht zur Aufnahme in eine Sammelverwahrung an eine angeschlossene Institution geliefert wurden. Teilaktien können nur dann im Sinne des vorigen Satzes geliefert werden, wenn diese eine oder mehrere Aktien bilden. Die Auslieferung von Aktien ist laut Vorstandsbeschluss vom 26. August 2009 ausgeschlossen.
- 23.2. Eine Lieferung gemäß vorigem Absatz kann nur gegen Abgabe einer Aktienurkunde sowie dem dazugehörigen Dividendenschein und Talon erfolgen. Für die hier in diesem Artikel gemeinte Lieferung kann die Gesellschaft ab dem 13. August 2012 Kosten in Rechnung stellen.

# ANHANG II – Informationen für Anleger in der Schweiz

## 1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

## 2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

## 3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

## 4. Publikationen

Die Investmentgesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Website "www.fundinfo.com".

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller betreffenden Anteilsklassen werden täglich auf der Website "www.fundinfo.com" veröffentlicht.

## 5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden

- Strategiebezogene Marketingveranstaltungen, z.B. Roadshows;
- Teilnahme an Branchenveranstaltungen, einschliesslich in der Eigenschaft als Gastgeber oder Sponsor;
- Vorbereitung von Werbematerialien;
- Jegliche weitere vertriebsbezogene Dienstleistung.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das voraussichtliche Anlagevolumen des Anlegers in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das Bestehen eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

## **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.